ANLAGE 11

„Die Stellung der alten Synagoge zur nichtjüdischen Welt“

Ein Auszug aus der im Inhaltsverzeichnis genannten Schrift. Seitenangaben wie im Original. Diese Schrift dient der wissenschaftlichen und geschichtlichen Dokumentation und Forschung sowie der Selbstverteidigung.

Inhalt:

„Kommentar zum Neuen Testament aus Talmud und Midrasch, Band 4.1“, von Hermann L. Strack und Paul Billerbeck:

KOMMENTAR ZUM NEUEN TESTAMENT

AUS TALMUD UND MIDRASCH

VON

HERMANN L. STRACK

UND

PAUL BILLERBECK

VIERTER BAND

EXKURSE ZU EINZELNEN STELLEN DES NEUEN TESTAMENTS

IN ZWEI TEILEN



C. H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
MÜNCHEN MCMLXV

EXKURSE ZU EINZELNEN STELLEN DES NEUEN TESTAMENTS

ABHANDLUNGEN ZUR NEUTESTAMENTLICHEN THEOLOGIE UND ARCHÄOLOGIE

VON

HERMANN L. STRACK

UND

PAUL BILLERBECK

ERSTER TEIL

Vierte, unveränderte Auflage



C. H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
MÜNCHEN MCMLXV

Druck: Pera-Druck München. Printed in Germany

INHALT DES ERSTEN TEILES

Der 2. Exkurs befindet sich in Band II S. 812 ff., der 5. Exkurs in Band II S. 774 ff., der 17. Exkurs in Band II S. 302 ff.

Fünfzehnter Exkurs

Die Stellung der alten Synagoge zur nichtjüdischen Welt

(zu Joh 18, 28; Apg 10, 28 u. Eph 2, 14 f.)

Das seit der römisch-herodianischen Zeit immer stärker einsetzende Vordringen der nichtjüdischen Bevölkerung in Palästina nötigte die Synagoge im Interesse ihrer eigenen Erhaltung den Zaun, der schon seit Esras Tagen Juden u. Nichtjuden voneinander trennte, immer enger u. höher zu ziehen. Die Grenzen des Landes gegen die Fremden zu schließen, dazu fehlte allerdings die Macht; aber man konnte im Innern des Landes Abwehrmaßregeln treffen, die, wenn sie streng durchgeführt wurden, geeignet erschienen die gewünschte Abschließung der jüdischen Bevölkerung von den fremdländischen Elementen genügend sicherzustellen. Und an diesen Abwehrmaßregeln haben es die geistigen Führer des Volkes, die pharisäisch gerichteten Schriftgelehrten, nicht fehlen lassen. Gewiß ist das Leben oftmals stärker gewesen als die rabbinische Satzung u. viele Bestimmungen werden bloße Theorie geblieben sein; immerhin zeigen sie uns, wie die Leiter des Volks sich die Haltung gedacht haben, die das gesetzestreue Judentum nach ihren Wünschen gegen die nichtjüdische Umwelt einnehmen sollte. Ein einheitliches Prinzip liegt den getroffenen Abschließungsmaßnahmen schwerlich zugrunde; doch tritt in ihnen unverkennbar die Tendenz hervor, jede Förderung götzendienerischer Interessen zu unterbinden u. jede Berührung mit der Unreinheit der heidnischen Bevölkerung zu verhindern. Wir werden dieser Tendenz im nachfolgenden öfters begegnen.

I. Verhalten des gesetzesstrengen Juden zu den Nichtjuden[1] im gewöhnlichen Leben.

Die alte Synagoge hat den religiös-sittlichen Wert der nichtjüdischen Welt äußerst gering eingeschätzt. Die Nichtjuden sind von Gott verworfen u. verabscheut, schließlich als massa perditionis nur für den Gehinnom bestimmt.[2] Dazu kam, daß man infolge der Bedrückungen u. Ausplünderungen, die man seitens der Weltmächte u. ihrer Beamten erlitten hatte, von einem maßlosen Mißtrauen erfüllt war gegen alles, was nichtjüdisch war. „Ich erinnere mich“, sagt einmal R. Jochanan († 279), „wie man im Lehrhaus gesagt hat: Wer ihnen (den Nichtjuden) zustimmt, fällt in ihre Hände, u. wer sich ihnen vertraut, bei dem ist das Seine das Ihre“ (dem nehmen sie alles, BB 91[b]). Mildere Urteile verlauten nur selten. So erklärt R. Jehoschuaꜥ (um 90), daß

[1] Der Nichtjude heißt im Rabbinischen meist גּוֹי (Plur. גּוֹיִם), ursprünglich „Volk“, dann „Heide“ = Nichtjude, oder נָכְרִי (Plur. נָכְרִים) „der Fremde“ = Nichtjude. Über das in unsren Drucken häufige עכ״ום s. Band I S. 360 Fußnote 1.

[2] Hierzu s. bei Röm 3, 9 𝔄 S. 139—155.

auch fromme Heiden an der zukünftigen Welt Anteil haben werden;[1] R. Meïr trägt kein Bedenken, jeden Nichtjuden, der die Tora beobachtet, auf gleiche Linie mit dem Hohenpriester zu stellen, u. R. Jochanan ist bereit, grundsätzlich einen Unterschied zu machen zwischen den Fremden im Lande Israel u. denen im Auslande: die letzteren, meint er, seien keine eigentlichen Götzendiener, die sich mit Bewußtsein von Gott losgesagt hätten, sondern sie hielten nur gedankenlos an ihrer Religion fest, weil sie sie von ihren Vätern ererbt hätten.[a] Für das praktische Verhalten gegen die Nichtjuden sind diese milderen Urteile aber ohne jede Bedeutung geblieben; da galt vielmehr der andre Satz: der Sinn der Gojim ist auf Götzendienst, Blutvergießen u. Unzucht gerichtet.[b] Tatsächlich waren denn auch die Verhaltungsmaßregeln, die dem Nichtjuden gegenüber im gewöhnlichen Leben zu beobachten waren, ganz auf jenen Satz zugeschnitten.

A. Verhalten gegen die Nichtjuden als des Götzendienstes Verdächtige. Hier tritt in den Abwehr- u. Verhaltungsmaßregeln deutlich die Tendenz hervor, alles zu unterlassen, was dem Nichtjuden irgendwie zum Vorteil gereichen könnte; denn das Wohl des Nichtjuden fördern hieße schließlich nichts andres als den Götzendienst fördern.[c] Man soll daher dem Fremden keine Grundstücke im Lande Israel[2] durch Vermietung, geschweige durch Verkauf überlassen, weder Häuser noch Ländereien, auch eine Wohnung soll man ihm nicht vermieten; wer es dennoch tut, verfällt dem Bann.[d] Man macht den Gojim keine Geschenke,[e] u. was sie verloren haben, braucht man ihnen nicht wiederzugeben; nur wenn dabei eine Entheiligung des göttlichen Namens zu befürchten wäre, wenn man besorgen müßte, daß der Fremde deswegen die Religion Israels u. den Namen des Gottes Israels beschimpfen werde, soll man auch dem Nichtjuden sein Verlorenes, das man gefunden hat, wiedergeben.[f] Selbst etwas Artiges oder Angenehmes soll man ihm nicht sagen;[g] das würde ihm ja Freude gewähren, u. das Leben des Heiden verschönen zu helfen, dazu hat der Jude keine Veranlassung; seine Stellung zum Leben des Goi ist anders geregelt: „man stößt den Nichtjuden nicht in eine Grube hinab, aber man zieht ihn auch nicht herauf“, man bringt ihn nicht in Lebensgefahr, aber man leistet ihm in Lebensgefahr auch keinen Samariterdienst, sondern man überläßt ihn seinem Schicksal u. geht wie seinerzeit der Priester u. Levit teilnahmslos weiter.[h] — Geht man an einer Götzendienststätte vorüber, die zerstört ist, so sagt man Gott in einem Lobspruch Dank;[i] wird man Zeuge eines Götzenopfers, so spricht man nach Ex 22, 19 über den Götzendiener den Bannspruch aus.[k] — Nichtjüdische Gerichtshöfe soll man meiden; denn ihre Urteile, selbst

---

[1] TSanh 13, 2 (434) s. bei Mt 5, 43 S. 360 f.; Sanh 105[a] Bar ebenda S. 361; Sanh 105[a] bei Röm 3, 9 S. 142 Anm. *m*.

[2] Für das Ausland galten andre Bestimmungen, s. Anm. *d*.

wenn sie nach jüdischem Recht gefällt wurden, sind ungültig. (So R. Elʿazar b. ʿAzarja, um 100. Die Mischna ist diesem Grundsatz ausdrücklich wenigstens einmal in bezug auf den erzwungenen Scheidebrief gefolgt.)[1] [l] Darum sollen zwei Israeliten ihre Händel nicht vor ein heidnisches Gericht bringen (s. bei 1 Kor 6, 1 S. 362 f.); dem Übertreter dieser Bestimmung droht der Bann (s. Exk. 13: Der Synagogenbann, S. 317 Anm. ζ). Ebensowenig soll ein Israelit in bestimmten Fällen als e i n z i g e r Zeuge ein Zeugnis gegen einen andren Israeliten vor einem heidnischen Gericht ablegen; auch hier wurde der Übeltäter mit dem Bann bestraft (s. Exk. 13: Der Synagogenbann S. 311 Anm. *i*). Kam dagegen ein Fremder mit seiner Klage gegen einen Israeliten vor einen jüdischen Richter, so sollte dieser, selbst unter Anwendung hinterlistiger Kniffe, möglichst dem Nichtjuden unrecht geben, vorausgesetzt, daß die Sache nicht zur Entheiligung des göttlichen Namens führte[m] (s. oben). Wie hier die Furcht vor üblen Folgen eine gewisse Rolle spielte, so gab es auch noch andre Fälle, in denen Toleranz u m d e s F r i e d e n s w i l l e n geübt wurde. So sollte bei Erweisung von Liebeswerken, wie Armenunterstützung, Krankenbesuch u. dgl., „um des Friedens willen“ kein Unterschied zwischen den Volksgenossen u. den Fremden gemacht werden.[n] Aus dem gleichen Grunde war es erlaubt, dem Nichtjuden den Friedensgruß zu entbieten u. zu erwidern (s. bei Mt 5, 47 S. 384 Anm. *m*—*o*; Bᵉrakh 17ᵃ ebenda S. 382 Anm. *e*), nur sollte es an den heidnischen Festtagen in undeutlicher Weise geschehn (ebenda S. 384 Anm. *p*). Auch daß die Nichtjuden den äußeren Vorhof des Tempels betreten durften u. daß Opfergaben von ihnen angenommen wurden (s. bei Joh 12, 20 S. 549 Nr. 1 u. 2), wird zum guten Teil mit jenem Grundsatz „um des Friedens willen“ zusammengehangen haben. — Unbedingt verboten war die Beraubung des Nichtjuden.[o]

B. Verhalten gegen die Nichtjuden als des Blutvergießens Verdächtige.

Dieser Verdacht hat folgende Vorsichtsmaßregeln gezeitigt: Der Jude meide unbedingt das Alleinsein mit Nichtjuden;[p] kommt er wider seinen Willen in die Lage, mit einem von ihnen gemeinsam eine Fußreise machen zu müssen, so nehme er immer denjenigen Platz in der Nähe jenes ein, der ihm die beste Verteidigungsmöglichkeit bietet;[q] auch gebe er ihm stets ein weiteres Reiseziel an, als das wirklich beabsichtigte ist, damit er sich von ihm trenne, ehe jener den vermutlich zum Schluß der Reise geplanten Überfall ausführen kann.[r] Weiter soll sich ein Jude keinem heidnischen Arzt zur ärztlichen Behandlung anvertrauen; denn dieser möchte ihn an seiner Gesundheit schädigen;

[1] In Babylonien hat man später anders geurteilt; hier galt der Satz Schᵉmuēls († 254): דִּינָא דְמַלְכוּתָא דִּינָא „Das Recht (Gesetz, Urteil) der (heidnischen) Regierung ist (gültiges) Recht“, Giṭ 10ᵇ, 25; Nᵉd 28ᵃ, 8; BQ 113ᵃ, 31. 36. 39; 113ᵇ, 30.

doch wollte R. Jochanan († 279) dergleichen Bedenken einem bewährten u. sachverständigen Arzt gegenüber nicht gelten lassen; er meinte wohl, daß dieser nicht absichtlich seinen Ruf u. damit seine Praxis gefährden werde.[s] Ebenso soll man sich von einem Nichtjuden nur unter Beobachtung der nötigen Vorsicht scheren lassen.[t] Die Ausführung der Beschneidung durch einen Nichtjuden war nicht unbedingt verboten, doch sollte sie nur in Anwesenheit von Israeliten geschehn;[u] unter der gleichen Bedingung durfte auch eine Nichtjüdin einer Jüdin Geburtshilfe leisten u. ein jüdisches Kind säugen.[v] Endlich war es verboten, an Nichtjuden Waffen, oder was sonst zur Schädigung der Juden dienen konnte, zu verkaufen.[w]

C. Verhalten gegen die Nichtjuden als der Unzucht Verdächtige.

Als Schutzmaßregeln kamen namentlich folgende Bestimmungen in Betracht. Eine Jüdin darf mit nichtjüdischen Männern nicht allein sein.[x] Kein jüdisches Kind darf einem heidnischen Lehrer zum Unterricht u. einem heidnischen Lehrmeister zur Erlernung eines Handwerks übergeben werden, wenn es mit diesen allein sein muß (s. TʿAZ 3, 2 [463] bei Röm 1, 27 S. 74), auch ist es fernzuhalten von nichtjüdischen Kindern, damit es nicht an Päderastie gewöhnt werde (s. Schab 17[b] bei Röm 1, 27 S. 72 gegen Ende; ferner ʿAZ 36[b] bei III Anm. *a*). Kein Jude soll Vieh in die Gasthöfe der Gojim einstellen, denn diesen ist das Vieh der Israeliten lieber als ihre eigenen Weiber (s. TʿAZ 3, 2 [463]; pʿAZ 2, 40[c], 33 bei Röm 1, 27 S. 74). Ebensowenig soll man Vieh einem heidnischen Hirten zur Hütung anvertrauen (s. TʿAZ 3, 2 [463] bei Röm 1, 27 S. 74).

a. SLv 18, 5 (338[b]): Wenn der Mensch sie tut, so wird er durch sie leben Lv 18, 5. R. Meïr (so lies statt R. Jirm[e]ja) sagte: Woher kann man sagen, daß auch ein Nichtjude נָכְרִי, wenn er die Tora beobachtet (wörtlich: tut), wie der Hohepriester ist? Die Schrift sagt lehrend: Wenn der Mensch sie tut, so wird er durch sie leben. Ebenso heißt es: Dies ist die Tora des Menschen 2 Sm 7, 19; die Tora der Priester u. der Leviten u. der Israeliten heißt es nicht, sondern die Tora des Menschen. Ferner: Tuet auf die Tore, daß die Priester, Leviten u. Israeliten einziehen, heißt es nicht, sondern daß ein gerechter Nichtjude גוי einziehe, der Treue hält (so wird Jes 26, 2 gedeutet). Ferner: Dies ist das Tor Jahves. Priester, Leviten u. Israeliten (werden zu ihm eingehen), heißt es nicht, sondern: „Gerechte“ (aus allerlei Volk) werden zu ihm eingehen Ps 118, 20. Ferner: Jubelt, ihr Priester, Leviten u. Israeliten! heißt es nicht, sondern: Jubelt, ihr Gerechten, über Jahve! Ps 33, 1. Ferner: Tue Gutes, Jahve, den Priestern, Leviten u. Israeliten! heißt es nicht, sondern: Tue Gutes, Jahve, den Guten (aus allerlei Volk)! Ps 125, 4. Siehe, auch der Nichtjude נכרי, wenn er die Tora beobachtet (tut), ist wie der Hohepriester. — Die Parallele BQ 38[a] mit einer den Ausspruch Meïrs einschränkenden Erklärung s. bei Röm 2, 10 S. 79; dort auch die übrigen Parallelen. || Den Ausspruch des R. Jochanan Chul 13[b] s. bei 1 Petr 1, 18 S. 763. — Zu vergleichen ist R. Ṭarphons Urteil über die Götzendiener u. die Minim in TSchab 13, 5 (129) in Exk. 13: Der Synagogenbann, III Anm. *b* S. 332.

b. pJom ṭ 1, 60[a], 38: R. Eliʿezer (um 90) hat gesagt: Für gewöhnlich ist der Sinn des Nichtjuden נכרי auf Götzendienst gerichtet. — Dasselbe Giṭ 45[b]. || ʿAZ 2, 1: Sie (גוים = Nichtjuden) sind wegen Unzucht verdächtig. . . . Sie (die Gojim) sind wegen

Blutvergießens verdächtig. — Ähnliche Aussprüche s. ʿAZ 25b, 12; 26a, 15; 26b, 20; TʿAZ 8, 3 (463, 18. 20. 21) u. ö.

c. Vgl. TʿAZ 8, 3 (463): Eine Israelitin soll nicht den Sohn einer Fremden (Nichtjüdin נָכְרִית) säugen, weil sie einen Sohn für den Götzendienst großzieht (großziehen würde). . . . Eine Israelitin soll einer Nichtjüdin נכרית keine Geburtshilfe leisten, weil sie einen Sohn für den Götzendienst gebären hilft. — Parallele ʿAZ 26a, 24.

d. ʿAZ 1, 8 f.: Man darf ihnen (den Gojim) nicht etwas, was am Boden haftet, verkaufen (damit sie keinen Anteil am Lande Israel bekommen); wohl aber darf man es verkaufen, wenn man es abgehauen hat. R. Jehuda (um 150) sagte: Er verkauft es ihm unter der Bedingung des Abhauens. Man vermietet ihnen nicht Häuser im Lande Israel, u. es ist nicht nötig zu sagen: Felder. In Syrien (das als ehemaliger Besitz Israels eine Mittelstellung zwischen Palästina u. dem Ausland einnimmt) vermietet man ihnen Häuser, aber nicht Felder, u. außerhalb des Landes verkauft man Häuser u. vermietet man Felder. Das sind Worte des R. Meïr (um 150). R. Jose (um 150) sagte: Im Lande Israel vermietet man ihnen Häuser, aber nicht Felder, u. in Syrien verkauft man Häuser u. vermietet man Felder, u. außerhalb des Landes verkauft man diese u. jene. Auch wo man zu vermieten erlaubt hat, hat man es nicht in bezug auf ein Wohnhaus erlaubt (sondern etwa in bezug auf einen Lagerraum), weil er (der Fremde) einen Götzen hineinbringt, wie es heißt: Du sollst keinen Greuel in dein Haus kommen lassen Dt 7, 26. Nirgends aber darf er (der Jude) ihm das Bad vermieten, weil dieses nach seinem (des jüdischen Besitzers) Namen genannt wird (u. so alles, was darin geschieht, auf seinen Namen kommt). — Hierzu ʿAZ 21a: Was heißt: Es ist nicht nötig zu sagen: Felder (= erst recht nicht Felder)? Wenn man sagen wollte, weil dabei zweierlei statthabe, einmal Niederlassung auf Grund u. Boden, u. sodann weil man es (das Feld) dem Zehnten entzieht,[1] so hat ja auch bei Häusern zweierlei statt, einmal Niederlassung auf Grund u. Boden, u. sodann daß man sie der Türpfosteninschrift מזוזה entzieht. R. Mescharscheja (um 350) hat gesagt: Die Türpfosteninschrift ist Pflicht des Hausbewohners (sie ruht nicht als Reallast auf dem Grundstück wie der Zehnte, sondern ist eine Personallast; so liegen also gegen die Vermietung von Feldern tatsächlich zwei Gründe vor, während gegen das Vermieten von Häusern nur ein Grund spricht; deshalb ist die Wendung: „erst recht nicht Felder" durchaus berechtigt). — Im weiteren Verlauf der Diskussion wird dann ausführlich über Verkaufen u. Vermieten von Häusern u. Feldern in Syrien u. im Ausland verhandelt. — Eine Parallele zur Mischnastelle in TʿAZ 2, 8 f. (462 f.); hier heißt es zum Schluß: R. Schimʿon b. Gamliël (um 140) sagte: In keinem Fall darf ein Israelit sein Badehaus einem Goi vermieten, weil es nach dem Namen des Israeliten benannt wird u. weil sie (die Nichtjuden) an den Sabbaten baden (u. dann würde es heißen: Im Badehause des u. des Israeliten wird an den Sabbaten gebadet). R. Schimʿon (um 150) sagte: Nirgends darf ein Israelit sein Feld an einen Goi vermieten, weil es nach dem Namen des Israeliten benannt wird u. weil sie (die Gojim) darauf an den Festtagen Arbeit verrichten (u. dann würde es ebenfalls heißen: Auf dem Felde des u. des Israeliten wird an den Festtagen gearbeitet). — Zur Bestrafung mit dem Bann s. Exk. 13: Der Synagogenbann S. 310 Anm. *h.* — Zur Gewährung einer Niederlassung im Lande Israel vgl. auch ʿAZ 20a in der nächsten Anm. *e.*

e. ʿAZ 64a: R. Jehuda (um 150) hat gesagt: Es ist verboten, ihnen (den Nichtjuden) ein Geschenk (wörtlich: „eine Gabe umsonst") zu geben. ‖ ʿAZ 20a Bar: Du sollst dich ihrer (der sieben Völker Kanaans) nicht erbarmen לֹא תְחָנֵּם Dt 7, 2; du sollst ihnen keine Niederlassung (kein Wohnrecht) חֲנִיָּה auf (jüdischem) Grund u. Boden gewähren. Eine andre Erklärung: Du sollst dich ihrer nicht erbarmen; du sollst ihnen keine Anmuṭ חֵן beilegen (s. Anm. *g*). Eine andre Erklärung: Du sollst dich ihrer

[1] Heidnische Pächter werden sich oft geweigert haben, den Zehnten usw. zu entrichten, was jüdischerseits gefordert wurde; letzteres folgt aus Tʿr 3, 9: Die Hebe der Heiden u. Samaritaner ist Hebe, ihre Zehnten sind Zehnten, ihr Geheiligtes ist Geheiligtes.

nicht erbarmen; du sollst ihnen keine Gabe umsonst חִנָּם (d. h. kein Geschenk) geben. — Dasselbe in breiterer Ausführung unmittelbar vor dieser Bar. — Raschi zu Dt 7, 2 u. Leq ṭ zu Dt 7, 2 (2, 11 b) erwähnen nur die beiden ersten Erklärungen. || TʿAZ 3, 14 f. (464): Man darf an sie (Gojim) verkaufen u. ihnen ein Geschenk geben. Von welchem Fall ist das gesagt? Von einem Goi, den man nicht kennt oder der (als Bettler) von Ort zu Ort umherzieht. Aber wenn es sein Freund oder sein Nachbar war, siehe, so ist es erlaubt, denn man ist nur wie einer, der ihm etwas verkauft (etwa weil auf ein Gegengeschenk gerechnet werden darf?). Ein Schriftwort lautet: Du sollst keinen Bund mit ihnen schließen Dt 7, 2, u. das andre Schriftwort lautet: Du sollst dich ihrer nicht erbarmen Dt 7, 2; wenn es betreffs des Bundes lehren sollte, so ist ja vom Bunde (in den vorhergehenden Worten) schon gesprochen; aber warum wird denn in diesem Fall gesagt: Du sollst dich ihrer nicht erbarmen? Es lehrt, daß man ihnen Geschenke geben darf. — Die letzten Worte wohl unrichtig; ob ein לא ausgefallen ist?

f. Makhsch 2, 8: Findet man in ihr (in einer von Juden u. Nichtjuden bewohnten Ortschaft) einen Fund, so braucht man ihn nicht auszurufen (bekanntzugeben), wenn die Mehrzahl (der Einwohner) Nichtjuden sind (denn dann spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Verlierer ein Nichtjude ist u. diesem braucht der Jude den Fund nicht wiederzugeben). Wenn aber die Mehrzahl Israeliten sind, so muß er ihn ausrufen. Bei halb u. halb (der Einwohnerschaft) muß er ihn ausrufen. || BQ 113 b: Rab Bebai b. Giddel hat gesagt, R. Schimʿon der Fromme (um 210) habe gesagt: Das dem Goi Geraubte ist verboten, sein Verlorenes ist erlaubt (darf von einem jüdischen Finder behalten u. verbraucht werden). . . . Sein Verlorenes ist erlaubt; denn Rab Chana b. Gorja (um 270) hat gesagt, Rab († 247) habe gesagt: Woher, daß das Verlorene des Goi erlaubt ist? Weil es heißt: So mache es . . . mit allem Verlorenen deines Bruders Dt 22, 3, deinem Bruder (= Volksgenossen) sollst du es wiedergeben, aber nicht brauchst du es dem Goi wiederzugeben. Da möchte ich nun sagen: Diese Worte gelten da, wo es (das Gefundene) noch nicht in seine (des Finders) Hand gekommen ist (man hat das Verlorene zwar gefunden, aber es liegen lassen, ohne es an sich zu nehmen), dann ist er nicht verpflichtet, es hinterher zurückzugeben; aber da, wo es in seine Hand[1] gekommen ist, könnte ich sagen, daß er es zurückzugeben habe. Rabina (wohl II., † 499) hat gesagt: „Und du hast es gefunden“ Dt 22, 3, das besagt: wenn es in seine Hand gekommen ist. Als Bar ist gelehrt worden: R. Pineˢchas b. Jaïr (um 200) sagte: Da, wo eine Entheiligung des göttlichen Namens dadurch entsteht (s. oben im Text S. 354), ist auch sein Verlorenes verboten. || pBM 2, 8 c, 18 s. bei Röm 1, 14 S. 28 Anm. *c*; pBM 2, 8 c, 27 s. bei Röm 2, 24 S. 118 Nr. 2.

g. ʿAZ 20 a: Du sollst dich ihrer nicht erbarmen Dt 7, 2, du sollst ihnen (den Gojim) keine Anmut חֵן beilegen (d. h. allgemein: Du sollst ihnen nichts Angenehmes sagen, ihnen keinen Beifall zollen). Das ist eine Stütze für Rab († 247); denn Rab hat gesagt: Es ist dem Menschen verboten zu sagen: Wie schön ist diese Nichtjüdin גּוֹיָה! Man wandte ein: Es geschah einmal bei R. Schimʿon b. Gamliël (um 140), daß er auf einer Stufe auf dem Tempelberg stand u. eine überaus schöne Nichtjüdin sah; da sagte er: Wie groß sind deine Werke, Jahve! . . . Er wollte damit Dank sagen; denn ein Autor hat gesagt: Wer schöne Geschöpfe (Menschen) sieht, spricht (als Lobspruch): Gepriesen sei, der solches in seiner Welt geschaffen hat![2] (Also ist aus den Worten des R. Schimʿon b. Gamliël kein Einwand gegen Rabs Ausspruch herzunehmen.) — In den Parallelen pBerakh 9, 13 b, 62 u. pʿAZ 1, 40 a, 61 Rabban Gamliël (um 90) statt R. Schimʿon b. Gamliël genannt. || Lèqach ṭ zu Dt 7, 2 (2, 12 a): Du sollst dich ihrer nicht erbarmen Dt 7, 2, du sollst ihnen keine Anmut חֵן beilegen. Von hier hat R. Jehuda (um 150) gesagt: Es ist dem Menschen verboten zu sagen: Wie schön ist diese Kanaʿanäerin (= Heidin)! || Ferner s. ʿAZ 20 a oben in Anm. *e*.

[1] Hier folgt im Text ein sinnloses דגוי; das ist entweder zu streichen oder in לגוי zu ändern, das dann über אימא weg zu ליהדריא zu ziehen wäre.

[2] Zu diesem Lobspruch vgl. Berakh 58 b, 34.

h. TBM 2, 33 (375): Die Gojim u. die (jüdischen) Hirten von Kleinvieh (die wie Diebe galten) u. die Züchter (von Kleinvieh, die sich auch mit der Schweinezucht befaßten) zieht man nicht herauf (aus einer Grube) u. stößt man nicht hinab; die Häretiker u. die Abtrünnigen u. die Angeber (Verräter) stößt man hinab u. zieht man nicht herauf. || ʿAZ 26^a s. bei Mt 5, 43 S. 360. || ʿAZ 20^a bemerkt R. J^{e}huda (um 150) gelegentlich: In bezug auf den Proselyten ist dir geboten, ihn zu ernähren (am Leben zu erhalten להחיותו), aber in bezug auf den Goi ist dir nicht geboten, ihn zu ernähren (am Leben zu erhalten). — Doch s. auch Anm. *n*.

i. B^{e}rakh 9, 1: (Wer) einen Ort (sieht), wo der Götzendienst ausgerottet ist, spricht: Gepriesen sei, der den Götzendienst aus unsrem Lande ausgerottet hat! — Hierzu s. die Baraitha pB^{e}rakh 9, 13^b, 39: Wenn er aus allen Orten des Landes Israel ausgerottet ist (spricht man jenen Lobspruch der Mischna); aber wenn er von e i n e m Ort ausgerottet ist, sagt man: Gepriesen sei, der den Götzendienst aus diesem Ort ausgerottet hat! Wurde er aus einem Ort ausgerottet u. an einem andren Ort fest aufgerichtet, so sagt man an dem Ort, wo er sich befindet: Gepriesen sei der Langmütige! u. an dem Ort, wo er ausgerottet wurde, sagt man: Gepriesen sei, der den Götzendienst aus diesem Ort ausgerottet hat!

k. pB^{e}rakh 9, 13^b, 56: Wer an Götzenhäusern vorübergeht, spricht: Das Haus der Stolzen möge Jahve wegreißen! (so wohl Spr 15, 25 vom Midr gefaßt). R. Jose b. Bun (um 350) hat im Namen des R. Levi (um 300) gesagt: Wenn man sie (die Götzendiener) sieht, wie sie den Götzen opfern, spricht man: Wer den Göttern opfert, sei gebannt! Ex 22, 19.

l. M^{e}kh Ex 21, 1 (81^b): R. Elʿazar b. ʿAzarja (um 100) hat gesagt: Siehe, wenn die Gojim nach den Gesetzen (Rechten) Israels entscheiden, soll ich daraus entnehmen, daß sie (ihre Entscheidungen) gültig sind? Die Schrift sagt lehrend: Dies sind die Rechtssatzungen (die du i h n e n [den Israeliten] vorlegen sollst) Ex 21, 1; du darfst das Ihrige richten, aber sie dürfen nicht das Deinige richten. Von hier hat man gesagt (nämlich Giṭ 9, 8): Ein bei den Israeliten (d. h. von einem jüdischen Gericht) erzwungener Scheidebrief[1] ist gültig; ein bei den Gojim erzwungener ist ungültig; aber wenn die Gojim ihn (den Israeliten, der zur Ausstellung des Scheidebriefes gezwungen werden soll) schlagen u. zu ihm sagen: Tue, was die Israeliten zu dir sagen, so ist das gültig. — Diese Mischna wird zum Teil zitiert pK^{e}th 11, 34^c, 52.

m. SDt 1, 16 § 16 (68^b): Verhöret eure Brüder Dt 1, 16. So war die Weise des R. Jischmaʿel († um 135): wenn zwei zu ihm kamen, um zu rechten, der eine ein Götzendiener (= Nichtjude) u. der andre ein Israelit, — wenn er dem Israeliten recht geben konnte nach den Gesetzen Israels, so gab er dem Israeliten recht; wenn nach den Gesetzen der Völker der Welt, so gab er dem Israeliten (nach diesen) recht. Er sagte: Was geht das mich an! Sagt denn nicht die Tora also: Verhöret eure B r ü d e r u. richtet Gerechtigkeit? (Dem Bruder, d. h. dem Israeliten, ist zum Recht zu verhelfen, nicht dem Fremden.) R. Schimʿon b. Gamliël (um 140) sagte: Es ist nicht nötig (so zu verfahren): wenn einer sein Recht haben will nach den Gesetzen Israels, so richtet man nach den Gesetzen Israels, u. wenn nach den Gesetzen der Völker der Welt, so richtet man nach den Gesetzen der Völker der Welt.[2] — Wesentlich anders in BQ 113^a, 41; hier ist die Praxis des R. Jischmaʿel zur allgemeinen Norm gemacht, die ihre Beschränkung nur daran hat, daß dieses Verfahren nicht zur Entheiligung des göttlichen Namens führen darf. Die Stelle lautet: In einer Baraitha ist gelehrt worden: Wenn ein Israelit u. ein Goi (als Gegner) vor Gericht kommen u. du (der jüdische Richter) ihm (dem Israeliten) nach den Gesetzen Israels recht geben kannst, so gib ihm recht u. sage zu jenem (dem Goi): So ist unser Recht. Wenn du ihm nach den Gesetzen der Völker der Welt recht geben kannst, so gib ihm recht u. sage zu jenem: So ist euer Recht. Wenn aber nicht, so kommt man

---

[1] Vgl. bei Mt 5, 32 Nr. 3 S. 318 f.

[2] Vgl. R. Jochanans († 279) u. R. Chijjas (um 200) Aussprüche pBQ 4, 4^c, 21. 22.

mit Ränken über ihn (den Goi). Das sind Worte des R. Jischmaʿel. R. ʿAqiba († um 135) sagte: Man darf nicht mit Ränken über ihn kommen um der Heiligung des göttlichen Namens willen. R. ʿAqiba hat als Grund, daß es sich um die Heiligung des göttlichen Namens handelt; siehe, handelt es sich nicht um die Heiligung des göttlichen Namens, so darf man (mit Ränken über ihn) kommen.

n. Giṭ 5, 8: Man verwehrt den Armen der Gojim nicht die Nachlese, das Vergessene u. den Ackerwinkel, des Friedens wegen. || Giṭ 61ᵃ Bar: Man versorgt (ernährt) die Armen der Nichtjuden נכרים mit den Armen Israels; man besucht die Kranken der Nichtjuden mit den Kranken Israels; man begräbt die Toten der Nichtjuden mit den Toten Israels, des Friedens wegen. — Raschi zum letzten Satz: Nicht in den Gräbern der Israeliten, sondern man befaßt sich mit ihnen, wenn man sie zusammen mit Israeliten erschlagen vorfindet. — Man beachte, daß nach R. Jehuda (um 150) den Israeliten nicht die Pflicht obliegt, für den Lebensunterhalt der Nichtjuden zu sorgen, s. ʿAZ 20ᵃ oben in Anm. *h*.

o. Der häufig vorkommende Satz: גֶּזֶל הַגּוֹי אָסוּר bedeutet zunächst: „das dem Goi Geraubte ist verboten", nämlich zur Nutznießung u. vollends zum Genuß. So besonders in Stellen, in denen „das dem Goi Geraubte" gegenübersteht „dem vom Goi Verlorenen" אֲבֵידַת גּוֹי (s. zB BQ 113ᵇ oben in Anm. *f*). In jenem Grundsatz: „das dem Goi Geraubte ist verboten" liegt dann aber zugleich, daß auch dessen Beraubung selbst verboten ist; denn das ihm Geraubte ist nur deshalb verboten, weil es einer verbotenen Tat (dem Rauben) seinen Ursprung verdankt. So hat denn der Satz גזל הגוי אסור ganz von selbst hier u. da die Bedeutung gewonnen: „die Beraubung des Goi ist verboten".*α* Wenn wir einer alten Baraitha trauen dürften, wäre jener Grundsatz über das dem Goi Geraubte erst in den Tagen des Rabban Gamliël (um 90) zur Durchführung gelangt; seitdem hat er jedenfalls allgemein zu Recht bestanden.*β*

α. An die Beanstandung des richterlichen Verfahrens des R. Jischmaʿel († um 135), den Goi einem Juden gegenüber unter allen Umständen ins Unrecht zu setzen (s. BQ 113ᵃ, 41 in Anm. *m*), schließt sich BQ 113ᵃ, 44 die Frage: Ist denn der גזל הגוי erlaubt? In dem gerügten Verfahren des R. Jischmaʿel handelt es sich aber nirgends um das einem Goi Geraubte, sondern ausschließlich um dessen Beraubung selbst, die dadurch zustande kommt, daß ihm in seinen Prozessen regelmäßig unrecht gegeben wird. Deshalb darf die obige Frage unbedenklich übersetzt werden: ist denn die Beraubung des Goi erlaubt? Dem entspricht denn auch die weitere sich anschließende Verhandlung. Nach jener Frage fährt der Text fort: In einer Bar ist doch gelehrt worden: R. Schimʿon (um 150) hat gesagt: Dies Wort hat R. ʿAqiba († um 135) vorgetragen, als er aus Zephirin kam: Woher betreffs der Beraubung eines Goi גזל גוי, daß sie verboten ist?[1] Unsre Lehrer haben in einer Bar gelehrt: Nachdem er (ein verarmter Israelit) sich (an einen Nichtjuden) verkauft hat, soll Auslösungsrecht für ihn sein Lv 25, 48; man soll ihn also nicht wegziehn, daß er (ohne Zahlung eines Lösegeldes) davonläuft. So darf man (seinen Wert) vielleicht so obenhin (ohne genaue Spezialisierung) berechnen? Die Schrift sagt lehrend: Er rechne mit seinem Käufer Lv 25, 50, er soll ganz genau mit seinem Käufer rechnen. (Daraus folgt — nicht, daß das dem Goi Geraubte, sondern — daß die Beraubung des Goi verboten ist. Ebenso auch in der folgenden Ausführung.) || BQ 113ᵇ, 11: Rab Huna († 297) hat gesagt: Woher betreffs der Beraubung des Goi גזל הגוי, daß sie verboten ist? Weil es heißt: Du wirst alle Völker verzehren, die Jahve dein Gott dir hingibt Dt 7, 16; wenn sie in deine Hand gegeben sind (magst du sie ausrauben), aber nicht, wenn sie nicht in deine Hand gegeben sind.

β. SDt 33, 3 § 344 (143ᵇ): Ja, er liebt Völkerstämme (die zwölf Stämme Israels) Dt 33, 3; das lehrt, daß Gott den Völkern der Welt nicht Liebe erweist, wie er sie

---

[1] In der Parallele SLv 25, 48 f. (447ᵃ), wo R. Schimʿon nicht als Tradent, sondern als Autor erscheint, lautet die Frage: Woher, daß die Beraubung des Götzendieners גזל העכו"ם (wirklicher) Raub גָּזֵל (u. deshalb verboten) ist?

Israel erweist. Du kannst es erkennen, daß dem so ist. Denn siehe, man hat gesagt: Das dem Götzendiener (Nichtjuden) Geraubte ist erlaubt, das dem Israeliten Geraubte ist verboten. Einst sandte die (römische) Regierung zwei Militärs, zu denen sie sagte: Geht u. macht euch zu Proselyten u. seht die Tora Israels ein, welcher Art sie ist. Sie gingen zu Rabban Gamliël (um 90) nach Uscha (in Galiläa, Sitz des Synedriums) u. lasen die Schrift u. lernten das traditionelle Recht, den Midrasch, die Halakhoth u. Aggadoth (die nicht das Gesetz betreffenden Traditionen). Bei ihrem Abschied sagten sie zu ihnen (den rabbinischen Gelehrten): Eure ganze Tora ist schön u. lobenswert, ausgenommen das eine Wort: Das dem Götzendiener Geraubte ist erlaubt u. das dem Israeliten Geraubte verboten. Aber wir werden dieses Wort der Regierung nicht kundtun (denunzieren). — Ausführlicher pBQ 4, 4[b], 24: Es geschah einmal, daß die (römische) Regierung zwei Militärs entsandte, um die Tora von Rabban Gamliël zu lernen. Sie lernten von ihm die Schrift, die Mischna (das traditionelle Recht), die Erörterung der Mischna (תַּלְמוּד), die Halakhoth u. die Aggadoth. Zum Schluß sagten sie zu ihm: Eure ganze Tora ist schön u. lobenswert, ausgenommen diese beiden Worte, daß ihr sagt: Eine Israelitin soll einer Fremden (Nichtjüdin) keine Geburtshilfe leisten, aber eine Fremde darf einer Israelitin Geburtshilfe leisten; eine Israelitin soll den Sohn (das Kind) einer Fremden nicht säugen, aber eine Fremde darf den einer Israelitin mit deren Erlaubnis (oder auch in deren Gebiet, Behausung) säugen (s. ʿAZ 2, 1). Und: Das dem Israeliten Geraubte ist verboten, aber das dem Fremden Geraubte ist erlaubt. In jener Stunde verordnete Rabban Gamliël betreffs des dem Fremden Geraubten (גְּזֵילוֹת, Plur. von גְּזֵילָה „Raub, Geraubtes"), daß es verboten sei wegen Heiligung des göttlichen Namens (damit die Gojim aus der ungleichmäßigen Behandlung des Geraubten keine Veranlassung nehmen könnten, Israel u. seinen Gott zu beschimpfen). Wenn[1] das Rind eines Israeliten das Rind eines Fremden stößt, so ist er frei (von der Ersatzpflicht); wenn aber das eines Fremden das Rind eines Israeliten stößt, es sei unschädlich (zahm תָּם) oder als schädlich bezeugt (מוּעָד), so muß er den vollen Schaden bezahlen (s. BQ 4, 3). Von diesem Wort werden wir (aber) der Regierung keine Mitteilung machen. Gleichwohl waren sie noch nicht bis an die tyrische Leiter gekommen, als sie schon dies alles vergessen hatten. — In der weiteren Parallele BQ 38[a], 24 wird nur das Gesetz betreffs des stößigen Ochsen gerügt.

p. ʿAZ 2, 1: Nicht soll ein Mensch mit ihnen (Gojim) allein sein, weil sie wegen Blutvergießens verdächtig sind. || TʿAZ 3, 4 (463): Nicht soll ein Israelit mit einem Goi allein sein weder in einem Bade noch an einem Ort zum Urinieren (weil jener des Blutvergießens verdächtig ist).

q. TʿAZ 3, 4 (463): Wenn ein Israelit sich einem Goi anschließt (genauer ʿAZ 25[b]: Wenn sich einem Israeliten unterwegs ein Goi zugesellt), so bringe er diesen auf seine rechte Seite u. nicht bringe er ihn auf seine linke Seite. R. Jischmaʿel b. Jochanan b. B[e]roqa (um 150) sagte: Mit einem Schwert auf seine rechte Seite (damit er das Schwert mit seiner Rechten festhalten könne), mit einem Stock auf seine linke Seite (damit er den Schlag mit seiner Linken auffangen könne). Gehen beide eine Anhöhe hinauf oder einen Abstieg hinab, so gehe der Israelit oben u. der Goi unten; auch bücke er sich nicht vor ihm, er möchte ihm seinen Schädel spalten. — Dasselbe als Bar ʿAZ 25[b]; pʿAZ 2, 40[c], 49.

r. ʿAZ 25[b], 19: Fragt (der Goi den Israeliten, mit dem er gemeinsam eine Fußreise macht), wohin er gehe, so gebe er ihm einen weiteren Weg an, gleichwie es unser Vater Jakob dem Frevler Esau gegenüber getan hat: „Bis daß ich zu meinem Herrn nach Seʿir komme" Gn 33, 14; u. (hinterher) steht geschrieben: Und Jakob brach nach Sukkoth auf Gn 33, 17. Es geschah einmal, daß Schüler des R. ʿAqiba († um 135) nach K[e]zib gingen. Es begegneten ihnen Räuber, die zu ihnen sprachen: Wohin geht ihr? Sie antworteten ihnen: Nach ʿAkko. Als sie K[e]zib erreicht hatten,

---

[1] Gehört noch zum zweiten beanstandeten Wort.

trennten sie sich von ihnen (den Räubern). Da sprachen jene zu ihnen: Wer seid ihr? Sie antworteten ihnen: Schüler des R. ʿAqiba. Da sprachen jene zu ihnen: Heil dem R. ʿAqiba u. seinen Schülern! Denn denen hat nie ein böser Mensch etwas anhaben können. — Dann folgt ʿAZ 25ᵇ die Erzählung über R. Mᵉnaschsche, die im Exk. 13: Der Synagogenbann S. 322 Anm. *δ* gebracht ist.

s. ʿAZ 2, 2: Man darf sich von ihnen (Gojim) eine „Geldheilung", aber keine „Leibesheilung" (s. w. u.) heilen lassen. — Dasselbe TʿAZ 3, 4 (463). || ʿAZ 27ᵃ: Was ist „Geldheilung" רִפּוּי מָמוֹן u. was ist „Leibesheilung" רִפּוּי נְפָשׁוֹת (Heilung der Personen oder auch Lebensheilung)? Wenn man sagen wollte, „Geldheilung" sei eine Heilung gegen Bezahlung u. „Personenheilung" sei eine solche für umsonst, so hätte man lehren sollen: Man darf sich von ihnen gegen Bezahlung heilen lassen, aber nicht für umsonst. Oder wollte man vielmehr sagen, „Geldheilung" liege vor, falls keine Lebensgefahr vorhanden ist u. „Personenheilung" (Lebensheilung), falls Lebensgefahr vorhanden ist, so hat ja Rab Jᵉhuda († 299) gesagt: Nicht einmal den Stich einer Lanzette lassen wir uns von ihnen heilen (geschweige ein Leiden, mit dem Lebensgefahr verbunden ist). Vielmehr „Geldheilung" ist eine Heilung am Vieh (an Vermögensstücken, zu denen außer dem Vieh auch Sklaven gehören), u. „Personenheilung" ist eine Heilung am eigenen Leibe (der eigenen Person). Das ist es, was Rab Jᵉhuda gesagt hat: Nicht einmal den Stich einer Lanzette lassen wir uns von ihnen heilen. Rab Chisda († 309) hat gesagt, Mar ʿUqba (I., um 220) habe gesagt: Aber wenn er (der nichtjüdische Arzt) zu ihm gesagt hat, das u. das Heilmittel sei gut für ihn u. das u. das Heilmittel sei schlecht für ihn, so ist es erlaubt (sich des empfohlenen Heilmittels zu bedienen); er (der Arzt) muß annehmen, daß jener sich noch weiter befragen werde; denn wie er sich bei ihm befragt habe, so werde er sich auch bei einem andren befragen, u. so würde er sich selbst (durch Anraten eines schädlichen Heilmittels in seinem Ruf) schädigen. || pʿAZ 2, 40ᵈ, 4: R. Jochanan († 279) hat gesagt: Ein sachverständiger (nichtjüdischer) Arzt רוֹפֵא אוּמָּן ist erlaubt.

t. ʿAZ 2, 2: Man läßt sich nirgends von ihnen (Gojim) scheren; das sind Worte des R. Meïr (um 150). Die Gelehrten aber sagten: Im Bereich der Öffentlichkeit (wo viele ein- u. ausgehn) ist es erlaubt, doch nicht unter vier Augen. || TʿAZ 3, 5 (463). Wenn sich ein Israelit von einem Goi scheren läßt, so soll er (dabei) in den Spiegel sehen (um eine verdächtige Handbewegung des Goi sofort abwehren zu können). — Dasselbe als Bar ʿAZ 29ᵃ, 32, u. zwar mit dem Zusatz (Zeile 35): Wie denn? Wenn es im Bereich der Öffentlichkeit geschieht, wozu da der Spiegel? (Es ist ja dort nach der Meinung der Gelehrten ohne weiteres erlaubt.) Und wenn es in einem Privatbereich geschieht, was nützt es, wenn er hineinsieht? Immer handelt es sich um einen Privatbereich, u. wenn das Hineinsehen in einen Spiegel dabei stattfindet, so erscheint er (der Jude) als ein angesehener Mann (den zu verletzen der Goi sich scheuen wird). Rab Chana b. Bizna (um 260) ließ sich an den Wegen von Nᵉhardeʿa von einem Goi scheren. Dieser sprach zu ihm: Chana, Chana, deine Kehle paßt fein für die Schere! Er antwortete ihm: Es möge mir widerfahren, denn ich habe die Worte des R. Meïr übertreten! Hat er nicht auch die Worte der Rabbinen übertreten? Denn die Rabbinen haben gesagt: Im Bereich der Öffentlichkeit (ist es erlaubt); ist denn gesagt: In einem Privatbereich? Er meinte, die Wege von Nᵉhardeʿa seien, weil sich viele Leute darauf befänden, dem Bereich der Öffentlichkeit gleich.

u. TʿAZ 3, 12 (464) s. im Exk. 3: Das Beschneidungsgebot S. 28 Anm. *a*; dort auch das übrige Stellenmaterial.

v. ʿAZ 2, 1: Eine Israelitin soll einer Nichtisraelitin keine Geburtshilfe leisten; aber eine Nichtisraelitin darf einer Israelitin Geburtshilfe leisten. Eine Israelitin soll nicht den Sohn einer Nichtisraelitin säugen; aber eine Nichtisraelitin darf den Sohn einer Israelitin in deren Bereich (oder auch: mit deren Erlaubnis) säugen (s. zu dieser Mischna auch oben pBQ 4, 4ᵇ, 24 S. 361 Anm. *β*). || Genauer TʿAZ 3, 3 (463): Eine Israelitin soll den Sohn einer Fremden (= Nichtjüdin) nicht säugen, weil sie einen Sohn für den Götzendienst großzieht; aber eine Fremde darf den Sohn einer Israelitin

in deren Bereich säugen. Eine Israelitin soll einer Fremden keine Geburtshilfe leisten, weil sie einen Sohn für den Götzendienst gebären hilft, u. eine Fremde soll einer Israelitin keine Geburtshilfe leisten, weil sie wegen Lebensgefährdung verdächtig sind. Das sind Worte des R. Meïr (um 150). Die Gelehrten aber sagten: Eine Fremde darf einer Israelitin Geburtshilfe leisten, wenn andre bei ihr stehn; unter vier Augen ist es verboten, weil sie wegen Lebensgefährdung verdächtig sind. — In ʿAZ 26a, wo diese Stelle als Bar zitiert wird, begründet R. Meïr seine Meinung so: Auch wenn andre Frauen bei ihr stehen (darf sie es) nicht; denn mitunter legt sie ihre Hand auf die Fontanelle (so Raschi) u. tötet es (das Kind), ohne daß es bemerkt wird. ‖ ʿAZ 26a, 24 Bar: Eine Israelitin soll nicht den Sohn einer Fremden säugen, weil sie einen Sohn für den Götzendienst großzieht, u. eine Fremde soll nicht den Sohn einer Israelitin säugen, weil sie wegen Blutvergießens verdächtig ist. Das sind Worte des R. Meïr. Die Gelehrten aber sagten: Eine Fremde darf den Sohn einer Israelitin säugen, wenn andre Frauen bei ihr stehen, aber nicht unter vier Augen. R. Meïr sagte: Auch nicht, wenn andre Frauen bei ihr stehen; denn mitunter streicht sie Gift außen auf die Brust u. tötet ihn. — Eine weitere hierher gehörende Bar s. pʿAZ 2, 40c, 57.

w. ʿAZ 1, 7: Man verkauft ihnen (den Gojim) nicht Bären u. Löwen u. nicht irgend etwas, wodurch ein Schaden für die Menge entstehen kann (weil sie des Blutvergießens verdächtig sind). ‖ TʿAZ 2, 4 (462): Man verkauft ihnen (den Gojim) keine Waffe u. kein Waffengerät, auch schärft man ihnen keine Waffe. Man verkauft ihnen keinen Holzblock (zum Anschließen von Gefangenen), keine Fesseln, keine Halseisen u. keine eisernen Ketten. — Dasselbe als Bar ʿAZ 15b. In pʿAZ 2, 40c, 45 nur der erste Satz mit der Bemerkung: Man deutet es auf eine Stadt, die ganz aus Gojim besteht. (Hiernach würde das Verbot für jüdische Städte mit geringer nichtjüdischer Bevölkerung nicht gegolten haben.)

x. ʿAZ 2, 1: Nicht soll eine (jüdische) Frau mit ihnen (Gojim) allein sein, weil sie wegen Unzucht verdächtig sind. ‖ pʿAZ 2, 40c, 43 Bar: Eine Frau darf mit zwei Männern allein sein, auch wenn beide Sklaven sind, auch wenn der eine ein Samaritaner u. der andre ein Sklave ist; aber nicht darf sie mit einem Goi allein sein. — Die Bar findet sich TQid 5, 9 (342); hier die Schlußworte richtiger: Aber nicht darf sie mit Gojim allein sein, auch wenn deren hundert sind. ‖ ʿAZ 25a: „Nicht soll eine Frau mit ihnen allein sein", s. oben ʿAZ 2, 1. Mit welchem Fall haben wir es (hier) zu tun? Wenn man sagen wollte: Mit einem (Goi soll sie nicht allein sein), wer hat denn solches bei einem Israeliten erlaubt? (Also ist es erst recht bei einem Goi verboten.) Ferner haben wir doch auch gelernt (s. Qid 4, 12): Nicht darf ein Mann mit zwei Frauen allein sein (also erst recht nicht mit einer Frau). Aber (wollte man sagen) mit drei (Gojim darf sie nicht allein sein), wer hat denn solches bei (drei) ausschweifenden Israeliten erlaubt? Ferner haben wir gelernt (s. Qid 4, 12): Wohl aber darf eine Frau mit zwei Männern allein sein, u. Rab Jehuda († 299) hat gesagt, Schemuël († 254) habe gesagt: Das hat man nur von Frommen (Keuschen) gelehrt, aber von Ausschweifenden gilt, daß sie auch nicht mit zehn allein sein darf. Es geschah einmal, daß zehn Männer eine Frau auf einer Bahre (als wäre sie tot) hinaustrugen (um mit ihr außerhalb der Stadt Unzucht zu treiben). Es ist nicht fraglich (die obige Mischna ʿAZ 2, 1 gilt) von einem Goi, dessen Frau bei ihm ist; den Goi bewacht seine Frau nicht, aber den Israeliten bewacht seine Frau. Aber (das Verbot des Alleinseins einer Frau mit einem Goi) ergibt sich doch schon daraus, daß sie des Blutvergießens verdächtig sind! R. Jirmeja (um 320) hat gesagt: Es handelt sich (hier) um eine angesehene Frau, vor der sie sich fürchten. Rab Idi (b. Abin?, um 310) hat gesagt: Eine Frau hat ihre Waffen bei sich (nämlich in ihrem Geschlecht). Welcher Unterschied ist zwischen ihren Meinungen? Er betrifft eine Frau, die angesehen ist unter den Männern u. die nicht angesehen ist unter den Frauen. (R. Jirmeja: man tötet keine Frau, die angesehen ist unter den Männern, weil sie hohe Verwandte hat; u. man treibt keine Unzucht mit einer Frau, die nicht angesehen ist unter den Frauen,

d. h. die als Frau nicht angesehen ist wegen ihrer Häßlichkeit. Dagegen meint Rab Idi, daß auch die letztere vor Schändung nicht sicher sei.) In einer Bar ist gelehrt worden nach der Meinung des Rab Idi b. Abin: Eine Frau, auch wenn sie ihre Sicherheit (vor Tötung in ihrem Geschlecht) bei sich hat, soll nicht mit ihnen allein sein, weil sie wegen Unzucht verdächtig sind.

II. Verhalten des gesetzesstrengen Juden im Handelsverkehr mit Nichtjuden.

Der Handelsverkehr mit Nichtjuden war aus religiösen u. rituellen Gründen großen Einschränkungen unterworfen. So sollten an den Festtagen der Gojim mit diesen überhaupt keine Geschäfte gemacht werden. Gegenstände, die beim heidnischen Kultus Verwendung fanden, waren ganz oder doch teilweise vom Handel ausgeschlossen. Bei andren Gegenständen war es der Gedanke an ihre levitische Unreinheit oder an ihren Mißbrauch seitens der Gojim, der ihren Kauf oder Verkauf erschwerte oder völlig unmöglich machte. Endlich kamen auch politisch-nationale Erwägungen beim Geschäftsverkehr in Betracht, so besonders bei dem Verbot Liegenschaften (Häuser, Ländereien) durch Verkauf in nichtjüdische Hände übergehen zu lassen, s. bei I, A S. 357 Anm. *d*. — Die Kaufgeschäfte selbst wurden nach jüdischem Recht dadurch verbindlich, daß der Käufer den vereinbarten Kaufpreis zahlte u. die Ware „an sich zog“ מָשַׁךְ (Subst.: מְשִׁיכָה) u. dadurch in seinen Besitz brachte. Dabei war die משיכה aber das Ausschlaggebende, so daß Sch[e]biith 10, 9 einfach gesagt werden kann: Alle beweglichen Waren werden durch „Ansichziehen“ משיכה erworben. Hatte daher der Käufer den Kaufpreis bezahlt, aber die Ware nicht an sich gezogen, so konnten beide, Käufer u. Verkäufer, hinterher noch immer vom Kauf wieder Abstand nehmen; hatte dagegen der Käufer die Ware an sich gezogen, ohne den Kaufpreis zu entrichten, so konnte keine Partei vom Kauf wieder zurücktreten. Doch war rabbinischerseits jedem willkürlichen u. ränkevollen Verfahren eine feste Schranke gezogen durch den Grundsatz, daß das gegebene Wort auch im Handel unbedingt zu halten sei. Diese Praxis hat man auch dem Nichtjuden gegenüber beobachtet; zugleich aber ist auch anerkannt worden, daß nach nichtjüdischem Recht die bloße Geldzahlung ein Geschäft perfekt mache. Der BB 54[b] erwähnte Rechtssatz Sch[e]muëls († 254), daß der Nichtjude sich mit Empfang des Kaufgeldes von seinem verkauften Gut lossage, daß aber der Israelit dieses erst erwerbe, wenn der Kaufbrief in seine Hände gelangt sei, hat wohl nur für den Kauf von Grundstücken (in Babylonien?) Bedeutung gehabt. Gleichwohl hat es nicht an Praktiken gefehlt, die den Nichtjuden im Handel ungünstiger stellten als den Juden. So sprach man dem Nichtjuden das Klagerecht wegen Übervorteilung ab; auch hielt man sich auf jüdischer Seite durchaus für berechtigt, die Gutgläubigkeit des Nichtjuden im Handel zu dessen Nachteil auszunützen. Das Nähere s. im Abschnitt E. —

Über Geldgeschäfte mit nichtjüdischen Kapitalien u. über Zinsnehmen von den Gojim s. bei Mt 5, 42 S. 349. — Wir lassen nun die hierher gehörenden Bestimmungen im einzelnen folgen.

A. Es ist verboten, mit den Nichtjuden an deren Festtagen Geschäfte zu machen.

ʿAZ 1, 1: Vor den Festen der Gojim ist es drei Tage lang verboten, mit ihnen Geschäfte zu machen, ihnen zu leihen u. von ihnen zu borgen, ihnen ein Darlehn zu geben u. von ihnen ein Darlehn zu nehmen, an sie Zahlung zu leisten u. von ihnen Zahlung anzunehmen. (Das Motiv ist hier überall der Gedanke, der Goi möchte aus Freude über das Geschäft an dem bevorstehenden Fest seinen Götzen ein Dankopfer darbringen; vgl. den nächsten Satz.) R. Jehuda (um 150) sagte: Man darf Zahlung von ihm annehmen, weil ihm das etwas Unangenehmes ist. Man antwortete ihm aber: Wenn es ihm augenblicklich auch unangenehm ist, hinterher freut er sich (von der Schuld los zu sein). — Das. 1, 2: R. Jischmaʿel († um 135) sagte: Drei Tage vor ihnen u. drei Tage nach ihnen ist es verboten. Die Gelehrten aber sagten: Drei Tage vor ihren Festen ist es verboten u. nach ihren Festen ist es erlaubt. — Das. 1, 3: Dies sind die Feste der Gojim: die Kalenden (Monatsanfänge), die Saturnalien (vom 17.—24. Dezember), die Erlangung der Herrschaft (für Augustus durch die Schlacht bei Actium am 2. September 31 v. Chr.?), der Tag des Regierungsantritts der Könige, der Geburtstag u. der Todestag (jedes Goi, mit dem der Jude in Geschäftsverbindung steht). Das sind Worte des R. Meïr (um 150). Die Gelehrten aber sagten: Bei jedem Todesfall, bei dem Verbrennung (von Blumen, wohlriechenden Essenzen u. Wein auf dem Holzstoß) stattfindet, ist Götzendienst; bei welchem aber keine Verbrennung stattfindet, ist kein Götzendienst. Der Tag, an dem er seinen Bart u. seinen Schopf[1] (Locke, Flechte בְּלוֹרִית) schert (u. das abgeschnittene Haar den Götzen weiht), der Tag, an welchem er von einer Seereise gekommen ist, u. der Tag, an welchem er aus dem Gefängnis gekommen ist, u. der Goi, der seinem Sohne Hochzeit macht: nur dieser (eine) Tag u. nur dieser Mann ist (zum Geschäftsverkehr) verboten. — Das. 2, 3: Mit denen, die zur Schandstätte (= Götzenstätte) hingehen, darf man keine Geschäfte machen, mit denen, die (von dort) zurückkommen, ist es erlaubt. — Hierzu bemerkt Schemuël († 254) ʿAZ 32b: Mit dem Goi, der zur Schandstätte geht, ist es bei seinem Hingang verboten, weil er hingeht u. dem Götzen (für das Geschäft mit einem Opfer) dankt; bei der Rückkehr ist es erlaubt: was geschehen ist, ist geschehen.

B. Es ist verboten, dem Nichtjuden etwas zu **verkaufen**, was bestimmt im Götzenkultus Verwendung findet.

ʿAZ 1, 5: Folgende Dinge dürfen an Gojim nicht verkauft werden: Zirbelnüsse, Benoth-Schuach-Feigen (eine weiße Feigenart) mit פְּטוֹטְרוֹתֵיהֶם ihren „Stielen“ (so meist; Dalman unter Verweisung auf *πετυρίτης* jedenfalls richtig: in ihrem weißen Überzug), Weihrauch u. ein weißer Hahn. R. Jehuda (um 150) sagte: Er (der Jude) darf ihm einen weißen Hahn unter (andren) Hähnen verkaufen; wenn er für sich allein ist, haut er ihm seinen Sporn ab u. (dann) darf er ihn verkaufen, denn sie opfern dem Götzen nichts Mangelhaftes (Fehlerhaftes). Alle übrigen Dinge ohne nähere Angabe (ihrer Zweckbestimmung) sind erlaubt (zum Verkauf), die mit näherer Angabe (ihrer Bestimmung für den Götzendienst) sind verboten. R. Meïr (um 150) sagte: Auch Edeldatteln, Chaçabdatteln (eine harte, holzige Art) u. Nikolausdatteln (benannt nach Nikolaus von Damaskus) an Heiden zu verkaufen ist verboten. (Die Halakha ist nach R. Meïr.) — Der Grundsatz, dem Goi nichts zu leisten, was zum Götzendienst in Beziehung steht, tritt auch in der Mischna ʿAZ 5, 1 hervor: Wenn jemand (ein Goi) einen (jüdischen) Arbeiter dingt, mit ihm an Götzenopferwein zu arbeiten, so ist sein Lohn

[1] TʿAZ 3, 6 (463): Wenn ein Israelit, der einen Goi schert, an den Schopf kommt, zieht er seine Hände ab (denn die weiter abzuschneidenden Haare dienen dem Götzenkultus).

verboten (d. h. der Arbeiter darf ihn nicht annehmen u. für sich verwenden). Hat er ihn gedungen, mit ihm eine andre Arbeit zu verrichten, so ist sein Lohn erlaubt, auch wenn er zu ihm gesagt hat: Schaff mir das Faß mit Götzenopferwein von einem Ort zum andren. (Für diese Nebenarbeit war er nicht gedungen, mit Bezug auf sie also auch nicht der Lohn vereinbart.) Wenn jemand (ein Goi) einen Esel (von einem Juden) mietet, um auf ihn Götzenopferwein zu laden, so ist der Mietslohn dafür erlaubt, auch wenn er (der Goi) seine Flasche (mit Opferwein) auf ihn gelegt hat.

C. Es ist verboten, dem Nichtjuden etwas zu verkaufen, was dieser zum Nachteil der Israeliten mißbrauchen könnte.

ʿAZ 1, 6: An keinem Ort darf man ihnen (den Gojim) Großvieh (Kühe, Ochsen), Kälber, Eselfüllen, sie seien heil oder verletzt, verkaufen. R. Jᵉhuda (um 150) erlaubte es bei einer Verletzung (da das Tier in diesem Fall zur Arbeit unbrauchbar ist); Ben Bathyra (um 110?) erlaubte es beim Pferde (das zum Reiten, aber nicht zur Landarbeit benutzt wurde). — Der Grund dieses Verbotes lag nicht in der zu befürchtenden Verwendung der Tiere zu Götzenopfern; vielmehr war das Verbot als Vorbeugungsmaßregel gemeint: würde den Israeliten der Verkauf von Großvieh an die Gojim erlaubt werden, so könnten sie daraus die Berechtigung herleiten, ihr Großvieh an die Gojim auch zu vermieten oder zu verborgen. Dies aber ist verboten, da das vermietete Tier vielleicht zur Arbeit am Sabbat benützt werden könnte, wodurch der Israelit als Eigentümer des Tieres der Übertretung von Ex 20, 10 schuldig würde. ʿAz 15ᵃ wird daher das Endresultat der über obiges Verbot gepflogenen Verhandlung dahin zusammengefaßt: Das Verbot ist eine Vorbeugungsmaßregel wegen des Vermietens, wegen des Verleihens u. wegen des Überlassens (des Tieres) zur Probe. || Der Verkauf von Kleinvieh an die Gojim war prinzipiell nicht verboten. ʿAZ 1, 6: An einem Ort, wo man dem Gojim Kleinvieh zu verkaufen pflegt, darf man es verkaufen; wo man es (ihnen) nicht zu verkaufen pflegt, darf man es nicht verkaufen. Der Mensch soll keine Änderung machen wegen der (zu befürchtenden) Parteiung. || Zum Verkauf von Bären, Löwen u. Waffen u. dgl. an die Gojim s. die Zitate bei I, S. 363 Anm. *w*.

D. Beim Einkauf von Waren nichtjüdischer Herkunft sind mehrere Fälle zu unterscheiden.

1. Unbedingt verboten sowohl zum Genuß (Essen) als auch zur Nutznießung ist alles, was von einem Götzenopfer stammt. Dergleichen macht aber auch verboten alles, wohinein es gerät oder womit es in Berührung kommt.

ʿAZ 2, 3: Diese Gegenstände der Gojim sind verboten, u. ihr Verbot ist ein Verbot der Nutznießung (also erst recht ein Verbot des Genusses): der Wein [1] u. der Essig der Gojim, der anfänglich Wein gewesen ist, u. Adria-Scherben [2] u. entherzte Tierfelle. Rabban Schimʿon b. Gamliël (um 140) sagte: Wenn sein (des Felles) Riß rund ist, ist es verboten, wenn langgestreckt, erlaubt. [3] Fleisch, das zum Götzendienst

[1] ʿAZ 29ᵇ, 27: Wie ein Schlachtopfer (der Gojim) zur Nutznießung verboten ist, so ist auch (ihr) Wein zur Nutznießung verboten (weil er als Libationswein anzusehen ist).

[2] חֶרֶס אַדְרִיָּנִי „Scherben (Tongefäße) aus der Stadt Hadria“, die von Wein durchzogen waren. — ʿAZ 32ᵃ, 3: Was ist חרס הדריני (so!)? Rab Jᵉhuda († 299) hat gesagt, Schᵉmuël († 254) habe gesagt: „Scherben des Kaisers Hadrian“. Als Rab Dimi (um 320) kam, sagte er: Jungfräulicher Boden war da, den noch nie ein Mensch bearbeitet hatte, u. man bepflanzte ihn (mit Wein) u. goß den Wein in weiße Krüge, die ihren Wein aufsogen; dann zerbrachen sie sie in Scherben, die sie bei sich trugen, u. wohin sie kamen, weichten sie sie (in Wasser) ein u. tranken. R. Jᵉhoschuaʿ b. Levi (um 250) hat gesagt: Unser erster (bester Wein) ist wie ihr dritter (beim dritten Einweichen gewonnener).

[3] pʿAZ 2, 41ᵇ, 27: Wie macht man es? Man reißt das Tier auf, solange es noch am Leben ist u. holt das Herz für den Götzendienst heraus. Wie weiß man es (ob das Fell des lebenden oder des toten Tieres aufgerissen ist)? R. Huna (um 350) hat

hingebracht werden soll (also noch kein Opferfleisch geworden ist), ist erlaubt (vorausgesetzt natürlich, daß das Tier rituell geschlachtet war), das aber herauskommt, ist verboten, weil es wie ein Totenopfer [1] ist. Das sind Worte des R. ʿAqiba († um 135; die Halakha ist nach seinen Worten). || ʿAZ 5, 8: Götzenopferwein ist verboten u. macht, wie (viel oder) wenig es auch sei, verboten (alles, in was er hineingerät). Götzenopferwein in Wein u. Götzenopferwasser in Wasser (macht verboten), wie wenig es auch sei. Götzenopferwein in Wasser u. Götzenopferwasser in Wein (macht verboten), wenn es derart ist, daß es Geschmack gibt. Dies ist die Regel: Art in derselben Art (macht verboten), wie wenig es auch sei, u. wenn nicht in derselben Art, (so macht es verboten) wenn es Geschmack gibt. — Das. 5, 9: Folgende Dinge sind verboten u. machen, wie wenig es auch sei, verboten (alles, womit sie in Berührung kommen): Götzenopferwein, ein Götze, entherzte Felle . . ., siehe, diese sind verboten u. machen verboten, wie wenig es auch sei. — Das. 5, 10: Wenn Götzenopferwein in die Kufe (eines Juden) gefallen ist, so ist das Ganze zur Nutznießung verboten. Rabban Schimʿon b. Gamliël (um 140) sagte: Das Ganze werde an einen Goi verkauft abzüglich des Geldwertes des Götzenopferweines, der darin ist. || ʿAZ 3, 7 f.: Was ist eine Aschera אֲשֵׁרָה (götzendienerischer Baum)? Jeder Baum, unter dem ein Götze sich befindet. R. Schimʿon (um 150) sagte: Jeder (Baum), den man verehrt. . . . Nicht soll (ein Jude) in ihrem Schatten sitzen (das wäre ja eine Art Nießbrauch von ihr); wenn er aber darin gesessen hat, so ist er rein (vorausgesetzt, daß er nicht unter ihren Zweigen gesessen hat, sondern in dem Schatten, den sie über ihre Peripherie hinaus wirft). Man soll nicht unter ihr vorübergehn, u. wenn man vorübergegangen ist, so ist man unrein (vorausgesetzt, daß man unter ihren Zweigen vorübergegangen ist). Beschränkt sie (durch herabhangende Zweige) ein öffentliches Gebiet (zB einen Weg) u. man geht unter ihr vorüber, so ist man rein. Man sät unter ihr Grünkraut in der Regenzeit, aber nicht in der Sommerzeit (da die Pflanzen dann von ihrem Schatten Nutzen hätten), u. beim Lattich weder in der Sommerzeit noch in der Regenzeit. R. Jose (um 150) sagte: Auch nicht Grünkraut in der Regenzeit, weil (dann) das Laub fällt u. Dünger für es wird. — Das. 3, 9: Hat man von ihr Holz genommen, so ist es zur Nutznießung verboten. Hat man damit einen Backofen geheizt, so wird er, falls er neu ist, eingerissen (denn die Hitze vom Ascherenholz hat zu seiner Austrocknung u. Festigung beigetragen); falls er alt ist, wird er ausgekühlt (bevor er anderweit benützt wird). Hat man in ihm Brot gebacken, so ist es zur Nutznießung (u. vollends zum Genuß) verboten; ist es mit andren vermengt worden, so ist alles zur Nutznießung verboten. R. Eliʿezer (um 90) sagte: Man wirft den Nutzungswert (nicht den Gegenstand selbst) ins Salzmeer (zur ewigen Vernichtung). Man antwortete ihm: Es gibt keine Auslösung für Götzendienerisches. Hat man davon (vom Ascherenholz) ein Weberschiffchen genommen, so ist es zur Nutznießung verboten. Hat man mit diesem ein Kleid gewebt, so ist es zur Nutznießung verboten; ist es mit andren vermengt worden, so sind sie alle zur Nutznießung verboten. R. Eliʿezer sagte: Man wirft den Nutzungswert ins Salzmeer. Man antwortete ihm: Es gibt keine Auslösung für Götzendienerisches.

2. Nur zum Genuß, aber nicht zur Nutznießung verboten sind Waren, die vielleicht mit Götzendienerischem oder rituell Unreinem vermengt sind.

ʿAZ 2, 4: Die Schläuche der Gojim u. ihre Krüge samt dem in sie gegossenen Wein eines Israeliten sind verboten (weil sie vielleicht von früher darin befindlichem Götzen-

---

gesagt: Wenn man es aufgerissen hat, solange es noch am Leben war, faltet sich der Riß u. bekommt eine runde Form; wenn nach der Schlachtung, wird er langgestreckt. Vgl. TʿAZ 4, 7 (466) u. ʿAZ 32a, 32. — Strack hat mich hingewiesen auf Vergil, Aeneïde 12, 214 f.: In flammam iugulant pecudes et viscera vivis eripiunt.

[1] Der Ausdruck stammt aus Ps 106, 28: זִבְחֵי מֵתִים; zur Sache s. bei Röm 1, 23 S. 54 Anm. *c*.

opferwein durchtränkt sind), u. ihr Verbot ist ein Verbot der Nutznießung (u. erst recht des Genusses). Das sind Worte des R. Meïr (um 150). Die Gelehrten aber sagten: Ihr Verbot ist nicht ein Verbot der Nutznießung (sondern nur des Genusses). Die Traubenkerne u. die Traubenschalen der Gojim sind verboten, u. ihr Verbot ist ein Verbot der Nutznießung. Das sind Worte des R. Meïr. Die Gelehrten aber sagten: Frisch sind sie verboten, trocken aber erlaubt. Fischbrühe der Gojim (weil vielleicht mit Wein angesetzt) u. bithynischer Käse der Gojim (weil vielleicht mit dem Labmagen eines nicht rituell geschlachteten Tieres zubereitet) sind verboten, u. ihr Verbot ist ein Verbot der Nutznießung (u. erst recht des Genusses). Das sind Worte des R. Meïr. Die Gelehrten aber sagten: Ihr Verbot ist nicht ein Verbot der Nutznießung (sondern nur des Genusses). || ʿAZ 2, 6: Diese Dinge der Gojim sind verboten, u. ihr Verbot ist kein Verbot der Nutznießung (sondern nur des Genusses): Milch, welche ein Goi gemolken hat, ohne daß ein Israelit es sah (vielleicht könnte der Goi Milch von einem unreinen Tier beigemischt haben), ihr Brot u. ihr Öl [Rabbi[1] (hier = Jehuda II., um 250) u. sein Gerichtshof haben das Öl erlaubt] u. Gekochtes[2] u. Eingelegtes, in das sie Wein u. Essig zu tun pflegen, u. kleingehackter Thunfisch u. Fischlake, in der kein Fisch ist (so daß man nicht feststellen kann, ob sie von reinen Fischen herrührt) u. Fischsauce u. ein Stück Asa foetida „Teufelsdreck" (weil vielleicht mit einem unreinen Messer geschnitten) u. Würzsalz (weil vielleicht mit unreinen Fischen zubereitet) — siehe, diese sind verboten, u. ihr Verbot ist nicht ein Verbot der Nutznießung (sondern nur des Genusses). — Einzelnes hiervon auch TʿAZ 4, 11 (467).

Über die Gründe, die zum Verbot des Brotes u. des Öls der Gojim geführt haben, hat man schon frühzeitig keine sichere Kunde gehabt. Meist wird das Verbot zu den 18 Bestimmungen gezählt, die die Schammaïten auf dem Söller des Chananja b. Chizqijja b. Garon festgesetzt haben.[a] Der älteste Autor, der diese Tradition mit seinem Namen deckt, ist R. Schimʿon b. Jochai, um 150; doch zählt er unter jenen 18 Bestimmungen nur das Verbot des Brotes, nicht das des Öls auf.[b] Nach Rab († 247) wäre beides, Öl u. Brot, des Götzendienstes wegen verboten worden. Genauer sagt R. Jiçchaq (um 300), daß das Brot u. Öl der Gojim wegen ihres Weines u. dieser wegen ihrer Töchter u. diese wegen des Götzendienstes verboten worden seien. Die Bedeutung dieser Worte ist, um Israel vom Götzendienst fernzuhalten, habe man die Ehe mit Nichtjüdinnen untersagt, u. um den Verkehr mit diesen zu beschränken, habe man den Genuß u. den Einkauf von Wein, Brot u. Öl in heidnischen Häusern untersagt.[c] Auch R. Jochanan († 279) hat das Verbot des Brotes mit den zu verhütenden Heiraten zwischen Juden u. Nichtjuden begründet. Speziell über das Ölverbot hat Rab dann auch wieder die Meinung ausgesprochen, daß es auf Daniel zurückzuführen sei. Den Widerspruch mit der oben erwähnten Tradition, daß es zu den 18 Bestimmungen der Schammaïten gehöre, glich man dann so aus, daß sich Daniels Verbot auf den Genuß u. den Einkauf des Öls in den heidnischen Häusern der Städte beziehe, während das Verbot der Schammaïten den Genuß heidnischen Öls auch auf den Feldern im Auge habe, also an Orten, an denen kein gemeinsames Speisen mit den Gojim stattfinde. Schemuël († 254) dagegen behauptete Rab gegenüber — u. damit hat er jedenfalls das Richtige getroffen —, daß das Ölverbot seinen Grund lediglich in der rituellen Unreinheit der heidnischen Gefäße habe.[d] Auch Josephus erwähnt das Ölverbot, doch spricht er sich nirgends über dessen Veranlassung aus.[e] Unter dem Patriarchat Jehudas II., jedenfalls noch vor dem Ableben Rabs, wurde es dann aufgehoben.[f] Das Verbot des Brotes bestand jedoch fort, wenn es auch später, wie es scheint, nicht mehr streng beobachtet worden ist.[g]

a. pSchab 1, 3c, 33 Bar: Achtzehn Dinge haben sie (auf dem Söller des Chananja b. Chizqijja b. Garon) verordnet . . .; u. diese sind es, die sie verordnet haben: über das Brot der Gojim u. über ihren Käse u. über ihr Öl u. über ihre Töchter . . . (daß

---

[1] Das Eingeklammerte ist ein späterer Zusatz.
[2] Hierzu s. bei III Anm. *f*.

sie verboten seien). — Zu den achtzehn Bestimmungen s. auch Schab 1, 4; ferner Schab 17[b], 10 = ʿAZ 36[b], 2 in der folgenden Anm. *c*; ʿAZ 35[b], 37 in Anm. *d*.

b. pSchab 1, 3[c], 45: R. Schimʿon b. Jochai (um 150) hat gelehrt: An demselben Tage (gelegentlich der Versammlung auf dem Söller des Chananja b. Ch. b. G.) setzten sie die Verordnung fest über ihr (der Gojim) Brot u. über ihren Käse u. über ihren Wein u. über ihren Essig u. über ihren Fischsaft u. über ihre Fischbrühe u. über ihr Eingelegtes u. über ihr Gekochtes u. über ihr Gepökeltes u. über die Speltgraupe u. über das Zerriebene u. über die Gerstengrütze u. über ihre Sprache (speziell die griechische) u. über ihre Zeugenaussage u. über ihre Geschenke (daß solche von den Gojim nicht anzunehmen seien) u. über ihre Söhne (daß der Umgang mit ihnen wegen Verdachts der Päderastie zu meiden sei) u. über ihre Töchter (daß auch der außereheliche Geschlechtsverkehr mit ihnen verboten sei) u. über ihre Erstlingsfrüchte (daß diese darzubringen seien von dem jüdischen Verkäufer eines Grundstücks u. nicht von dem nichtjüdischen Käufer).

c. ʿAZ 36[b], 2: Bale בָּאלֵי (= Valens) hat gesagt, Abimi der Nabatäer habe im Namen Rabs († 247) gesagt: (Die Bestimmungen über) ihr Brot u. ihr Öl, ihren Wein u. ihre Töchter, sie alle gehören zu den achtzehn Bestimmungen (s. Anm. *a* u. *b*). Was ist es um die Bestimmung über ihre Töchter? Rab Nachman b. Jiçchaq († 356) hat gesagt: Sie verordneten über ihre Töchter, daß sie von ihrer Wiege an Menstruierende (hochgradig unrein u. verunreinigend) seien. Und Geniba (um 260) hat im Namen Rabs gesagt: Über jene alle (Brot, Öl, Wein u. Töchter der Gojim) hat man es (daß sie verboten seien) des Götzendienstes wegen verordnet. Als nämlich Rab Acha b. Ad(d)a (um 330) kam, sagte er, R. Jiçchaq (um 300, in Palästina) habe gesagt: Über ihr Brot haben sie es verordnet wegen ihres Öls. Worin liegt denn die Stärke (der Vorzug) ihres Öls vor ihrem Brot (daß jenes dieses verboten macht)? Vielmehr über ihr Brot u. ihr Öl haben sie es verordnet wegen ihres Weines u. über ihren Wein wegen ihrer Töchter u. über ihre Töchter wegen einer andren Sache (d. h. wegen des Götzendienstes, zu dem die Nichtjüdinnen die jüdischen Männer verführen könnten). — Eine Parallele s. Schab 17[b].

d. ʿAZ 35[b], 37: Rab († 247) hat gesagt: Über das Öl (der Gojim) hat Daniel die Verordnung erlassen (daß es verboten sei). Schemuël († 254) aber sagte: Das Ausgießen unreiner Gefäße macht es (das Öl) verboten. (Die Gojim füllen ihr Öl unbedenklich in Gefäße, in denen Rückstände von früheren unreinen Flüssigkeiten geblieben sind; daher das Ölverbot.) Sind denn etwa alle Leute solche, die nur Reines essen? Vielmehr das Ausgießen verbotener Gefäße macht es verboten. Schemuël sprach zu Rab: Zu meinen Gunsten, der ich sage: „Das Ausgießen verbotener Gefäße macht es verboten", ist, daß, als Rab Jiçchaq b. Schemuël b. Maretha (um 250) kam, dieser sagte: R. Simlai (um 250) hat in Nisibis vorgetragen: Über das Öl (der Gojim) haben R. Jehuda (II., um 250) u. sein Gerichtshof abgestimmt u. es für erlaubt erklärt. Er (R. Jehuda II.) war der Meinung: Wenn es (ein verbotenes heidnisches Genußmittel, das in eine jüdische Speise geraten ist) Geschmack zum Nachteil (d. h. schlechten Geschmack) verleiht, so ist es erlaubt[1] (also muß R. Jehuda gemeint haben, daß auch in den Ölgefäßen der Gojim etwas Verdorbenes u. Verderbendes vorhanden sei, so daß das Öl selbst hernach einen schlechten Geschmack verleiht u. aus diesem Grunde erlaubt ist). Aber nach deiner Meinung, der du sagst, Daniel habe über es die (Verbots-) Verordnung erlassen, da hätte Daniel die Verordnung erlassen, u. dann sollte der Patriarch R. Jehuda herkommen u. sie aufheben?! Wir haben doch gelernt (nämlich ʿEduj 1, 5): Kein Gerichtshof kann die Worte eines andren Gerichtshofes aufheben, es sei denn, daß er an Weisheit u. an Zahl größer ist als jener! Er antwortete ihm: Du sprichst von Simlai, dem Lyddenser; bei den Lyddensern ist es aber auch etwas

[1] ʿAZ 5, 2: Alles (von heidnischen Genußmitteln), was bei seiner Nutznießung einen (guten) Geschmack verleiht, ist verboten, u. alles, was bei seiner Nutznießung keinen (guten) Geschmack verleiht, ist erlaubt, zB Essig (von Gojim), der auf Graupen gefallen ist. — Näheres hierzu s. ʿAZ 67[a] u. Pes 44[b].

andres; denn sie behandeln (die Verordnungen der Gelehrten) geringschätzig. Er sprach zu ihm: Soll ich es ihm sagen lassen? Da wurde er (Rab) blaß. Rab sprach: Wenn sie (die Schrift) nicht auslegen, sollen wir sie nicht auslegen? Es heißt doch: Daniel nahm sich vor, sich nicht durch die Speise des Königs u. durch den Wein seiner Getränke zu verunreinigen Dn 1, 8. Von zwei Getränken (משתיו, Plural) redet die Schriftstelle: das eine Getränk ist der Wein u. das andre Getränk ist das Öl. Rab meinte, er nahm es sich selbst vor u. traf (damit zugleich) für ganz Israel eine Entscheidung. Sch^{e}muël meinte, er nahm es sich selbst vor, aber traf für ganz Israel keine Entscheidung. Aber hat denn Daniel die (Verbots-)Verordnung über das Öl getroffen? Es hat doch Bale gesagt, Abimi der Nabaṭäer habe im Namen Rabs gesagt: (Die Bestimmungen über) ihr Brot u. ihr Öl, ihren Wein u. ihre Töchter, sie alle gehören zu den achtzehn Bestimmungen (s. Anm. *a* u. *b*). Wenn du sagen wolltest: Daniel kam u. traf die Verordnung, aber man nahm sie nicht an, u. dann kamen die Schüler Hillels u. Schammais u. trafen die Verordnung, u. man nahm sie an, was soll in diesem Fall das Zeugnis Rabs (über das Verbot durch Daniel)? Allein Daniel traf die Verordnung darüber für die Stadt, u. dann kamen jene u. trafen die Verordnung auch für das Feld. — Parallelen: pSchab 1, 3^d, 13; p{AZ 2, 41^d, 39.

e. Josephus, Antiq 12, 3, 1: Die Juden, die fremdes (= nichtjüdisches) Öl nicht gebrauchen mögen, erhielten dafür von den Vorstehern der Kampfspiele eine bestimmte Summe Geldes bis zum Werte des Öls. || Vita 13: (Johannes von Gischala) sagte, daß die Juden, die in Cäsarea Philippi wohnten, ... zu ihm gesandt u. ihn gebeten hätten, er möchte doch, da sie kein reines Öl hätten, das sie gebrauchen könnten, dafür Sorge tragen, daß man ihnen einen größeren Vorrat davon überlasse, damit sie nicht gezwungen würden, griechisches (= heidnisches) zu gebrauchen u. so die väterlichen Gesetze zu übertreten. — In der Parallelstelle Bell Jud 2, 21, 2 wird das „griechische“ Öl umschrieben durch *ἔλαιον μὴ δι' ὁμοφύλων ἐγκεχειρισμένον*.

f. {AZ 2, 6: Rabbi (= J^{e}huda II.) u. sein Gerichtshof haben das Öl (der Gojim) erlaubt. — Dasselbe T{AZ 4, 11 (467); {AZ 38^b, 21 u. ö. || {AZ 37^a, 5: Der Patriarch R. J^{e}huda (II., um 250) stützte sich beim Gehn auf den Arm des R. Śimlai, seines Famulus. Er sagte zu ihm: Śimlai, du bist gestern nicht im Lehrhaus gewesen, als wir das Öl (der Gojim) für erlaubt erklärten. Er antwortete ihm: In unsren Tagen hättest du auch (ihr) Brot für erlaubt erklären sollen! Er sprach zu ihm: In diesem Fall würden sie uns den „erlaubenden Gerichtshof“ nennen. || pSchab 1, 3^d, 14: Rab J^{e}huda († 299) hat gesagt: Daniel hat das Öl (der Gojim) verboten, s. Dn 1, 8 ... Und wer hat es erlaubt? Rabbi (J^{e}huda II.) u. sein Gerichtshof haben das Öl erlaubt. ... (Zeile 25:) Jiçchaq b. Sch^{e}muël b. Mar^{e}tha (um 250) ging nach Nisibis hinab; er traf den R. Śimlai aus Südjudäa, wie er saß u. vortrug: Rabbi (J^{e}huda II.) u. sein Gerichtshof haben das Öl (der Gojim) für erlaubt erklärt. Sch^{e}muël († 254) nahm es an u. aß (von da an heidnisches Öl); Rab († 247) aß es nicht. Sch^{e}muël sprach zu ihm: Iß! sonst schreibe ich von dir, daß du ein widerspenstiger Ältester זקן ממרא bist (dem die Strafe der Erdrosselung droht, Sanh 11, 1 f.). Er antwortete ihm: Solange ich dort (in Palästina) war, wußte ich, wer dagegen (gegen das Ölverbot) Einwände erhob, was aber ist R. Śimlai, der Südjudäer! Sch^{e}muël sprach zu ihm: In seinem eigenen Namen hat er es nicht gesagt (daß das Öl der Gojim erlaubt sei), sondern im Namen Rabbis u. seines Gerichtshofes. Da quälte er ihn, bis er aß. — Dasselbe p{AZ 2, 41^d, 40. 46; vgl. auch {AZ 35^b, 37 oben in Anm. *d.* || {AZ 36^a, 19: Wie konnte aber der Patriarch J^{e}huda (II.) eine Verordnung der Schüler Schammais u. Hillels aufheben (die zu den achtzehn Bestimmungen gehörte)? Wir haben doch gelernt (s. {Eduj 1, 5): Kein Gerichtshof kann die Worte eines andren Gerichtshofes aufheben, es sei denn, daß er an Weisheit u. an Zahl größer ist als jener! Ferner hat Rabbah bar bar Chana (um 280) gesagt, R. Jochanan († 279) habe gesagt: In jedem Fall kann ein Gerichtshof die Worte eines andren Gerichtshofes aufheben, ausgenommen die achtzehn Bestimmungen (der Schule Schammais u. Hillels); denn selbst wenn Elias käme u. sein Gerichtshof, würde man nicht auf ihn hören (wenn er jene

achtzehn Bestimmungen antasten wollte). Rab M^{e}scharsch^{e}ja (um 350) hat gesagt: Was ist der Grund? Weil sich deren Verbot beim größeren Teil Israels verbreitet hat; aber das Verbot des Öls hatte sich nicht beim größeren Teil Israels verbreitet. Denn R. Sch^{e}muël b. Abba (um 300) hat gesagt, R. Jochanan († 279) habe gesagt: Unsre Lehrer saßen u. untersuchten betreffs des Öls (u. fanden), daß sich sein Verbot nicht bei dem größeren Teil Israels verbreitet hatte; da stützten sich unsre Lehrer auf die Worte des R. Schim{on b. Gamliël (um 140) u. auf die Worte des R. El{azar b. Çadoq (II., um 150), die gesagt hatten: Man darf keine Verordnung über die Gesamtheit erlassen, es sei denn, daß der größere Teil der Gesamtheit dabei bestehen kann. Rab Ad(d)a b. Ahaba (um 250) hat gesagt: Welche Schriftstelle gibt es dafür? „Vom Fluch seid ihr betroffen, indem ihr mich übervorteilt, das ganze Volk" Mal 3, 9; wenn es das ganze Volk ist, ja; wenn nicht, nein. — Stark abweichende Parallelen: p{AZ 2, 41^d, 50; pSchab 1, 3^d, 20.

g. {AZ 35^b, 28: R. Kahana (um 250) hat gesagt, R. Jochanan († 279) habe gesagt: Das Brot (der Gojim) ist von einem Gerichtshof nicht erlaubt worden. Daraus folgt, daß es jemand gibt, der es erlaubt hat. Gewiß! Als Rab Dimi (um 320) kam (nämlich von Palästina nach Babylonien), sagte er: Einmal war Rabbi († 217?) auf das Feld gegangen u. ein Goi brachte ihm ein Brot aus dem Backofen, ein Gebäck von einem Sea Mehl. Rabbi sagte: Wie schön ist dieses Brot! Welchen Grund haben die Gelehrten gehabt, es zu verbieten? Welchen Grund die Gelehrten gehabt haben? Wegen der Verschwägerung (zwischen Juden u. Gojim geschah es; denn war das Brot verboten, so war damit auch sein Essen u. damit wiederum das zu Verschwägerungen führende Zusammentreffen mit den Töchtern der Gojim in deren Häusern unterbunden). Aber welchen Grund haben die Gelehrten dann gehabt, es auf dem Felde zu verbieten (wo doch kein Zusammentreffen mit Nichtjüdinnen zu erwarten war)? Das Volk würde gemeint haben, Rabbi hätte das Brot erlaubt. Aber das war nicht der Fall, Rabbi hat das Brot nicht erlaubt. Rab Joseph († 333) — es wird auch gesagt: Rab Sch^{e}muël b. J^{e}huda (um 280) — hat gesagt: So ist der Vorfall nicht gewesen, vielmehr hat man erzählt: Einmal ging Rabbi nach einem Ort u. sah, daß das Brot den Schülern knapp wurde. Da sagte Rabbi: Ist hier kein Brotverkäufer? Da meinte das Volk, daß von einem nichtjüdischen Brotverkäufer die Rede sei, während er doch nur von einem israelitischen Brotverkäufer redete. R. Chelbo (um 300) hat gesagt: Selbst nach dem, welcher sagt, ein nichtjüdischer Brotverkäufer sei gemeint, hat man es doch nur gesagt, wenn kein israelitischer Brotverkäufer da ist; aber an einem Ort, an welchem sich ein israelitischer Brotverkäufer befindet, gilt dies nicht. R. Jochanan († 279) hat gesagt: Selbst nach dem, welcher sagt, ein nichtjüdischer Brotverkäufer sei gemeint, gilt dies nur auf dem Felde, aber nicht in der Stadt wegen der Verschwägerung. Aj^{e}bu (Aibo, um 320) biß ab u. aß Brot (der Gojim) an den (Feld-) Grenzen. Da sagte Raba († 352) — es ist auch gesagt worden: Rab Nachman b. Jiçchaq († 356) — zu ihnen: Redet nicht mit Aj^{e}bu, denn er ißt Brot der Aramäer (= Heiden)! ‖ pSchab 1, 3^c, 48: (Zu den achtzehn Bestimmungen gehört auch die über) ihr (der Gojim) Brot. R. Ja{aqob b. Acha (um 300) hat im Namen des R. Jonathan (um 220) gesagt: Das gehört zu den „Halakhoth der Verdunkelung".[1] R. Jose (um 350) hat gesagt: Man erörterte vor R. Ja{aqob b. Acha die Frage: Was heißt das: Es gehört zu den Halakhoth der Verdunkelung? Sollen wir so sagen: An einem Ort, an welchem israelitisches Brot vorhanden ist, wäre es in der Ordnung, daß das Brot der Gojim verboten wäre, aber man verdunkelte in bezug auf es u. erlaubte es? Oder (sollen wir so sagen): An einem Ort, an welchem kein israelitisches Brot vorhanden ist, wäre es in der Ordnung, daß das Brot der Gojim erlaubt wäre, u. man verdunkelte in bezug auf es u. verbot es? R. Mana (wohl II., um 370) hat gesagt: Gibt es denn

[1] Mit den Halakhot der Verdunkelung עִימּוּם, עִמְעוּם sind erleichternde Abweichungen vom geltenden Recht gemeint, zu deren Duldung man sich aus praktischen Rücksichten genötigt sah.

eine Verdunkelung in bezug auf ein Verbot? Ist denn das Brot nicht eine Speise der Gojim (u. deshalb ebenso zu verbieten wie deren Gekochtes)? Müssen wir also so sagen: An einem Ort, an welchem keine israelitischen Speisen vorhanden sind, wäre es in der Ordnung, daß die Speisen der Gojim erlaubt wären; aber man verdunkelte in bezug auf sie u. verbot sie? Vielmehr so verhält es sich: an einem Ort, an welchem kein israelitisches Brot vorhanden ist, wäre es in der Ordnung, daß das Brot der Gojim verboten wäre, aber man verdunkelte in bezug auf es u. erlaubte es wegen der Erhaltung des menschlichen Lebens. Die Rabbinen von Cäsarea sagten im Namen des R. Jaʿaqob b. Acha, man richte sich nach den Worten desjenigen, der es erlaubte, nur daß es von einem (heidnischen) Brotverkäufer entnommen wird (u. nicht etwa von jedem beliebigen Goi, der für den eigenen Haushalt bäckt, damit keine näheren Familienbeziehungen angeknüpft werden). Aber die Leute taten nicht also (sondern kauften ihr Brot bei jedem beliebigen Goi). — Parallelen: pSchᵉbiith 8, 38ª, 43; pMSch 3, 54ª, 9; pʿAZ 2, 41ᵈ, 22.

3. Erlaubt sowohl zur Nutznießung als auch zum Genuß waren die nach Nr. 1 u. 2 nicht ausdrücklich verbotenen Gegenstände, vorausgesetzt natürlich, daß sie nicht vom Götzenkultus herstammten, daß sie nicht mit den in ʿAZ 5, 8 u. 9 (s. oben bei Nr. 1) genannten Gegenständen in Berührung gekommen waren u. daß ihnen selbst keine rituelle Unreinheit anhaftete. Gerätschaften, die man von Gojim gekauft hatte, mußten deshalb, bevor sie in Gebrauch genommen wurden, ordnungsmäßig gereinigt werden.

Die Mischna hat nur einige Nahrungsmittel aufgezählt, die zum Essen erlaubt waren. Es heißt ʿAZ 2, 7: Diese sind zum Genuß אֲכִילָה (u. erst recht zur Nutznießung הֲנָאָה, הֲנָיָה) erlaubt: Milch, die ein Goi gemolken hat vor den Augen eines Israeliten (wörtlich: u. ein Israelit sah ihn); der Honig u. reife Beeren, auch wenn sie auslaufen — an ihnen ist nichts hinsichtlich des Fähigmachens zum Unreinwerden durch eine Flüssigkeit;[1] Eingelegtes, in das sie nicht Wein u. Essig zu tun pflegen; Thunfisch, der nicht kleingehackt ist (so daß man erkennen kann, daß es zum Essen erlaubter Fisch ist); Fischlake, in der Fische sind (so daß man erkennen kann, ob sie aus reinen Fischen bereitet ist), Blätter von Asa foetida (anders Wurzelstücke dieser Pflanze, s. unter Nr. 2 ʿAZ 2, 6 S. 368) u. gerollte Olivenmasse in Brotform. R. Jose (um 150) sagte: Weich gewordene Oliven sind verboten (weil sie vielleicht durch Wein erweicht sind). Heuschrecken aus dem Korbe sind verboten (weil sie des besseren Aussehens wegen häufig mit Wein besprengt wurden), aus dem Warenlager (wo kein Besprengen mit Wein üblich ist) sind sie erlaubt. — Weitere erlaubte Nahrungsmittel werden aufgezählt TʿAZ 4, 11 ff.; pʿAZ 2, 42ª, 17; ʿAZ 39ᵇ, 32. ‖ ʿAZ 5, 12: Wer Gebrauchsgegenstände von einem Goi kauft, soll das, was man (zwecks Reinigung) unterzutauchen pflegt, untertauchen; was man auszubrühen pflegt, ausbrühen; was man in Feuer auszuglühen pflegt, ausglühen. Den Bratspieß u. den Rost glüht man in Feuer aus u. das Messer schleift man ab, dann ist es rein.

E. Einige bemerkenswerte Geschäftssitten.

1. Die Ware wird erworben, indem der Käufer sie an sich zieht; doch soll auch das gegebene Wort gelten.

Schᵉbiïth 10, 9: Alle beweglichen Sachen werden durch מְשִׁיכָה „Ansichziehen“ (seitens

---

[1] Nahrungsmittel werden durch Berührung mit Unreinem erst dann unrein, wenn sie selbst zuvor durch eine der sieben Flüssigkeiten: Tau, Wasser, Wein, Öl, Blut, Milch u. Bienenhonig zuvor feucht geworden waren. Zu diesen Flüssigkeiten, die zum Unreinwerden fähig machen, will obiger Mischnasatz sagen, gehört der aus reifen Beeren auslaufende Saft nicht; deshalb dürfen jene Beeren als rituell rein angesehen u. genossen werden.

des Käufers) erworben, u. wer sein Wort (im Handel) hält, an dem findet der Sinn der Gelehrten Befriedigung (Wohlgefallen). || BM 4, 2: Hat er (der Käufer) von ihm (dem Verkäufer) Früchte an sich gezogen מָשַׁךְ, ohne ihm Geld zu geben, so kann man (Käufer u. Verkäufer) nicht mehr (vom Kauf) zurücktreten (das Geschäft ist mit der משיכה perfekt geworden); hat er ihm Geld gegeben, ohne die Früchte von ihm an sich zu ziehen, so kann man zurücktreten. Aber man (die Gelehrten) hat gesagt: Der die Leute des Flutgeschlechts u. das Geschlecht der Zerstreuung (Sprachenverwirrung) bestraft hat, der wird auch den bestrafen, der bei seinem Wort nicht stehen bleibt (sein gegebenes Wort nicht hält). — Über die Frage, ob im Handelsverkehr mit Nichtjuden das Zahlen des Kaufpreises oder das Ansichziehen der Ware seitens des Käufers als Besitznahme anzusehen sei, gingen die Meinungen auseinander. ʿAZ 5, 7: Wenn jemand seinen Wein an einen Nichtjuden לְנָכְ׳ verkauft hat, so ist, wenn er (den Preis) festgesetzt hat, ehe er abgemessen hat, das Geld dafür erlaubt (denn der Wein befindet sich noch in seinem Besitz u. ist noch kein Götzenopfer geworden); hat er ihn aber abgemessen, ehe er den (Preis) festgesetzt hat, so ist das Geld dafür verboten. (Durch das Einmessen des Weines in die Gefäße des Nichtjuden geht der Wein in den Besitz des Nichtjuden über u. wird, weil in den Gefäßen von früher her vermutlich Libationswein zurückgeblieben ist, dadurch für den Juden gleichfalls zu Libationswein; nimmt der Jude nun hinterher dafür Geld in Empfang, so erhält er es für Götzenopferwein, was verboten ist.) — Zu dieser Mischna heißt es ʿAZ 71ᵃ, 12: Amemar (um 400) hat gesagt: Das Ansichziehen erwirbt bei einem Goi. — Das ist jedenfalls die nächstliegende Folgerung aus obiger Mischna. Dagegen wendet aber Rab Aschi († 427) sofort ein: Immer sage ich dir: Das Ansichziehen erwirbt nicht bei einem Goi. — Darüber folgt dann eine eingehende Verhandlung, deren Schlußsatz 72ᵃ, 4 lautet: Entnimm daraus, daß das Ansichziehen bei einem Goi erwirbt. || Bᵉkh 13ᵃ: R. Jiçchaq b. Nachmani (um 280) hat gesagt, Resch Laqisch (um 250) habe im Namen des R. Hoschaʿja (um 225) gesagt: Wenn ein Israelit einem Goi für sein Stück Vieh nach ihrem Recht das Geld gezahlt hat, so hat er es, auch wenn er es nicht an sich gezogen hat, erworben, u. es (das Stück Vieh) unterliegt dem Gesetz betreffs der Erstgeburt (denn durch die Zahlung des Kaufgeldes ist es des Israeliten Eigentum geworden). Und wenn ein Goi einem Israeliten für sein Stück Vieh nach ihrem Recht das Geld gezahlt hat, so hat er es, auch wenn er es nicht an sich gezogen hat, erworben, u. es ist frei von dem Gesetz betreffs der Erstgeburt (denn durch die Zahlung des Kaufgeldes ist es Eigentum des Goi geworden). — Hier macht das Zahlen des Geldes das Kaufgeschäft perfekt. — Ein Spezialfall, betreffend Kauf eines nichtjüdischen Grundstücks. BB 54ᵇ: Rab Jᵉhuda († 299) hat gesagt, Schᵉmuël († 254) habe gesagt: Die Güter der Gojim, siehe, sie sind wie die Wüste (d. h. herrenloses Gut): jeder, der von ihnen Besitz ergreift, erlangt sie. Was ist der Grund? Der Goi, sobald das Geld dafür in seine Hand gelangt ist, nimmt von ihnen Abstand (verzichtet auf sie), der Israelit erwirbt aber erst, wenn der Kaufbrief in seine Hände gelangt; deshalb siehe, sind sie (in der Zeit zwischen Geldzahlung u. Einhändigung des Kaufbriefes) wie die Wüste, u. wer von ihnen Besitz ergreift, erlangt sie. . . . Es geschah einmal in Dura-Dᵉreʿutha (?, jedenfalls in Babylonien), daß ein Israelit von einem Goi Land kaufte; es kam ein andrer Israelit u. behackte auf ihm ein wenig (wodurch er es für sich in Besitz nahm). Er (der Käufer) kam vor Rab Jᵉhuda († 299), der beließ es in der Hand des zweiten. — Dann folgen mehrere ähnliche Beispiele mit dem Schlußsatz (55ᵃ, 4): Rab Huna b. Abin (um 350) ließ sagen: Wenn ein Israelit ein Feld von einem Goi kauft u. es kommt ein andrer Israelit u. ergreift davon Besitz, so bringt man es nicht aus seiner (des letzteren) Hand. Ebenso stimmen R. Abin (um 325) u. R. Hela (um 310) u. alle unsre Lehrer in dieser Sache überein.

2. Dem Goi steht nicht das Recht zu, bei Übervorteilungen das zuviel gezahlte Geld zurückzufordern; doch soll man ihn nicht täuschen.

Bᵉkh 13ᵇ: Deinem Nächsten (d. h. dem Israeliten) sollst du das Übervorteilte wieder-

geben, aber nicht sollst du dem Goi das Übervorteilte wiedergeben. Das folgt in bezug auf den Goi aus: Ihr sollt nicht übervorteilen der eine seinen Bruder (damit ist der Israelit, aber nicht der Goi gemeint) Lv 25, 14. . . . Dem Goi steht kein Übervorteilungsrecht zu (Rückgang des Kaufes oder Rückgabe der zuviel gezahlten Summe, s. bei 1 Thess 4, 6 𝔄 S. 633). ‖ Schulchan ʿAr חשן המשפט § 227 Nr. 26: Dem ʿAkum steht kein Übervorteilungsrecht zu, denn es heißt Lv 25, 14: Der eine seinen Bruder (s. vorhin); dagegen muß der ʿAkum, der einen Israeliten übervorteilt hat, das Übervorteilte zurückgeben. ‖ Chul 94[a]: Schᵉmuël († 254) hat gesagt: Es ist verboten, einen andren, selbst einen Nichtjuden zu täuschen.

3. Die Ausnützung des Irrtums oder der Gutgläubigkeit eines Goi im Handel zu dessen Nachteil ist gestattet.

BQ 113[b] s. bei Röm 2, 21 𝔅. S. 108 f., von den Worten auf S. 109 an: Schᵉmuël († 254) hat gesagt.

III. Stellung des gesetzestreuen Juden zum geselligen Verkehr mit Nichtjuden.

Der gesellige Verkehr des gesetzestreuen Juden mit Nichtjuden war so gut wie unmöglich; denn jede nähere Berührung mit diesen setzte ihn der Gefahr aus, sich levitisch zu verunreinigen: die Frau des Nichtisraeliten galt als Menstruierende, seine Kinder als mit Ausfluß Behaftete;[a] da nun der Nichtjude als Gatte u. Vater in fortwährendem Umgang mit solchen hochgradig Unreinen stand, so mußte er natürlich selbst als unrein u. verunreinigend erscheinen.[b] Man betrat deshalb nur ungern ein nichtjüdisches Haus;[c] noch unangenehmer mußte es dem Juden dünken, den Goi im eigenen Haus zu sehen.[d] So konnte von einer Tischgemeinschaft zwischen Juden u. Gojim kaum die Rede sein, gleichviel ob der Israelit der einladende oder der eingeladene Teil war.[e] Überdies war es verboten etwas zu essen, was ein Goi gekocht hatte.[f] Man brachte deshalb, wenn eine Einladung in ein nichtjüdisches Haus nicht abgelehnt werden konnte, wohl eigene Speisen mit, die man dann am Tisch des Gastgebers verzehrte.[g] Umgekehrt hatte der Jude als Gastgeber darauf zu achten, daß der nichtjüdische Gast den vorgesetzten Wein nicht etwa im geheimen zu Libationswein machte.[h] Immerhin muß die Tischgemeinschaft mit den Gojim häufiger vorgekommen sein, als nach dem Gesagten zu erwarten war. Das beweisen nicht bloß einige Erzählungen, die uns Israeliten an nichtjüdischer Tafel zeigen,[i] sondern vor allem jene Mischnastellen, die für das Speisen eines Juden in Gemeinschaft mit Nichtjuden besondere Bestimmungen festsetzen.[k]

a. ʿAZ 36[b]: Was haben sie (die Gelehrten in den 18 Bestimmungen, s. bei II D S. 368 Anm. *a*) über ihre (der Gojim) Töchter festgesetzt? Rab Nachman b. Jiçchaq († 356) hat gesagt: Über ihre Töchter (d. h. allgemein: über ihre Weiblichen) haben sie bestimmt, daß sie von ihrer Wiege an Menstruierende seien. (Dasselbe auch Schab 17[a], 11.) ‖ ʿAZ 36[b]: Rab Nachman b. Jiçchaq († 356) hat gesagt: Über das Kind eines Goi haben sie bestimmt, daß es als Ausfluß זִיבָה (d. h. wie ein mit Ausfluß Behafteter) verunreinigt, damit sich ein jüdisches Kind nicht an ein solches gewöhne wegen der Päderastie. (Dasselbe auch Schab 17[b], 18, s. bei Röm 1, 27 S. 72 gegen Ende.) R. Zᵉʿira (um 300) hat gesagt: Große Mühe habe ich bei R. Asi (um 300) u.

R. Asi bei R. Jochanan († 279) u. R. Jochanan bei R. Jannai (um 225) u. R. Jannai bei R. Nathan b. ʿAmram (um 200) u. R. Nathan b. ʿAmram bei Rabbi († 217?) gehabt (mit der Frage), von wann an ein nichtjüdisches Kind (= Knabe) als Ausfluß verunreinige. Er (R. Asi) sagte zu mir: Als eintägiges Kind. Als ich zu R. Chijja (b. Abba, um 280) kam, sagte dieser zu mir: Im Alter von 9 Jahren u. 1 Tag; u. als ich kam u. meine Worte vor meinem Lehrer (R. Asi) vortrug, sagte er zu mir: Laß meine Worte fahren u. halte dich an die Worte des R. Chijja (b. Abba), der gesagt hat: Von wann verunreinigt das Kind eines Goi als Ausfluß? Wenn es 9 Jahre u. 1 Tag alt ist; weil es (von da an) zum Beischlaf geeignet ist, verunreinigt es auch (von da an) als Ausfluß. Rabina (I. † 420; II. † 499) hat gesagt: Deshalb verunreinigt ein nichtjüdisches Mädchen im Alter von 3 Jahren u. 1 Tag, weil es (von da an) zum Beischlaf geeignet ist, auch als Ausfluß. || Ṭeh 5, 8: Wenn (auch nur) eine Irrsinnige in einer Stadt ist oder eine Nichtjüdin נָכְרִית oder eine Samaritanerin, so sind alle Speichelauswürfe in der Stadt unrein (weil sie vielleicht von diesen Frauen herrühren, die, weil Menstruierenden gleichgeachtet, als Unreine gelten, u. was von Unreinem herkommt, ist selbst unrein). — Zum Speichel einer Nichtjüdin s. auch Schab 127ᵃ bei Mt 7, 2 S. 441; der hierher gehörende Satz das. S. 442 Mitte. — Über den Speichel nichtjüdischer Männer s. Anm. *b*.

b. Bezeichnend ist, daß die Nichtjuden kurzweg „die Unreinen“ genannt werden können. Makhsch 2, 3: Gefäße, in welche Israeliten u. Nichtisraeliten נָכְרִים urinieren, sind, wenn das meiste von dem Unreinen הַטָּמֵא (= Nichtjuden) herrührt, unrein, u. wenn das meiste von dem Reinen הַטָּהוֹר (= Israeliten) herrührt, rein; halb zu halb, so sind sie unrein. || LvR 13 (114ᶜ): R. Jehuda b. Simon (um 320) hat gesagt: Darius der Zweite war der Sohn der Esther, er war rein von seiner Mutter her u. unrein von seinem Vater her. — Die ganze Stelle bei Mt 7, 6 S. 449 Nr. 2. || Zum Urin der Nichtjuden s. auch Ṭeh 5, 8 in Anm. *a*. || Zum Speichel der Nichtjuden s. pMeg 1, 72ᵃ, 52 bei 1 Kor 11, 5 S. 430 Anm. *f*. — Ferner Scheq 8, 1: Aller in Jerusalem sich findende Speichel ist rein (weil anzunehmen ist, daß er von Juden herrührt), ausgenommen der auf dem oberen Markte. — Hierzu pScheq 8, 51ᵃ, 20: R. Jehoschuaʿ b. Levi (um 250) sagte: Ein nichtjüdischer Walker wohnte dort (auf dem oberen Markt; daher der Speichel in jener Gegend, weil vielleicht von diesem Goi herrührend, unrein). — Raschi sagt allgemein zu Schab 14ᵇ, 14: Die Gojim verunreinigen durch Berührung, Tragung u. Bezeltung (d. h. dadurch, daß man sich mit ihnen in ein u. demselben geschlossenen Raum aufhält).

c. Vgl. Apg 10, 28 u. Joh 18, 28. Der Grund war, weil die Häuser der Gojim für unrein galten, s. Ohal 18, 7 in Band II S. 838 f.; ferner Schab 127ᵃ bei Mt 7, 2 S. 441; der hierher gehörende Satz das. S. 442 Mitte. || Zur Unreinheit der Länder der Gojim s. bei Apg 21, 23 S. 759 Abs. 2 u. S. 760 Anm. *c*.

d. Ṭeh 7, 6: Wenn Steuererheber (jüdischer oder nichtjüdischer Herkunft) in ein (jüdisches) Haus eintreten, so ist das Haus unrein. (Der jüdische Steuererheber gilt als ʿAm ha-areç, der sich um Reinheitsgesetze ebensowenig kümmert wie der Goi). Wenn unter ihnen ein Nichtjude נכרי ist, so sind sie (zwar) beglaubigt zu sagen: Wir sind nicht eingetreten (in ein Zimmer), aber sie sind nicht beglaubigt zu sagen: Wir sind wohl eingetreten, aber wir haben nichts berührt. (Bertinoro: Wenn kein Nichtjude unter ihnen ist, so sind sie auch zu dieser Aussage beglaubigt.) Ebenso wenn Diebe in ein Haus eingetreten sind, so ist nur die Stelle unrein, wohin die Füße der Diebe gekommen sind. Und was machen sie (durch ihren Aufenthalt in einem Raum) unrein? Die Speisen, die Getränke u. offenstehende irdene Gefäße; dagegen sind Betten, Sitze u. irdene Gefäße, die mit einer festen Zubindung verschlossen sind (vgl. Nu 19, 15) rein. Wenn aber ein Nichtjude sich unter ihnen befand oder ein Weib, so ist alles unrein. — Eine Parallele mit Abweichungen s. TṬeh 8, 5 f. (669). — Bei solchen von einem Goi ausgehenden verunreinigenden Wirkungen mußte natürlich sein Aufenthalt in einem jüdischen Hause ungern gesehen werden.

e. Sanh 104a Bar: R. Schimʿon b. Elʿazar (um 190) hat gesagt: ... Weil Gojim an seinem (des Königs Hiskia) Tisch gegessen hatten, verursachte er (dadurch) seinen Kindern das Exil. Das ist eine Stütze für Chizqijja (b. Chijja, um 240); denn Chizqijja hat gesagt: Wer einen Goi in sein Haus einlädt u. ihm aufwartet, der verursacht seinen Kindern das Exil, s. 2 Kg 20, 18. || Jubil 22, 16: Du aber, mein Sohn Jakob, gedenke meiner Worte u. halte die Gebote deines Vaters Abraham; trenne dich von den Völkern u. iß nicht mit ihnen u. handle nicht nach ihrem Tun u. sei nicht ihr Genosse; denn ihr Werk ist Unreinheit, u. alle ihre Wege sind Befleckung, Verwerfung u. Abscheulichkeit.

f. ʿAZ 2, 6: Diese Gegenstände der Gojim sind (zum Genuß, aber nicht zur Nutznießung) verboten: ... Ihr Brot u. ihr Öl u. das Gekochte. — Hierzu ʿAZ 37b: Woher diese Worte? R. Chijja b. Abba (um 280) hat gesagt, R. Jochanan († 279) habe gesagt: Eine Schriftstelle sagt: Nahrungsmittel sollst du mir um Geld verhandeln, daß ich zu essen habe, u. Wasser um Geld mir geben, daß ich zu trinken habe Dt 2, 28. Nach Art des Wassers: wie das (Dt 2, 28 erbetene) Wasser etwas war, woran keine Veränderung (seitens der Gojim) vorgenommen war, so auch die Nahrungsmittel, ohne daß eine Veränderung an ihnen vorgenommen war (d. h. nur in rohem, ungekochtem Zustande vorhandene Speisen wurden von den Gojim erbeten). Aber demnach müßte Weizen, den er (der Goi) zu Geröstetem gemacht hat, ebenfalls verboten sein; u. wenn du sagen wolltest: „So ist es auch", so wird doch in einer Bar gelehrt: Weizen, den er (der Goi) zu Geröstetem gemacht hat, ist erlaubt! Vielmehr nach Art des Wassers: wie das Wasser etwas war, woran keine Veränderung aus seinem Naturzustande heraus vorgenommen war, so auch die Nahrungsmittel, ohne daß eine Veränderung an ihnen aus ihrem Naturzustande heraus vorgenommen war. Aber demnach müßte Weizen, den er (der Goi) gemahlen hat, ebenfalls verboten sein; u. wenn du sagen wolltest: „So ist es auch", so wird doch in einer Bar gelehrt: Weizen, den er (der Goi) zu Geröstetem gemacht hat, ihr grobes u. ihr feines Mehl ist (dem Israeliten zum Genuß) erlaubt! Vielmehr nach Art des Wassers: wie das Wasser etwas war, woran keine Veränderung aus seinem Naturzustande heraus durch Feuer vorgenommen war, so auch die Nahrungsmittel, ohne daß eine Veränderung an ihnen aus ihrem Naturzustande heraus durch Feuer vorgenommen war. Aber steht denn von Feuer (Dt 2, 28) etwas geschrieben? Vielmehr (das Verbot des Gekochten) ist von den Rabbinen u. die Schriftstelle (Dt 2, 28) ist eine gewöhnliche Stütze. — Dasselbe kürzer, aber als Bar im Namen des R. Schimʿon b. Jochai (um 150) pSchab 1, 3c, 58; pʿAZ 2, 41d, 30. || ʿAZ 38a, 1: Rab Schemuël b. Jiçchaq (um 300) hat gesagt, Rab († 247) habe gesagt: Alles, was gegessen wird, wie es im rohen Zustande ist, an dem ist nichts wegen des Gekochten der Gojim[1] (ist nicht als Gekochtes verboten). In Sura (in Babylonien) hat man es in dieser Weise gelehrt; dagegen hat man es in Pombeditha in folgender Weise gelehrt: Rab Schemuël b. Jiçchaq hat gesagt, Rab habe gesagt: Alles, was an der Tafel der Könige (der Vornehmen) nicht als Zukost zum Brot[2] gegessen wird, an dem ist nichts wegen des Gekochten der Gojim. Was für ein Unterschied ist zwischen den beiden Weisen? Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der kleinen Fische, der Pilze u. der Graupen. (Da diese nicht in rohem Zustand genossen werden, sind sie nach der ersten Fassung des Ausspruchs verboten, falls sie ein Nichtjude zubereitet hat; da sie aber an der Tafel der Vornehmen nicht als Zukost zum Brot gegessen werden, sind sie nach der zweiten Fassung des Ausspruchs erlaubt, auch wenn sie ein Nichtjude zubereitet hat.) Rab Asi (um 300) hat gesagt, Rab habe gesagt: An kleinen eingesalzenen Fischen ist nichts wegen des Gekochten der Gojim. || ʿAZ 38a: Rab Jehuda († 299) hat gesagt, Schemuël († 254) habe gesagt: Wenn ein Israelit Fleisch auf Kohlen gelegt hat, u. dann kommt ein Goi u. wendet es um, so ist es (dem Israeliten zum Essen) erlaubt.

[1] Ähnlich so in pSchab 1, 3c, 62.
[2] Als Zukost zum Brot gilt Fleisch, Fisch, Gemüse.

Wie ist das zu verstehn? Wenn du sagen wolltest: Auch wenn er es nicht umgewandt hätte, wäre es doch gar geworden (deshalb ist es erlaubt), so ist das ja selbstverständlich (weshalb wurde es dann aber erst gelehrt?). Sollte es nicht vielmehr so zu verstehn sein, daß, wenn er es nicht umgewandt hätte, es nicht gar geworden wäre? Aber inwiefern ist es dann erlaubt? Es ist doch Gekochtes der Gojim! Darauf kommt es nicht an, denn wenn er es nicht umgewandt hätte, würde es in zwei Stunden gar geworden sein, während es nun in einer Stunde gar geworden ist. Da man aber meinen könnte, die Beschleunigung des Garwerdens sei etwas Wesentliches (u. mache, wenn von einem Heiden an einer jüdischen Speise bewirkt, diese verboten), darum lehrt er uns (daß das Umwenden des Fleisches durch einen Goi, oder allgemeiner ausgedrückt, daß die Mithilfe eines Goi beim Kochen die Speise nicht verboten mache). Aber R. Asi (um 300) hat doch gesagt, R. Jochanan († 279) habe gesagt: Alles, was der Speise des Ben Darosai[1] gleicht, an dem ist nichts wegen des Gekochten der Gojim; was aber nicht der Speise des Ben Darosai gleicht, an dem ist etwas wegen des Gekochten der Gojim (ist als Gekochtes der Gojim verboten). Hier handelt es sich um den Fall, daß man es zB in einen Korb gelegt hat, u. dann nimmt es ein Goi u. setzt es in den Ofen. In einer Bar ist ebenfalls gelehrt worden: Wenn ein Israelit Fleisch auf Kohlen legt, u. dann kommt ein Goi u. wendet es um, bis der Israelit aus der Synagoge oder aus dem Lehrhaus kommt, so braucht man sich darum keine Sorge zu machen (daß das Fleisch verboten wäre). Wenn eine (jüdische) Frau einen Topf auf den Herd setzt, u. dann kommt eine Nichtjüdin גּוֹיָה u. rührt um, bis sie aus dem Bade oder aus der Synagoge kommt, so braucht sie sich darum keine Sorge zu machen. Es wurde vor ihnen die Frage aufgeworfen: Wenn es (das Fleisch) ein Goi (auf die Kohlen) gelegt hat, u. dann wendet es ein Israelit um, wie verhält es sich dann? Rab Nachman b. Jiçchaq († 356) hat gesagt: Da gilt der Schluß vom Leichteren auf das Schwerere: ist die (letzte) Fertigstellung einer Speise durch einen Goi erlaubt, dann doch erst recht durch einen Israeliten. Es ist auch gesagt worden: Rabbah bar bar Chana (um 280) hat gesagt, R. Jochanan habe gesagt — andre haben gesagt, Rab Acha bar bar Chana habe gesagt, R. Jochanan habe gesagt: Ob es ein Goi hingelegt hat (auf die Kohlen) u. ein Israelit wandte es um, oder ob es ein Israelit hingelegt hat u. ein Goi wandte es um — es ist erlaubt; verboten ist es erst dann, wenn der Anfang u. die Beendigung seiner Zubereitung durch einen Goi geschah. Rabina (I. † um 420; II. † 499) hat gesagt: Die Halakha ist: Wenn ein Goi (den Backofen) geheizt u. ein Israelit das Brot gebacken hat, oder auch wenn ein Israelit geheizt u. ein Goi gebacken hat, oder auch wenn ein Goi geheizt u. gebacken hat u. ein Israelit kam u. schürte (das Kohlenfeuer) an — so ist es gut (das Brot ist dem Israeliten zum Genuß erlaubt). Salzfisch (der Gojim) hat Chizqijja (um 240) erlaubt u. R. Jochanan verboten. Ein gebratenes (gekochtes?) Ei hat Bar Qappara (um 220) erlaubt u. R. Jochanan verboten. Als Rab Dimi (um 320) kam (nämlich von Palästina nach Babylonien) sagte er: Sowohl Salzfisch als auch ein gebratenes (gekochtes?) Ei haben Chizqijja u. Bar Qappara erlaubt u. R. Jochanan verboten. R. Chijja aus Parva (um 330?) kam zum Exilarchen; man sagte zu ihm: Wie ist es mit einem gebratenen (gekochten?) Ei (der Gojim)? Er antwortete ihnen: Chizqijja u. Bar Qappara haben es erlaubt u. R. Jochanan hat es verboten, u. die Worte eines einzelnen sind nichts gegenüber denen von zweien. Da sagte Rab Zᵉbid (um 330?) zu ihnen: Hört nicht auf ihn; so hat Abaje († 338/39) gesagt: Die Halakha ist nach R. Jochanan. Sie (die Leute des Exilarchen) ließen ihn (den Zᵉbid) einen Becher Saft (Essig?) trinken, so daß seine Seele zur Ruhe einging (man vergiftete ihn, weil er das gekochte Ei der Gojim verbot). — Nach pSchab 1, 3ᵈ, 30 waren die von Gojim zubereiteten Eier schon in der tannaïtischen Periode u. speziell ihre Straußeneier schon zur Zeit des R. Jischmaʿel, † um 135, verboten. In TʿAZ 4, 11 (467) heißt

[1] Raschi: Ben Darosai war ein Räuber, der alles halb gar gekocht aß. — Speise des Ben Darosai also = halb gar gekochte Speise.

es allgemein: Ihr gebratenes (gekochtes?) Ei ist verboten. — Über das Verbot des Brotes der Gojim s. II, D Nr. 2 S. 371 Anm. *g*.

g. ʿAZ 8[a] Bar s. bei 1 Kor 10, 27 S. 422.

h. ʿAZ 5, 5: Hat jemand (ein jüdischer Gastgeber) mit ihm (einem nichtjüdischen Gast) am Tische gegessen u. eine Flasche (Wein) vor ihm auf dem Tische gelassen u. eine Flasche auf dem Kredenztischchen, hat er (der Gastgeber) ihn dann verlassen u. ist hinausgegangen, so ist, was auf dem Tische, verboten, u. was auf dem Kredenztischchen, erlaubt. Und wenn er ihm gesagt hat: „Mische u. trink", so ist auch was auf dem Kredenztischchen verboten. (Grund: Der Goi benützt die Abwesenheit des Israeliten, seinem Götzen vom Wein ein Libationsopfer darzubringen.)

i. P[e]siq 59[b]: R. Meïr (um 150) hat gesagt: Es fragte mich R. Dustai aus Kokh[e]ba (so lies!) u. sprach zu mir: Was bedeutet: Der Bauch der Gottlosen hat Mangel Spr 13, 25? Ich erzählte ihm: Ein Goi war in unsrer Stadt, der für alle Ältesten der Stadt ein Mahl bereitete u. der mich zusammen mit ihnen einlud. Er setzte uns von allem vor, was Gott in den sechs Schöpfungstagen erschaffen hat, u. nichts fehlte unsrer Tafel als allein Nüsse mit zerreibbarer Schale (eine Art Knackmandeln). Was tat er? Er nahm die Tischtafel vor uns weg, die einen Wert von etwa sechs Talenten Gold hatte, u. zerbrach sie. Ich sagte zu ihm: Warum hast du das getan? Er antwortete mir: Ihr (Juden) sagt, diese Welt sei unser u. die zukünftige Welt sei euer; wenn wir also nicht jetzt genießen, wann (so lies!) sollen wir es denn tun? Da wandte ich auf ihn das Schriftwort an: Der Bauch der Gottlosen hat Mangel. — Parallelen: Tanch פנחס 242[a]; NuR 21 (192[b]); P[e]siqR 16 (82[b]); Midr Spr 13, 25 (37[b]). || ʿAZ 8[a] Bar s. bei 1 Kor 10, 27 S. 422; Sanh 104[a] Bar s. oben in Anm. *e* S. 376.

k. B[e]rakh 7, 1: Den Nichtjuden נכרי (der an der Tafel eines Israeliten gespeist hat) fordert man nicht zur Lobsagung (zum Tischdankgebet, s. 4. Exkurs S. 72 Anm. *b*) auf. || ʿAZ 5, 5 s. in vorstehender Anm. *h*.

IV. Die Stellung der alten Synagoge zum Konnubium zwischen Juden u. Nichtjuden.

Die Ehe zwischen Juden u. Gojim war nach jüdischem Recht ausgeschlossen, da die Zugehörigkeit beider Ehegatten zur Gemeinde Israel die selbstverständliche Voraussetzung jeder legitimen jüdischen Ehe bildete; vgl. auch bei Joh 2, 1 S. 376, A. Wollte daher ein Jude eine Nichtjüdin oder ein Nichtjude eine Jüdin heiraten, so mußte nach jüdischem Recht der nichtjüdische Teil zuvor als Ganzproselyt zum Judentum übertreten.[a] Trotz des Übertritts zum Judentum sollten vom Konnubium ausgeschlossen bleiben:[1] 1. auf Grund von

[1] Die spezielle Bestimmung, daß ein Priester keine Proselytin heiraten sollte, kann hier außer Betracht bleiben; wir geben aber einige Belege. TQid 5, 3 (341): Eine Proselytin ist untauglich (u. deshalb unerlaubt) für die Priesterschaft. || J[e]b 6, 5: Die Gelehrten sagten: Unter זוֹנָה „Hure" (die nach Lv 21, 7 dem Priester zur Ehe verboten war) ist nur zu verstehen eine Proselytin, eine Freigelassene u. eine, der hurerisch beigewohnt ist. || pJ[e]b 8, 9[b], 29: Wenn jemand ein Priester von nicht beanstandeter Herkunft ist, so ist es für ihn etwas Verwerfliches, eine Proselytin zu heiraten. || pQid 4, 66[a], 10: Im Namen des R. Schimʿon (um 150) ist gelehrt worden: Wenn eine Proselytin zum Judentum übergetreten ist, als sie noch nicht 3 Jahre u. 1 Tag alt war, so ist sie für die Priesterschaft tauglich. Weshalb: Es heißt: Alle Kinder unter den Weiblichen, die das Beiliegen eines Männlichen nicht kennengelernt haben, lasset für euch leben Nu 31, 18. Und Pin[e]chas (der Priester) war unter ihnen (also auch für ihn sollten sie am Leben gelassen werden). Was machen die Rabbinen (die dem R. Schimʿon nicht zustimmen) mit dieser Stelle? (Sie deuten:) Lasset sie für euch am Leben, daß sie euch als Sklaven u. Sklavinnen (aber nicht als Frauen) dienen. — Vgl. auch bei Joh 2, 1 S. 376, A.

Dt 7, 3 die Angehörigen der in Dt 7, 1 genannten sieben Völker;[b] 2. auf Grund von Dt 23, 4 die Männer, aber nicht die Frauen der ꜥAmmoniter u. Moabiter;[c] u. 3. auf Grund von Dt 23, 8 f. die Edomiter u. Edomiterinnen, die Ägypter u. Ägypterinnen bis zur dritten Generation nach erfolgtem Übertritt.[d] Die Praxis wird diesen Vorschriften gewiß vielfach nicht entsprochen haben. So würde man, wie aus etlichen Erzählungen geschlossen werden kann, gegen die Nichtbeachtung der Bestimmungen betreffs der ꜥAmmoniter, Moabiter, Edomiter u. Ägypter rabbinischerseits kaum Einwendungen erhoben haben;[e] u. wer konnte in der späteren Zeit die Zugehörigkeit eines Proselyten gerade zu den in Dt 7, 1 genannten Völkerschaften mit Bestimmtheit behaupten u. gegen seine Verheiratung mit einer Jüdin geltend machen! Nur bei den Gibeoniten, die seit alters als Nᵉthinin (Tempelsklaven) dienten (s. Jos 9), lag die Sache anders; ihre Abstammung war gewiß meist klar, womit dann die Möglichkeit gegeben war, das sie betreffende Eheverbot zur Durchführung zu bringen.[f] — Wie die Ehe, so war auch der außereheliche Geschlechtsverkehr zwischen Juden u. Nichtjuden verboten; selbst das Alleinsein eines Juden mit einer verheirateten oder ledigen Nichtjüdin erklärte man für unstatthaft.[g] Kinder, die aus dem verbotenen außerehelichen Geschlechtsverkehr hervorgingen, folgten hinsichtlich ihrer religiösen u. nationalen Zugehörigkeit der Mutter; war diese also eine Jüdin, so galt das Kind ebenfalls als jüdisch u. mußte, wenn es ein Knabe war, ordnungsmäßig beschnitten werden.[h] Die Frage, ob ein solches Kind einer jüdischen Mutter ein Mamzer (Bastard) sei, der nach Dt 23, 3 in die Gemeinde Jahves nicht aufgenommen werden durfte,[i] oder ob es kein Mamzer sei u. deshalb als tauglich zum Eintritt in die Gemeinde gelten sollte,[k] war noch im 3. Jahrhundert umstritten. Die Halakha ist zugunsten der letzteren Meinung festgestellt worden.[l]

a. Qid 3, 12: Überall, wo eine Frau weder mit ihm (einem bestimmten Juden) noch mit andren (Juden) eine gültige Verlobung eingehen kann, ist das (trotzdem erzeugte) Kind wie sie (die Mutter). Was ist das für ein Kind? Das ist das Kind einer Sklavin u. einer Nichtjüdin. — Eine Nichtjüdin kann also mit keinem Juden eine gültige Verlobung mit nachfolgender Ehe eingehn. || SDt 21, 15 § 215 (113ᵃ): Mit einer Sklavin u. einer Nichtjüdin gibt es keine Ehe. — Ähnlich so Jᵉb 22ᵇ. || Jᵉb 45ᵇ: Mit einem Nichtjuden נכרי u. einem Sklaven ist die Verlobung ungültig. || Qid 68ᵇ: Eine Nichtjüdin, woher (daß mit ihr keine gültige Verlobung eingegangen werden kann)? Die Schrift sagt: Du sollst dich nicht mit ihnen verschwägern Dt 7, 3. Da finden wir, daß es keine gültige Verlobung mit ihnen gibt.... Von sieben Völkern steht es (Dt 7, 1) geschrieben; in bezug auf alle übrigen Völker, woher (daß es keine gültige Verlobung mit ihnen gibt)? Die Schriftstelle sagt: Denn er wird deinen Sohn von mir abtrünnig machen Dt 7, 4, das will alle einschließen, die abtrünnig machen (also auch die übrigen Völker). Das ist richtig im Sinn des R. Schimꜥon (um 150), der den Grund einer Schriftstelle auslegt; aber für unsre Rabbinen, was ist da der Schriftgrund (für den Satz, daß es keine gültige Verlobung mit einer Nichtjüdin gibt)? Die Schrift sagt: Hinterher (nachdem sie Proselytin geworden ist) magst du zu ihr (der Kriegsgefangenen) eingehen u. die Ehe mit ihr vollziehen u. sie zum Weibe haben

Dt 21, 13, weil es von Anfang an (= vorher) keine gültige Verlobung mit ihr gibt. Da finde ich, daß es keine gültige Verlobung mit ihr gibt (eine solche gibt es erst, wenn sie Proselytin geworden ist). — Parallele: J^{e}b 23^a. Vgl. auch Targ Jerusch I Dt 21, 13: Sie soll ihr Gefangenenkleid von sich ablegen u. du sollst sie ein Tauchbad nehmen u. (dadurch) zum Judentum übertreten lassen in deinem Haus, u. sie soll weinen über den Götzen(dienst) im Hause ihres Vaters u. ihrer Mutter u. drei Monate warten, damit du erkennst, ob sie schwanger sei, u. darauf magst du zu ihr eingehn u. die Morgengabe (= Hochzeitsverschreibung, K^{e}thubbah) ihr verschreiben, daß sie dir zum Weibe werde. — Weniger bestimmt in SDt 21, 13 § 213 (113^a) u. J^{e}b 48^a. ‖ ʿAZ 36^b, 2 s. oben bei II, D Nr. 2 S. 369 Anm. *c*. — ʿAZ 36^b, 11 s. unten Anm. *g*.

b. Die Mischna — s. J^{e}b 8, 3 in Anm. *f* — hat die N^{e}thinin (Tempelsklaven) auf ewig vom Eintritt in die Gemeinde Israel u. damit auch von der Ehegemeinschaft mit Juden ausgeschlossen. Da die N^{e}thinin = Gibeoniter zu den in Dt 7, 1 genannten Völkerschaften, nämlich zu den Chivvitern gehörten (s. Jos 9, 7), so wird aus der obigen Bestimmung über die N^{e}thinin zu schließen sein, daß die Mischna das Eheverbot in Dt 7, 1 ff. den sämtlichen dort genannten Völkern gegenüber hat durchgeführt wissen wollen. Vgl. auch Targ Jerusch I Dt 7, 3: Ihr sollt euch nicht mit ihnen verschwägern, eure Töchter sollt ihr nicht ihren Söhnen geben u. ihre Töchter sollt ihr nicht für eure Söhne zu Weibern nehmen; denn jeder, der sich mit ihnen verschwägert, ist wie einer, der sich mit ihren Götzen verschwägert.

c. J^{e}b 8, 3: Die ʿAmmoniter u. Moabiter sind verboten (in bezug auf den Eintritt in die Gemeinde Israel u. zur Ehe), u. ihr Verbot ist ein ewiges Verbot; aber ihre Weiblichen sind sofort erlaubt. — Der Schriftbeweis für die sofortige Zulassung ʿammonitischer u. moabitischer Proselytinnen zur Ehe mit Juden lautet SDt 23, 4 § 249 (120^a): Kein ʿAmmoniter u. Moabiter soll in die Gemeinde Jahves kommen Dt 23, 4. Von den Männlichen redet die Schrift, aber nicht von den Weiblichen: ein ʿAmmoniter, u. nicht: eine ʿAmmoniterin; ein Moabiter, u. nicht: eine Moabiterin. Das sind Worte des R. J^{e}huda (um 150). Die Gelehrten sagten: Es heißt: Dafür, daß sie euch nicht mit Brot u. Wasser entgegenkamen Dt 23, 5. Wessen Weise ist es (zur Begrüßung oder zum Kampf) entgegenzukommen? Doch die der Männer u. nicht der Frauen. (Da also die Begründung in Dt 23, 5 nur auf Männer paßt, so bezieht sich auch die Ausschließungsstrafe in Dt 23, 4 nur auf sie u. nicht auf ihre Weiblichen.) — Dasselbe als Bar in J^{e}b 77^a; ferner s. pJ^{e}b 8, 9^c, 8. — Der eigentliche Grund für die sofortige Zulassung der ʿAmmoniterinnen u. Moabiterinnen zur Ehe, von der die Schrift nichts weiß, war wohl die Rücksichtnahme auf Ruth, die moabitische Ahnfrau Davids: man wollte den Schein nicht aufkommen lassen, daß die Familiengeschichte der Vorfahren des Königs mit einer illegitimen Ehe belastet sei; vgl. hierzu bei Mt 1, 5 S. 24 Anm. *b*, Absatz 2.

d. J^{e}b 8, 3: Die Ägypter u. Edomiter sind nur bis zu drei Generationen (zur Ehe) verboten, gleichviel ob Männliche oder Weibliche. R. Schimʿon (um 150) erlaubte die Weiblichen sofort. R. Schimʿon sagte: Dafür gibt es eine Schlußfolgerung vom Leichteren auf das Schwerere: Wenn da, wo die Männlichen durch ein ewiges Verbot verboten sind (nämlich die ʿAmmoniter u. Moabiter), die Weiblichen sofort erlaubt sind, sollte es da, wo die Männlichen nur auf drei Generationen verboten sind, nicht recht sein, daß wir die Weiblichen sofort erlauben? Man sagte zu ihm: Wenn dies eine Halakha ist, wollen wir es annehmen, wenn aber eine (bloße) Schlußfolgerung, so gibt es eine Antwort (Widerlegung) darauf.[1] Er antwortete ihnen: Nicht so, eine Halakha sagte ich. — Eine Parallele s. SDt 23, 9 § 253 (120^a); hier bringt R. Schimʿon noch einen Schriftgrund für seine Meinung bei; er sagt: Es heißt Dt 23, 9: Söhne, die ihnen geboren werden, nicht: Töchter (also sind nur jene, nicht diese auf drei Generationen ausgeschlossen). Die Gelehrten antworteten ihm: „Die ihnen geboren werden", das

---

[1] Über die Antwort, die man dem R. Schimʿon hätte geben können, wird verhandelt pJ^{e}b 8, 9^c, 44; J^{e}b 77^b, 23.

will die Töchter mit einschließen. — Dieser Satz als Bar auch J^eb 77^b, 30. — Über den Grund der verschiedenen Behandlung der ʿAmmoniter u. Moabiter einerseits u. der Edomiter u. Ägypter andrerseits in Dt 23, 4 u. 8 f. bemerkt R. Schimʿon b. Jochai (um 150) SDt 23, 8 § 252 (120^a): Die Ägypter hatten die Israeliten ins Meer versenkt u. die Edomiter gingen den Israeliten mit dem Schwert entgegen, u. doch hat sie die Schrift nur auf drei Generationen verboten; die ʿAmmoniter aber u. die Moabiter, weil sie den Plan gefaßt hatten, die Israeliten zur Sünde zu verleiten, hat die Schrift auf ewig verboten, um dich zu lehren, daß es dem, der einen Menschen zur Sünde verleitet, schlimmer ergeht als dem, der ihn tötet; denn der ihn tötet, bringt ihn nicht aus dieser u. aus der zukünftigen Welt, wer ihn aber zur Sünde verleitet, der bringt ihn aus dieser u. aus der zukünftigen Welt.

e. Jad 4, 4: An demselben Tage (an welchem R. Elʿazar b. ʿAzarja, um 100, an Stelle des Rabban Gamliël zum Synedrialvorsitzenden gemacht wurde) kam J^ehuda, ein ʿammonitischer Proselyt, u. trat vor sie (die Gelehrten) hin im Lehrhaus u. sprach zu ihnen: Darf ich in die Gemeinde eintreten? Rabban Gamliël sprach zu ihm: Du bist verboten. R. J^ehoschuaʿ sprach zu ihm: Du bist erlaubt. Da sagte Rabban Gamliël zu diesem: Die Schrift sagt: Kein ʿAmmoniter u. Moabiter darf in die Gemeinde Jahves eintreten, auch nicht die zehnte Generation von ihnen darf in die Gemeinde Jahves eintreten ewiglich Dt 23, 4. R. J^ehoschuaʿ antwortete ihm: Sind denn noch die ʿAmmoniter u. Moabiter an ihrer (ursprünglichen) Stelle? Längst ist Sanherib heraufgezogen, der König von Assur, u. hat alle Völker untereinandergemischt, wie es heißt: Ich machte weichen die Grenzen der Völker u. raubte ihre Vorräte aus u. warf nieder gleich einem Stier, die da thronten Jes 10, 13. Da sagte Rabban Gamliël zu ihm: Die Schrift sagt: Danach will ich die Gefangenschaft der Söhne ʿAmmons zurückbringen Jer 49, 6. Und sie sind längst zurückgekehrt. R. J^ehoschuaʿ antwortete ihm: Die Schrift sagt: Ich will die Gefangenschaft meines Volkes Israel u. Juda wenden usw. Jer 30, 3, u. sie sind bis jetzt noch nicht zurückgekehrt! Da erlaubte man es ihm, in die Gemeinde einzutreten. — Diese Mischnastelle wird zitiert B^erakh 28^a, 17. — Parallele: TJad 2, 17 (683); hier schließt sich noch folgender Satz an: J^ehudi, der ʿammonitische Proselyt, sagte zu ihnen: Was soll ich tun? Sie sagten zu ihm: Längst habe ich (?) aus dem Munde des Ältesten gehört: Siehe, es ist dir erlaubt, in die Gemeinde einzutreten. Rabban Gamliël sprach zu ihnen: Dann verhält es sich auch mit dem Ägypter wie mit diesem! Sie erwiderten ihm: Dem Ägypter hat die Schrift eine bestimmte Zeit gesetzt, wie es heißt: Nach Ablauf von vierzig Jahren will ich die Ägypter sammeln aus den Völkern, dahin sie versprengt wurden Ez 29, 13, u. sie sitzen wieder auf ihrem Grund u. Boden[1] (also gelten für sie auch wieder die Bestimmungen in Dt 23, 8 f.). ‖ TQid 5, 4 (342): Wenn ein Ägypter (als Proselyt) eine Ägypterin geheiratet hat u. wenn ein Edomiter (als Proselyt) eine Edomiterin geheiratet hat, so darf die erste u. zweite Generation nicht in die Gemeinde Israel eintreten, der dritten Generation ist es erlaubt. R. J^ehuda (um 150) hat gesagt: Minjamin, der ägyptische Proselyt, ist mein Genosse unter den Schülern des R. ʿAqiba gewesen. Er hat gesagt: Ich bin ein ägyptischer Proselyt u. habe eine ägyptische Proselytin zur Frau genommen, u. siehe, ich gehe, um eine ägyptische Proselytin meinem Sohn zur Frau zu nehmen, damit mein Enkelsohn geeignet sei, in die Gemeinde einzutreten, um zu erfüllen, was gesagt ist: Dritte Generation von ihnen darf in die Gemeinde Jahves eintreten Dt 23, 9. Da sagte R. ʿAqiba zu ihm: Minjamin, du hast dich in der Halakha geirrt; längst ist Sanherib, der König von Assur, heraufgezogen u. hat alle Völker untereinandergemengt; weder die ʿAmmoniter u. Moabiter sind noch an ihrer (ursprünglichen) Stelle, noch sind die Ägypter u. Edomiter an ihrer (ursprünglichen) Stelle, sondern ein ʿAmmoniter heiratet eine Ägypterin u. ein Ägypter heiratet eine ʿAmmoniterin; der eine von diesen allen heiratet eine von allen (beliebigen) Geschlechtern des Erdbodens u. ein andrer von allen Geschlechtern des Erdbodens

[1] Die ed. Zuckermandel zieht diese Worte noch zum Schriftzitat!

heiratet eine von diesen allen; alles richtet sich nach dem Kinde (u. dieses richtet sich nach jüdischem Recht nach der Mutter; ist also der Vater ein ʿAmmoniter oder ein Ägypter u. die Mutter eine von allen übrigen nicht verbotenen Völkern, so gehört das Kind zu den nicht verbotenen Völkern u. darf sofort in die Gemeinde Israel eintreten. Dies dürfte der Sinn der etwas dunklen Schlußworte sein). In pJ^eb 8, 9^b, 38 lautet ʿAqibas Antwort anders, in J^eb 78^a, 25 u. Soṭa 9^a, 23 fehlt eine solche ganz. — Wie diese Stellen zeigen, waren sich die führenden Männer jener Zeit, ein R. J^ehoschuaʿ u. ein R. ʿAqiba, dessen voll bewußt, daß die Gesetzesbestimmungen in Dt 23, 4. 8 f. nach den stattgehabten großen Völkerverschiebungen u. Völkervermischungen auf ihre Tage nicht mehr zutrafen; gleichwohl haben sie es nicht gewagt, wie die Mischnasätze in J^eb 8, 3 beweisen (s. Anm. *c* u. *d*), klare u. bestimmte anderweitige Anordnungen zu treffen; man tolerierte eine etwaige Nichtbeachtung der alten Gesetzesbestimmungen, ließ diese selbst aber unangetastet ruhig fortbestehn. Die große Unsicherheit, die in der vorliegenden Frage herrschte, spiegelt auch J^eb 16^b, 18 wider: Rab J^ehuda († 299) hat gesagt, Rab Asi (gegen 250) habe gesagt: Wenn sich ein Nichtjude נכרי in dieser Zeit (mit einer Jüdin) verlobt, so muß man bei der Verlobung berücksichtigen (sich darum kümmern), ob er (der Nokhri) nicht etwa einer von den zehn Stämmen (also ein Jude) ist.

f. J^eb 8, 3: Die Bastarde מַמְזֵרִין u. die N^ethinin sind verboten (zum Eintritt in die Gemeinde Israel u. damit auch zum Konnubium), u. ihr Verbot ist ein ewiges Verbot, sowohl für die Männlichen als auch für die Weiblichen.

g. pSchab 1, 3^c, 33 Bar nebst Parallelen s. oben bei II, D Nr. 2 S. 368 Anm. *a*. Nach diesen Stellen gehörte zu den achtzehn Bestimmungen, die die Schammaiten auf dem Söller des Chananja b. Chizqijja b. Garon durchgesetzt hatten, auch eine über die Töchter der Gojim. Über die Bedeutung dieser Worte werden nur Vermutungen laut. Rab Nachman b. Jiçchaq († 356) meinte, es wäre festgesetzt worden, daß die Töchter der Gojim von ihrer Wiege an Menstruierende seien, s. ʿAZ 36^b bei III S. 374 Anm. *a*; Rab († 247) u. R. Jiçchaq (um 300) dachten an das Verbot der Ehe mit Nichtjüdinnen, weil die jüdischen Männer durch ihre Frauen zum Götzendienst verführt werden könnten, s. ʿAZ 36^b, 2 bei II, D Nr. 2 S. 369 Anm. *c*; R. Abin (wohl der I., um 325) sagt pSchab 1, 3^d, 30, daß speziell die Verschwägerung mit den sieben Völkern von Dt 7, 1 verboten sei u. R. J^ehoschuaʿ ʾOnja bringt ebenda die tannaïtische Tradition, daß die von nichtjüdischen Frauen gekochten Eier für unerlaubt erklärt worden seien. Der ausführlichste Bericht endlich, den wir hier folgen lassen u. der allerlei Deutungen bringt, spricht die Vermutung aus, daß der außereheliche Geschlechtsverkehr mit Nichtjüdinnen u. auch das Alleinsein mit ihnen verboten worden sei. ʿAZ 36^b, 11: Das Verbot ihrer (der Gojim) Töchter (zur Ehe, das angeblich in einer der achtzehn Bestimmungen der Schammaïten festgesetzt worden ist) stammt ja aus der Tora; denn es steht geschrieben: Du sollst dich nicht mit ihnen verschwägern Dt 7, 3 (wie konnten also die Schammaïten dies festsetzen)! Nach der Tora bezog sich das nur auf die sieben Völker (in Dt 7, 1), aber nicht auf die übrigen Völker; da kamen diese (die Schammaïten) u. verordneten es auch betreffs der übrigen Völker. Aber nach der Meinung des R. Schimʿon b. Jochai (um 150), der gesagt hat: Denn er wird deinen Sohn von mir abtrünnig machen Dt 7, 4, das wolle alle einschließen, die abtrünnig machen (also auch die übrigen Völker) — was ist da zu sagen? Nach der Tora handelt es sich (Dt 7, 3 f.) um die Ehe durch Verschwägerung, da kamen diese (die Schammaïten) u. verordneten es auch in bezug auf die hurerische (außereheliche) Beiwohnung. Aber in bezug auf die hurerische Beiwohnung hat man es ja schon im Gerichtshof des Sem verordnet! denn es steht geschrieben: Da sprach J^ehuda: Führet sie hinaus, daß sie verbrannt werde Gn 38, 24. Allein nach der Tora bezog sich das auf einen Goi, der einer Israelitin beiwohnt, die jenem folgen könnte (zum Götzendienst), aber nicht auf einen Israeliten, der einer Nichtjüdin hurerisch beiwohnt; da kamen diese u. verordneten es auch in bezug auf einen Israeliten, der einer Nichtjüdin (hurerisch) beiwohnt. Aber das Verbot

betreffs eines Israeliten, der einer Nichtjüdin (hurerisch) beiwohnt, ist ja eine Halakha von Mose her vom Sinai, denn ein Autor hat gesagt (s. Sanh 9, 6): Wer einer Aramäerin (= Heidin) beiwohnt, — über den können Eiferer herfallen (u. ihn niedermachen ohne vorangegangene Gerichtsverhandlung). Aber nach der Tora bezieht sich das nur auf den Fall, daß die Tat öffentlich geschieht u. so wie bei jenem Vorfall, der sich einst zugetragen hat. (Gemeint ist Nu 25, 6 ff., wo Pin^{e}chas den Übeltäter Zimri bei dem öffentlich vollzogenen Akt selbst antraf.) Da kamen diese u. verboten es, auch wenn es im verborgenen geschieht. Aber auch im verborgenen hat es ja (bereits) der Gerichtshof der Hasmonäer verboten! Denn in einer Bar ist gelehrt worden: Wenn ein Israelit einer Nichtjüdin beiwohnt, macht er sich schuldig (strafbar) wegen נשג"א (d. h. wegen Beschlafens einer Menstruierenden נדה, einer Sklavin שפחה, einer Nichtjüdin גויה u. einer Ehefrau אשת איש). Als Rabin (um 325) kam (nämlich von Palästina nach Babylonien), sagte er: Wegen נשג"ז (d. h. wegen Beschlafens einer Menstruierenden, einer Sklavin, einer Nichtjüdin u. einer Hure זונה. — Diese beiden Sätze auch Sanh 82^{a}, 28). Als der Gerichtshof der Hasmonäer das Verbot erließ, bezog es sich auf den Beischlaf, aber nicht auf das Alleinsein (eines Juden mit einer Nichtjüdin); da kamen diese u. verboten auch das Alleinsein. Aber auch das Alleinsein hat ja (bereits) der Gerichtshof Davids verboten! Denn Rab J^{e}huda († 299) hat gesagt: In jener Zeit (da sich das 2 Sm 13 Erzählte zwischen Amnon u. Thamar zutrug) verboten sie das Alleinsein. Allein sie meinten dort das Alleinsein mit einer Israelitin, aber nicht das Alleinsein mit einer Nichtjüdin; da kamen diese u. verboten auch das Alleinsein mit einer Nichtjüdin. Allein das Verbot des Alleinseins mit einer Israelitin stammt ja aus der Tora (wie konnte es da also der Gerichtshof Davids erlassen)! Denn R. Jochanan († 279) hat im Namen des R. Schimʿon b. J^{e}hoçadaq (um 225) gesagt: Woher ist ein Hinweis auf das Alleinsein (mit einer Israelitin) aus der Tora zu entnehmen? Weil es heißt: Wenn dich dein Bruder, der Sohn deiner Mutter, verführt Dt 13, 17. Verführt etwa der Sohn des Vaters nicht? Allein es will sagen: Ein Sohn darf mit seiner Mutter allein sein, aber niemand darf allein sein mit einer von den in der Tora wegen Blutsverwandtschaft zur Ehe verbotenen Frauen. Aber das von der Tora verbotene Alleinsein ist das mit einer verheirateten Frau; da kam David u. verbot auch das Alleinsein mit einer unverheirateten (Israelitin), u. dann kamen die Schüler der Schule Schammais u. der Schule Hillels u. verboten auch das Alleinsein mit einer Nichtjüdin. || Sanh 82^{a} s. bei Mt 5, 27 S. 298. Als Parallelen sei hier nachgetragen SLv 18, 6 (337^{b}); Schab 55^{b}.

h. Hierzu s. bei Apg 16, 1—3 S. 741.

i. TQid 4, 16 (341): Wenn ein Goi oder ein Sklave einer Israelitin beigewohnt u. einen Sohn erzeugt haben, siehe, so ist dieser ein Mamzer. R. Schimʿon b. Elʿazar (um 190) sagte: Er ist kein Mamzer; denn ein Mamzer kommt nur von einer Frau, deren Verbot ein Verbot wegen Blutschande ist u. wegen dessen Übertretung man sich der Ausrottungstrafe schuldig macht. — Eine Parallele mit andrer Autorenangabe pQid 3, 64^{c}, 43 u. J^{e}b 45^{a}, 3. || Qid 75^{b} (zweimal): R. ʿAqiba († um 135) sagte: Wenn ein Nichtjude נכרי oder ein Sklave einer Israelitin beiwohnt, so ist das Kind ein Mamzer. Ebenso Rabbi († 217?) J^{e}b 45^{a}, 9. 20; R. Jochanan († 279) J^{e}b 44^{b}, 26; 45^{a}, 13; R. Elʿazar (um 270) u. R. Chanina (um 225) J^{e}b 45^{a}, 13.

k. TQid 4, 16 (341) nebst Parallelen s. in voriger Anm. *i.* || J^{e}b 45^{a}, 17: Bar Qappara (um 220) u. die Ältesten von Süddjudäa sagten: Wenn ein Nichtjude נכרי oder ein Sklave einer Israelitin beigewohnt haben, so ist das Kind tauglich (zum Eintritt in die Gemeinde Israel, also kein Mamzer). Ebenso R. J^{e}hoschuaʿ b. Levi (um 250) J^{e}b 45^{a}, 22, Rab († 247) J^{e}b 45^{a}, 30.

l. J^{e}b 45^{b}, 20: Die Halakha ist: wenn ein Nichtjude נכרי oder ein Sklave einer Israelitin beigewohnt haben, so ist das Kind tauglich (zum Eintritt in die Gemeinde Israel), u. zwar sowohl bei einer Unverheirateten als auch bei einer Ehefrau. Vgl. auch Schulchan ʿAr אבן העזר § 4 Nr. 19.

V. Die Stellung der alten Synagoge zu den Kulturgütern der heidnischen Welt.

A. Stellung zur heidnischen Kunst.

1. Baukunst. — Am wenigsten ablehnend hat sich die alte Synagoge gegen den griechisch-römischen Baústil verhalten, wahrscheinlich weil dabei am wenigsten Bedenken in religiöser oder ritueller Hinsicht obwalteten. So wurde die griechische *ἐξέδρα* אַכְסַדְרָא, die bedeckte Vorhalle vor den Häusern, willig auch bei jüdischen Privatbauten übernommen,[a] u. der Speisesaal טְרַקְלִין (= *τρικλίνιον*) samt seinen Vorzimmern פְּרוֹזְדוֹר (פרוזדור) = *προστάς* erschien als ein begehrenswerter Raum, den man in keinem besseren jüdischen Hause missen mochte.[b] Selbst im inneren Vorhof des Tempels befand sich ein Tor, das nach Art einer *ἐξέδρα* gebaut war (s. Mid 1, 4 f. bei Apg 3, 2 S. 622 Anm. *b*), u. hochberühmt war die dreischiffige Basilikenhalle auf der Südseite des äußeren Vorhofes, von deren Säulen Josephus insonderheit rühmt, daß ihre Kapitäle nach korinthischer Art mit Schnitzwerk geziert waren, das wegen seiner Großartigkeit allgemeine Bewunderung erregte, s. Antiq 15, 11, 5 bei Apg 3, 11 S. 625 Anm. *b*. — Dagegen lehnte man völlig ab Palastbauten, die etwa für römische Regierungsbeamte bestimmt waren, ferner das Stadion u. Richtplätze u. Gerichtstribünen, offenbar weil man in ihnen Stätten sah, von denen dem jüdischen Volk nur Unheil drohte. Es wurde deshalb den jüdischen Arbeitern verboten, bei ihrer Erbauung irgendwie mitzuwirken.[c] — Freundlicher stand man den öffentlichen Bädern gegenüber, die die Römer im Lande anlegen ließen. Ihretwegen wurde R. J[e]huda (um 150) einmal sogar zum Lobredner des zivilisatorischen Wirkens der römischen Zwingherren.[d] Man gestattete deshalb den jüdischen Arbeitern, sich an ihrer Herstellung zu beteiligen; erst wenn der Bau bis zu jener Wölbung vorgeschritten war, in der man einen Götzen aufzustellen pflegte, sollte das weitere Mitarbeiten unterbleiben.[e] Die Benutzung eines Bades, das einem Götzen gehörte, war gleichfalls erlaubt, nur sollte man dem Götzen oder dem Götzenpriester dafür keinen Dank bezeigen.[f] Daß diese Erlaubnis den Beifall auch der strenger gerichteten Gelehrten gefunden hat, wird man allerdings bezweifeln dürfen; wenigstens scheint man dem Rabban Gamliël (um 90) die Benutzung heidnischer Badehäuser verdacht zu haben.[g]

a. Ohal 6, 2: Wenn die, welche den Toten begraben (= die Träger der Bahre) (mit der Leiche) durch die Vorhalle אכסדרה gehn (an der Haustür vorüber), u. einer von ihnen (vom Trauergefolge, nicht von den Trägern, Bertinoro) schließt die (Haus-) Tür u. hält sie durch den Schlüssel zu, so ist, falls die Tür von selbst feststehen (zubleiben) kann, das Haus rein, falls nicht, unrein. — Die Situation ist so gedacht, daß die Leiche nicht im Hause gestanden hat, aber bei ihrer Fortschaffung durch die Exedra vor der Hausfront dicht an der Haustür vorübergetragen wird. — Nach Bertinoro handelt es sich um eine Exedra, die vor dem Hause ist u. über der sich Gebälk, d. h. eine feste Holzdecke, befindet. — Häufig in der Zusammenstellung: בֵּית שַׁעַר

Torhaus (s. bei Mk 13, 34 S. 47), אכסדרה Vorhalle vor dem Hause u. מִרְפֶּסֶת vermutlich = Veranda, Balkon am Oberstockwerk, s. Maʿaś 3, 6; ʿEr 8, 4; Soṭa 8, 3, die letzte Stelle zeigt klar, daß es sich um drei Baulichkeiten handelt.

b. Zur Größe des Speisesaals s. 4. Exk. S. 42 Anm. *h.* — Aboth 4, 16 s. bei Mt 19, 17 𝕮 S. 810.

c. ʿAZ 1, 7: Man baut nicht mit ihnen (den Gojim) eine Basilika בְּסִילְקִי (palastartiges Gebäude), einen Richtplatz גַּרְדוֹן (= *γράδος*, gradus), ein Stadion אִסְטַדְיָא (= *στάδιον* Rennbahn, s. w. u. bei V, B) u. eine Gerichtstribüne בִּימָה (= *βῆμα*, Bühne, Richter stuhl, s. bei Mt 27, 19 𝕬 S. 1031).

d. Schab 33[b], 19: Es saßen (studierend beieinander) R. J[e]huda u. R. Jose u. R. Schimʿon (sämtlich um 150), u. der Proselytensohn J[e]huda saß bei ihnen. R. J[e]huda hob an u. sprach: Wie schön sind die Werke dieses (römischen) Volkes! Sie richten Straßen her, sie richten Brücken her, sie richten Bäder מֶרְחֲצָאוֹת (Sing.: מֶרְחָץ) her. R. Jose schwieg. Es antwortete R. Schimʿon b. Jochai u. sprach: Alles, was sie herrichten, richten sie nur für ihr eigenes Bedürfnis (Interesse) her: sie richten Straßen her, um Huren hineinzusetzen; Bäder, um sich darin zu ergötzen; Brücken, um dafür Zoll zu erheben. J[e]huda, der Proselytensohn, ging u. erzählte ihre Worte, so daß sie der (römischen) Regierung zu Ohren kamen. Sie sagten: J[e]huda, der erhoben (verherrlicht) hat, soll erhoben werden; Jose, der geschwiegen hat, soll nach Sepphoris verbannt sein; Schimʿon, der geschmäht hat, soll getötet werden. (Schimʿon floh dann u. begann sein dreizehnjähriges Höhlenleben.)

e. ʿAZ 1, 7: Man darf mit ihnen (den Gojim) bauen öffentliche Bäder דֵּימוֹסָאוֹת u. (andre) Bäder מרחצאות. (Levy 1, 397: „warme Bäder u. Badeörter".) Ist man (bei den Badehäusern) bis an die Wölbung gekommen, in der man den Götzen aufstellt, so ist es verboten, sie zu bauen. — Zu den Götzen u. Götzenbildern in den öffentlichen Bädern s. auch ʿAZ 3, 4 in der folgenden Anm. *g*, ferner pʿAZ 4, 43[d], 62.

f. ʿAZ 4, 3: Wenn einem Götzen ein Garten oder ein Bad gehört, so darf man von ihnen Nutznießung haben (Gebrauch machen) ohne Dankbezeigung (ohne Bezahlung); aber man darf mit Dankbezeigung (gegen Entgelt) von ihnen keine Nutznießung haben. Gehört es ihm (dem Götzen) u. andren, so darf man von ihnen Nutznießung haben mit Dankesbezeigung u. ohne Dankesbezeigung.

g. ʿAZ 3, 4: Der Philosoph Proklos fragte den Rabban Gamliël (um 90) in ʿAkko, als dieser im Bad der Aphrodite badete, u. sprach zu ihm: In eurer Tora steht geschrieben: Und nicht soll an deiner Hand irgend etwas vom Gebannten kleben Dt 13, 18; weshalb badest du da (= wie darfst du daher baden) im Bad der Aphrodite? Er antwortete ihm: In einem Bade gibt man keine Antwort. Als er aber hinausgegangen war, sagte er zu ihm: Ich bin nicht in ihr Gebiet gekommen, sie ist in mein Gebiet gekommen; man sagt nicht: Ein Bad ist für Aphrodite gemacht, sondern: Aphrodite ist als Schmuck für das Bad gemacht. Ein andres Wort: Wenn man dir viel Geld gäbe, würdest du in das Haus deines Götzen nackt oder als ein mit Pollution Behafteter gehn oder vor ihm urinieren? Diese aber steht am Abflußkanal, u. alles Volk uriniert vor ihr. Es heißt nur: „Ihre Götter" (zB Dt 7, 16; 12, 2); was man als Gottheit behandelt, das ist verboten, was man aber nicht als Gottheit behandelt (wie in diesem Fall die Aphrodite am Abzugskanal), das ist erlaubt. — Eine längere Verhandlung über diese Mischna in ʿAZ 44[b] verteidigt den Rabban Gamliël nur gegen den Vorwurf, daß er dem Proklos eine vorgetäuschte u. deshalb nicht zutreffende Antwort gegeben habe; dagegen spricht sie keinen Tadel gegen Rabban Gamliël wegen Benutzung des Bades aus. Nun haben wir aber in TMiqv 6, 3 (658) — s. bei 1 Kor 16, 19 S. 492 Anm. *n* — noch einen weiteren Bericht, daß Rabban Gamliël auch in Askalon in einem (heidnischen) Bad gebadet habe, u. hier darf man wohl den Worten des R. J[e]hoschuaʿ b. Qabosai entnehmen, daß das Verfahren des Rabban Gamliël jüdischerseits beanstandet worden ist.

2. Bildende Kunst. — Wegen der Bestimmungen in Ex 20, 4 f. 23; Lv 26, 1; Dt 4, 16 ff.; 5, 8 f.; 27, 15 war die Bilderscheu gewissermaßen

ein Erbstück in Israel geworden; Palästina konnte deshalb von vornherein keinen günstigen Boden für Malerei u. Plastik abgeben. Über die Auslegung der alttestamentlichen Bilderverbote u. über die Folgerungen, die man daraus für die Praxis zog, sind wir durch Josephus u. die rabbinischen Gelehrten genügend unterrichtet. Josephus erklärt die Aufstellung von Kaiserbildern im Tempel u. in Jerusalem für gesetzwidrig; es sei nicht väterliche Sitte, dergleichen zu verehren; kein Bildnis, weder von der Gottheit noch von Menschen, dürfe an irgendeinem Ort des Landes aufgestellt werden, da das Gesetz die Anfertigung von Bildwerken untersage.[a] Ebenso erklärt er den goldenen Adler, den Herodes der Große über der Tempeltür anbringen ließ, für ungesetzlich: weder Bilder noch Büsten noch Tiergestalten dürften im Tempel sein, da das Gesetz verbiete, Abbildungen von Menschen u. Tieren aufzustellen.[b] Ausdrücklich hebt Josephus hervor, daß in die Vorhänge, die das Wüstenheiligtum verhüllten, wohl mancherlei Figuren (d. h. Arabesken), aber keine Tiergestalten hineingewebt waren.[c] Und von einem Palast des Tetrarchen Herodes in Tiberias erzählt er, daß er selbst ihn habe zerstören sollen (etwa Ende des Jahres 66 n. Chr.), lediglich weil sich daran Tiergestalten als ornamentaler Schmuck befunden hätten, denn „das Gesetz verbiete, dergleichen anzufertigen".[d] Hiernach hielt Josephus für verboten: erstens die Aufstellung von Götzen-, Menschen- u. Tierbildern; zweitens die Anfertigung von dergleichen Bildwerken, auch wenn sie wie die Tiergestalten am Palast des Tetrarchen Herodes dekorativen Zwecken dienten. — Die Meinung der rabbinischen Gelehrten wich von der des Josephus nur in der Hinsicht ab, daß sie die bildliche Darstellung von Tieren für erlaubt hielt, falls die Tiergestalt nicht ein Symbol der Gottheit sein sollte. Genauer lassen sich die Ansichten der rabbinischen Gelehrten so zusammenfassen: Verboten ist erstens jede Darstellung der Gottheit, gleichviel von welcher kreatürlichen Größe das Bild entlehnt ist.[e] Indem man das Wort אִתִּי Ex 20, 23 = „die bei mir" deutete, fielen unter jenes Verbot auch alle Engel- u. Gestirnbilder.[f] Es erregte deshalb Befremden, daß sich Rabban Gamliël (um 90) etliche Mondbilder anfertigen ließ, um sie den Neumondszeugen mit der Frage vorzulegen, ob sie die Neumondssichel in dieser oder in jener Gestalt gesehen hätten. Man fand eine Rechtfertigung dieser Praxis in dem Gedanken, daß jene Mondfiguren der Belehrung wegen angefertigt u. deshalb mit andrem Maßstab zu messen seien.[g] — Verboten ist zweitens die Anfertigung aller Menschenbilder. Den Schriftbeweis entnahm man gleichfalls dem אִתִּי in Ex 20, 23; man las es als אוֹתִי (von אוֹת „Zeichen") u. deutete „mein Ebenbild", d. h. den Menschen, sollt ihr nicht machen oder abbilden.[h] Wie genau man es mit dem Verbot nahm, beweist eine Bestimmung über die Siegelringe. Enthielt der Ring eine konkav eingeschnittene mensch-

liche Figur, so durfte er am Finger getragen werden; denn jene Figur glich nicht der wirklichen Menschengestalt, aber man durfte damit nicht siegeln, da der Abdruck ein der Wirklichkeit entsprechendes menschliches Reliefbild gezeigt hätte. War dagegen der Stein des Ringes konvex zu einer menschlichen Figur ausgearbeitet, so durfte man umgekehrt den Ring nicht tragen, wohl aber zum Siegeln benützen.[i] Für den gesetzestreuen Juden mußte hiernach jede Statue, die die heidnischen Machthaber im Lande aufrichteten, ein Stein des Anstoßes sein. Man behalf sich damit, daß man die Standbilder keines Blickes würdigte.[k] Auch das Kaiserbild auf den Münzen erregte Unwillen. Noch um 260 n. Chr. konnte sich R. Nachum b. Simai den Beinamen „der Allerheiligste“ verdienen, darum daß er sein lebelang kein Bild auf einem Geldstück angesehen hatte.[l] — Drittens. Erlaubt war jede andre bildliche Darstellung, vorausgesetzt natürlich, wie bereits oben gesagt, daß sie keine Gottheit symbolisieren wollte.[m] So versichert R. Elʿazar b. Çadoq (I. um 100), daß es in Jerusalem allerlei Bilder gegeben habe, ausgenommen nur die von Menschen.[n] Einige Rabbinen pflegten ihre Briefe statt mit ihrer Namensunterschrift unbedenklich mit einem Tierbilde oder sonst mit irgendeinem Bilde zu unterzeichnen.[o] Gelegentlich wird erwähnt, daß die Kaufleute ihre Läden mit Bildern ausmalen ließen, um Kundschaft anzulocken.[p] Diese Sitte, auf den Wänden Figurenmalerei anzubringen, benützen einige Gelehrte sogar in ihren Gleichnissen;[q] das setzt jedenfalls voraus, daß die Sitte vielfach geübt, mindestens aber allgemein bekannt war. Auch die Kunstweberei brachte Tiergestalten in ihren eingewirkten Bildern,[r] u. niemand nahm daran Anstoß. Raschi sagt denn auch zu ʿAZ 42[b], 42 ganz allgemein: Alle Bilder, wie zB von wilden Tieren u. von Haustieren, dürfen gemalt werden . . ., ausgenommen das Bild eines Menschen.

Die Mischna ist auf die Frage, ob u. welche bildlichen Darstellungen ein Israelit verfertigen dürfe, des näheren nicht eingegangen. Sie beschränkt sich darauf, Anweisungen für den Fall zu geben, daß heidnische Bildwerke in den Besitz eines Israeliten gelangen. Hierüber setzt sie fest: Von Bildwerken, die für heidnische Anbetung bestimmt sind, darf der Israelit, wenn er sie zB gefunden hat, keinerlei Nutznießung haben; er darf sie also weder verkaufen, noch ihr Gold u. Silber zum eigenen Vorteil ablösen, noch ihre Holzbestandteile anderweit verwenden; vielmehr soll er sie zerreiben u. in den Wind verstreuen oder ins Meer werfen. Das gleiche gilt von Geräten u. Schmucksachen, die götzendienerische Embleme tragen. Rabban Schimʿon b. Gamliël (um 140) wollte letztere Bestimmung allerdings nur auf wertvollere Gegenstände angewandt wissen.[s] Eine Übertretung des Nutznießungsverbotes konnte häßliche Verluste nach sich ziehen; vgl. hierzu das oben bei II, D Nr. 1 S. 367 aus ʿAZ 3, 9 über die Ver-

wendung von Ascheren-Holz Gebrachte. — Anders lag die Sache, sobald ein Heide aus eigenem Antrieb den götzendienerischen Gegenstand als solchen entweiht oder nichtig gemacht hatte. Das konnte dadurch geschehen, daß er den Götzen zusammenklopfte oder daß er ein Stück von ihm abschlug oder daß er ihn an einen Israeliten verkaufte. Dadurch verlor der betreffende Gegenstand seinen götzendienerischen Charakter u. durfte nunmehr zur Nutznießung gebraucht werden.t

a. Josephus, Antiq 15, 8, 1 f.: Am meisten von allem kränkten die (von Herodes in seinem Theater zu Jerusalem aufgestellten) Trophäen; denn da sie (die Juden) meinten, daß Bilder an dem Waffengerät enthalten seien, so waren sie darüber nicht wenig entrüstet, da es ihnen kein väterlicher Brauch war, dergleichen zu verehren.... (In der Verhandlung mit Herodes) schrieen sie einmütig, wenn auch alles erträglich erscheine, so würden sie doch keine Bilder von Menschen in der Stadt (Jerusalem) dulden, indem sie damit die Trophäen meinten. || Bell Jud 2, 9, 2 f.: Als Pilatus vom (Kaiser) Tiberius als Statthalter nach Judäa geschickt wurde, ließ er in der Nacht die verhüllten Kaiserbilder, die Feldzeichen genannt werden, nach Jerusalem hineinschaffen. Das erregte, als es Tag geworden war, die größte Unruhe bei den Juden. Denn die in der Nähe (d. h. in der Stadt) Befindlichen waren beim Anblick entsetzt, als ob ihre Gesetze zertreten wären; denn sie hielten es nicht für recht, daß in der Stadt irgendein Bild aufgestellt würde.... Sie begaben sich aber zu Pilatus nach Cäsarea, flehend, daß er die Feldzeichen aus Jerusalem fortschaffen ließe u. ihnen das väterliche Recht erhalte.... Pilatus aber erklärte, daß er sie würde niederhauen lassen, wenn sie die Kaiserbilder nicht aufnehmen würden, zugleich gab er den Soldaten einen Wink, die Schwerter zu ziehen. Die Juden aber fielen wie auf Verabredung alle nieder, u. indem sie ihre Nacken beugten, schrieen sie, sie seien bereit, sich lieber hinschlachten zu lassen als das Gesetz zu übertreten. Pilatus aber wunderte sich gar sehr über diese starke Gottesfurcht u. befahl, die Feldzeichen sofort aus Jerusalem fortzuschaffen. — In der Parallele Antiq 18, 3, 1 heißt es: Pilatus ließ die Brustbilder des Kaisers, die sich an den Feldzeichen befanden, in die Stadt (Jerusalem) schaffen, während uns doch das Gesetz die Anfertigung von Bildern verbietet. || Antiq 18, 5, 3: Als Vitellius sein Heer (gegen Aretas) durch Judäa führen wollte, gingen ihm die vornehmsten Männer entgegen u. baten ihn, daß er den Weg nicht durch ihr Land nehmen möchte, denn es sei ihnen nach dem väterlichen Gesetz nicht erlaubt, zuzulassen, daß Bilder in dasselbe hineingeschafft würden, deren sich viele an den Feldzeichen befänden. Und er ließ sich erbitten u. änderte seinen Plan. || Zu den Verhandlungen über Aufstellung eines Bildnisses des Kaisers Caligula im Tempel zu Jerusalem s. die ausführlichen Berichte bei Josephus Antiq 18, 8, 1—9 u. Bell Jud 2, 10, 1—5.[1]

b. Josephus, Antiq 17, 6, 2: Der König (Herodes d. Gr.) hatte über dem großen Tor des Tempels als Weihegeschenk einen sehr kostbaren u. großen goldenen Adler anbringen lassen, während das Gesetz denen, die nach ihm leben wollen, verbietet, weder an die Errichtung von Bildern zu denken, noch sich um die Aufstellung von Tiergestalten zu bemühen. (Es folgt dann der Bericht über die Zertrümmerung des Adlers.) Im Parallelbericht Bell Jud 1, 33, 2 die Worte: Es sei wider das Gesetz, daß sich im Tempel Bilder oder Büsten oder ein nach einem Tier benanntes Bildwerk befinde.

c. Antiq 8, 6, 2: *ὁπόσα μὴ ζώων ἐξετυποῦντο μορφάς*. — Das. 8, 6, 4: *πλὴν ζώων μορφῆς*.

---

[1] In der letzteren Stelle heißt es 2, 10, 4: (Die Juden) schützten das Gesetz u. die väterliche Sitte vor, daß es nicht erlaubt sei, ein Bildnis der Gottheit oder eines Menschen weder im Tempel noch an irgendeiner Stelle des Landes aufzustellen.

d. Vita 12: Ich (Josephus) erklärte (den Ratsherren von Tiberias), daß ich samt meinen Begleitern von der jerusalemischen Gemeinde als Abgeordneter zu ihnen entsandt sei, sie zu überreden, daß das vom Tetrarchen Herodes erbaute Haus zerstört werde, weil es Tiergestalten an sich habe, während doch die Gesetze dergleichen herzustellen verbieten, u. forderte sie auf, uns zu gestatten, dies möglichst schnell auszuführen.

e. Mᵉkhil Ex 20, 4 (75ᵃ): Du sollst dir kein Gottesbild machen Ex 20, 4; man soll sich kein Schnitzbild machen; aber darf man sich ein formloses machen? Die Schrift sagt lehrend: „Jede Gestalt" Ex 20, 4. Man soll sich kein formloses machen; aber darf man sich eine Pflanzung pflanzen? Die Schrift sagt lehrend: Pflanze dir keine Aschera [1] Dt 16, 21. Man soll sich keine Pflanzung pflanzen; aber darf man sich (ein Gottesbild) aus Holz machen? Die Schrift sagt lehrend: „Irgendein Holz" Dt 16, 21. Man soll sich kein (Gottesbild) aus Holz machen; aber darf man sich eins aus Stein machen? Die Schrift sagt lehrend: Einen Stein mit Bildwerk (sollt ihr nicht in eurem Lande setzen) Lv 26, 1. Man soll sich keins aus Stein machen; aber darf man es aus Silber machen? Die Schrift sagt lehrend: „Silberne Götter" (sollt ihr euch nicht machen) Ex 20, 23. Man darf sich keins aus Silber machen; aber darf man sich eins aus Gold machen? Die Schrift sagt lehrend: „Goldene Götter" (sollt ihr euch nicht machen) Ex 20, 23. Man darf sich keins aus Gold machen; aber darf man sich eins aus Kupfer, aus Zinn, aus Blei machen? Die Schrift sagt lehrend: Einen Gußbildgott sollst du dir nicht machen Ex 34, 17. Man soll sich kein Bild aus alle diesem machen; aber darf man sich jede Bildsäule machen? Die Schrift sagt lehrend: Daß ihr nicht verderblicherweise (ein Schnitzbild macht, irgendeine bildliche Gestalt) Dt 4, 16. Man soll sich keine bildliche Gestalt machen; aber darf man sich ein Bild von einem Haustier, einem wilden Tier oder einem Vogel machen? Die Schrift sagt lehrend: Eine Abbildung von irgendeinem Stück Vieh (auf Erden, eine Abbildung von irgendeinem geflügelten Vogel sollt ihr nicht machen) Dt 4, 17. Nicht soll man sich ein Bild von alle diesem machen; aber darf man sich ein Bild von Fischen u. Heuschrecken, von Greuel- u. Kriechtieren machen? Die Schrift sagt lehrend: (Daß ihr nicht machet...) eine Abbildung irgendwelchen Gewürms auf dem Boden, (eine Abbildung irgendeiner Fischart im Wasser) Dt 4, 18. Man soll sich kein Bild von alle diesem machen; aber darf man sich ein Bild von der Sonne u. vom Mond, von den Sternen u. den Tierkreisbildern machen? Die Schrift sagt lehrend: Daß du nicht deine Augen zum Himmel emporhebest (u. die Sonne u. den Mond u. die Sterne, das ganze Himmelsheer, ansehest) Dt 4, 19. Nicht soll man sich ein Bild von alle diesem machen; aber darf man sich ein Bild von den Engeln, den Keruben u. Ophannim (Radengeln) u. den Chaschmalim (vgl. Ez 1, 4. 27; 8, 2) machen? Die Schrift sagt lehrend: (Jede Gestalt,) die im Himmel Ex 20, 4. Wenn „die im Himmel", dann vielleicht ein Bild von der Sonne u. dem Mond u. den Sternen (die ja nicht im Himmel sind)? Die Schrift sagt lehrend: „Droben" Ex 20, 4. Nicht ein Bild von den Keruben, nicht ein Bild von den Ophannim, nicht soll man sich ein Bild von alle diesem machen; aber darf man sich ein Bild von der Urtiefe u. der Finsternis machen? Die Schrift sagt lehrend: „Die auf der Erde unterwärts" Ex 20, 4. „Und die im Wasser unter der Erde" Ex 20, 4, das will das Spiegelbild im Wasser [2] mit einschließen. Das sind Worte des R. ʿAqiba († um 135). Andre sagen: Es will die leuchtenden Seetiere mit einschließen. Mit dem allem verfolgt Gott den bösen Trieb, um ihm keine Möglichkeit zu geben, eine Gelegenheit zu erlaubter Ausrede zu finden. (Alle nur denkbaren Abbilder der Gottheit sind verboten worden, damit der zur Abgötterei verführende böse Trieb im Menschen nicht sagen könne: Das u. das Abbild der Gottheit ist erlaubt.)

f. Mᵉkhil Ex 20, 23 (79ᵇ): Nicht sollt ihr die bei mir als silberne oder als goldene Götter darstellen (so der Midr Ex 20, 23). R. Jischmaʿel († um 135) sagte: (Nicht sollt

---

[1] Zu Aschera vgl. SLv 19, 4 (344ᵃ) bei Röm 1, 23 S. 53 Anm. *a*.

[2] Zur Verehrung des Spiegelbildes im Wasser s. ʿAZ 47ᵃ, 34.

ihr machen) ein Bild von meinen Dienern, die vor mir dienen in der Höhe, weder ein Bild von den Engeln, noch ein Bild von den Ophannim, noch ein Bild von den Keruben.[1] || ʿAZ 43[b] Bar: Nicht sollt ihr die bei mir machen (= darstellen) Ex 20, 23; nicht sollt ihr als Bild machen meine Diener, die vor mir in der Höhe dienen, wie zB die Ophannim u. die Seraphim u. die heiligen Tiere (Chajjoth) u. die Dienstengel. Abaje († 338/39) sagte: Die Tora hat nur die Diener in der obersten Wohnung verboten (nämlich sie im Bilde darzustellen). Aber sind denn die in der unteren Wohnung erlaubt? In einer Bar ist doch gelehrt worden: „Die im Himmel" Ex 20, 4, das will die Sonne u. den Mond, die Sterne u. die Tierkreisbilder mit einschließen (בשמ״ם also gedeutet = am Himmel); „droben" Ex 20, 4, das will die Dienstengel mit einschließen. Was hier gelehrt ist, bezieht sich auf ihre Verehrung (nicht auf ihre bildliche Darstellung). Wenn auf ihre Verehrung, so gilt dies ja auch von einem kleinen Wurm! Gewiß ist dem so, u. zwar folgt das aus dem Schluß der Schriftstelle (Ex 20, 4). Denn in einer Bar ist gelehrt worden: „Die auf der Erde" Ex 20, 4, das will die Meere u. Flüsse, die Berge u. die Hügel mit einschließen; „unten" Ex 20, 4, das will einen kleinen Wurm mit einschließen. Aber ist denn (wenn obige Bar sich auf die Verehrung bezieht) die bloße Anfertigung erlaubt? In einer Bar ist doch gelehrt worden: Nicht sollt ihr die bei mir machen (darstellen) Ex 20, 23; nicht sollt ihr als Bild machen meine Diener, die vor mir in der Höhe dienen, wie zB die Sonne u. den Mond, die Sterne u. die Tierkreisbilder! Mit Rabban Gamliël (u. seinen Mondbildern) war es etwas andres usw. (s. Anm. *g*). — Parallele RH 24[b]. || ʿAZ 42[b]: Der Autor (nämlich Rab Scheschеth, um 260) hat gesagt: Alle Gestirnbilder sind erlaubt, mit Ausnahme derjenigen der Sonne u. des Mondes. Um welchen Fall handelt es sich hier? Wenn man sagen wollte, es handle sich um den Verfertiger, ist es denn dem Verfertiger bei allen übrigen Gestirnbildern erlaubt (sie anzufertigen)? Es steht doch geschrieben: Ihr sollt die bei mir nicht machen Ex 20, 23! Ihr sollt nicht als Bild machen meine Diener, die vor mir in der Höhe dienen. Es handelt sich klärlich um den Finder (von heidnischen Gestirnbildern; diese sind mit Ausnahme der Sonnen- u. Mondbilder dem jüdischen Finder zur Nutznießung erlaubt; s. Anm. *s*). — Man beachte, wie hier die aus Ex 20, 23 zitierten Worte auf die Gestirne bezogen werden u. nicht wie in der vorigen Stelle ʿAZ 43[b] auf die Engelwelt.

g. RH 2, 8: R. Gamliël (um 90) hatte Abbildungen vom Monde auf einer Tafel u. an der Wand in seinem Söller, auf welche er die Unkundigen (unter den Neumondszeugen) mit den Worten hinwies: Habt ihr ihn so oder so gesehen? — Die Verhandlung über diesen Mischnasatz beginnt ʿAZ 43[a] mit der Frage: Ist denn das erlaubt? Es steht doch geschrieben: Ihr sollt die bei mir nicht machen Ex 20, 23! Ihr sollt nicht als Bild machen meine Diener, die vor mir dienen. — Die Verhandlung schließt dann Bl. 43[b] mit der Bemerkung: Wenn du willst, so sage ich: Er tat es des Studiums wegen, u. da ist es etwas andres. Denn in einer Bar ist gelehrt worden: „Lerne es nicht, den Greueln jener Völker nachzumachen" Dt 18, 9, wohl aber darfst du es lernen, um es zu verstehn u. zu lehren (oder: um in bezug darauf Entscheidungen zu treffen). — Parallele: RH 24[a.b].

h. ʿAZ 43[a.b]: In einer Bar ist gelehrt worden: Ihr sollt die bei mir nicht machen Ex 20, 23; ihr sollt nicht als Bild machen meine Diener, die vor mir in der Höhe

[1] In bezug auf die beiden Kerubim im Allerheiligsten des Tempels, die den Schein erwecken konnten, als wäre die bildliche Darstellung von Keruben allgemein gestattet, wird Mekhil Ex 20, 23 (80[a]) bemerkt: Götter von Silber u. Götter von Gold sollt ihr euch nicht machen Ex 20, 23, warum ist es gesagt worden? Weil es heißt: Und mache zwei Kerube aus Gold Ex 25, 18, so könnte man sagen: Siehe, ich will vier machen; da sagt die Schrift lehrend: „Götter von Gold"; wenn du zu den beiden hinzufügst, siehe, so sind sie wie Götter von Gold. . . . „Ihr sollt euch nicht machen" Ex 20, 23; daß du nicht sagest: Weil die Tora die Erlaubnis gegeben hat (zwei Kerube) im Heiligtum zu machen, siehe, so will ich (solche auch) in den Synagogen u. in den Lehrhäusern machen, darum sagt die Schrift lehrend: Ihr sollt euch nicht machen.

dienen. Abaje († 338/39) sagte: Die Tora hat nur das Bild der vier Angesichter zusammen (d. h. der vier Thronengel Ez 1) verboten. Demnach müßte das Bild eines Menschen für sich allein erlaubt sein; warum ist dann in einer Bar gelehrt worden: Alle Bilder sind (zur Anfertigung) erlaubt außer dem Bild eines Menschen? Rab Huna b. J^{e}hoschuaʿ (um 350; so lies statt: R. J^{e}huda b. J. nach ʿAZ 42^{b}, 42) hat gesagt: In einem Lehrvortrag (meines Vaters) R. J^{e}hoschuaʿ habe ich gehört: Ihr sollt nicht אִתִּי machen Ex 20, 23, d. h. ihr sollt nicht אוֹתִי „mein Zeichen" (= mein Ebenbild = den Menschen) machen (= abbilden). ‖ ʿAZ 42^{b}: Rab Schescheth (um 260)... hat als tannaïtische Tradition gelehrt: Alle Gestirn(bilder, die ein Goi verliert u. ein Israelit findet) sind (dem Israeliten zur Nutznießung) erlaubt, ausgenommen die der Sonne u. des Mondes. Alle Bilder sind (dem Israeliten zur Anfertigung) erlaubt, ausgenommen das Bild des Menschen. Alle Figuren (die ein Heide verliert u. ein Israelit findet) sind (dem Israeliten zur Nutznießung) erlaubt, ausgenommen die Figur des Drachen (s. hierzu Anm. *s*). — Die sich anschließende Diskussion stellt dann fest, daß der erste u. dritte Satz vom Finden, dagegen der zweite vom Anfertigen der genannten Dinge handelt.

i. TʿAZ 5, 2 (468): Mit einem Ring, auf dem ein Siegel(gepräge) ist, darf man siegeln. R. J^{e}huda (um 150) sagte: Wenn sein Siegel tiefliegend (eingraviert) ist, darf man nicht damit siegeln, weil (beim Abdruck) eine Figur entsteht. Mit einem Ring, dessen Siegel tiefliegend ist, darf man nicht siegeln, weil etwas Hervorstehendes (Plastisches) dadurch entsteht, aber man darf ihn an der Hand tragen; wenn dagegen sein Siegel hervorstehend ist, darf man damit siegeln, weil sein Siegel(abdruck) tiefliegend ist, aber man darf ihn nicht an der Hand tragen. Mit einem Ring, auf dem eine (menschliche) Figur (Bildnis) ist, darf man siegeln (wenn die Figur erhaben ist, so daß beim Abdruck ein konkaves Bild entsteht). R. Chananja b. Gamliël (um 120) sagte: Die Angehörigen meines väterlichen Hauses haben mit einem Siegel, auf dem (menschliche) Figuren (Bildnisse) waren, gesiegelt. — Parallelen: pʿAZ 3, 42^{c}, 59; ʿAZ 43^{b}.

k. pʿAZ 3, 42^{b}, 58: R. Jochanan († 279) hat gesagt: Standbilder darf man anblicken, wenn sie herabgefallen sind (von ihrem Postament). Weshalb? Es steht geschrieben: Die Ausrottung der Gottlosen sollst du ansehen Ps 37, 34. Wenn man an Figuren u. Standbildern vorübergeht, sieht man sie an einem Sabbat nicht an; u. nicht nur dies, auch an einem Wochentag sieht man Standbilder nicht an. Was ist der Schriftgrund? Wendet euch nicht hin zu den Nichtsen Lv 19, 4; wende dich nicht hin, sie zu verehren. R. J^{e}huda (um 150) sagte: Wende dich nicht hin, sie wirklich anzusehn. Als R. Nachum b. Simai (um 260) entschlafen war, verhängte man die Standbilder mit Decken (Matten). Man sagte: Wie er sie während seines Lebens nicht angesehen hat, so soll er sie auch als Entschlafener nicht sehen (wenn seine Leiche an ihnen vorbeigetragen wird). — Parallelstellen: Midr Qoh 9, 10 (43^{a}) in andrer Satzfolge u. als Autoren der Deutung von Lv 19, 4 R. Chijja, um 200, u. J^{e}huda I, † 217 (?); in MQ 25^{b} ist statt R. M^{e}nachem b. Jose zu lesen: R. M^{e}nachem b. Simai.

l. pʿAZ 3, 42^{c}, 5: Warum hieß er Nachum, der Allerheiligste? Weil er sein lebelang kein Bildnis auf einer Münze angeblickt hat. — Dasselbe pM^{e}g 1, 72^{b}, 51; 3, 74^{a}, 35 pSanh 10, 29^{c}, 39; Midr Qoh 9, 10 (43^{b}). In P^{e}s 104^{a}, 18 u. ʿAZ 50^{a}, 24 lautet der Beiname „Sohn der Heiligen" = Heiligensohn.

m. ʿAZ 42^{b} s. in Anm. *h*.

n. TʿAZ 5, 2 (468): R. Elʿazar b. Çadoq (um 100) sagte: Allerlei Bilder hat es in Jerusalem gegeben, ausgenommen nur das Bild eines Menschen. — In pʿAZ 3, 42^{c}, 61 R. Elʿazar b. Schimʿon, um 180, Autor.

o. Beispiele s bei Röm 16, 22 S. 319 Anm. *b*; außer den dort genannten Stellen s. auch Git 87^{b}, 2 u. pGiṭ 9, 50^{d}, 8.

p. BM 69^{b}: Rab Nachman († 320) hat gesagt, Rabbah b. Abuha (um 270) habe gesagt: Manchmal darf man auch für einen Kramladen mehr als das vereinbarte Pachtgeld geben, (wenn sich nämlich der Pächter vom Verpächter ein Darlehn geben

läßt) um den Laden mit Figuren ausmalen zu lassen . . .; denn die Leute haben Gefallen daran, u. der Gewinn (Geschäftsumsatz) wird dadurch größer.

q. B^{e}rakh 10^a: R. J^{e}hoschuaꜥ b. Levi (um 250) sagte: Komm u. sieh, daß Gottes Art nicht ist wie die Art von Fleisch u. Blut. Fleisch u. Blut malt ein Bild (eine Figur) auf eine Wand, aber es kann keinen Geist u. keine Seele, keine inneren Organe u. keine Eingeweide hineinlegen. Dagegen Gott nicht also: er bildet ein Gebilde in einem Gebilde (Kind im Mutterschoß) u. legt hinein Geist u. Seele, die inneren Organe u. die Eingeweide. Das ist es, was Hanna gesagt hat: Es ist kein Heiliger wie Jahve, u. es ist keiner außer dir, es gibt keinen Bildner (צור „Felsen" gedeutet = צַיָּר „Bildner") wie unser Gott 1 Sm 2, 2. — Andre hierher gehörende Stellen s. GnR 7 Anfang u. M^{e}g 14^a, 37.

r. Der Kunstwirker חֹשֵׁב, der auch Figuren einzuweben versteht, u. der Buntwirker רֹקֵם bereits im AT, s. Ex 26, 1. 31; 28, 6 u. Ex 26, 36; 27, 16; 28, 39. — Im Rabbinischen wird zwischen der Arbeit des חֹשֵׁב u. der des רֹקֵם folgender Unterschied gemacht. TSch^{e}q 8, 14 (178): An der einen Stelle steht geschrieben: „Arbeit des Kunstwirkers" חשב u. an der andren Stelle steht geschrieben: „Arbeit des Buntwirkers" רקם Ex 26, 31 u. 36. R. N^{e}chemja (um 150) sagte: Die Arbeit des חשב hat zwei Figuren u. die Arbeit des רקם hat eine Figur. — Hier ist die Arbeit des ח' als Webearbeit gedacht, die die eingewirkte Figur auf beiden Seiten des Gewebes, also zwei Figuren, zeigt; u. die Arbeit des ר' ist als Stickarbeit gedacht, die die aufgestickte Figur nur auf einer Seite des Gewebes, also eine Figur, zeigt. ‖ Joma 72^b: Die Arbeit des רוקם ist wie die Arbeit des חושב. R. Elꜥazar (um 270) hat gesagt: Man stickt רוקמין da, wo man eine Figur zuvor mit Farbe aufgezeichnet hat (so Raschi u. ihm folgend Levy 4, 469^b). Im Namen des R. N^{e}chemja (um 150) ist als Bar gelehrt worden: Der רוקם macht Nadelarbeit (= Stickarbeit), deshalb eine Figur; der חושב macht Webearbeit, deshalb zwei Figuren. ‖ pSch^{e}q 8, 51^b, 6: In der einen Schriftstelle heißt es: Arbeit eines רוקם Ex 26, 36 u. in einer andren Schriftstelle heißt es: Arbeit eines חושב Ex 26, 31. Die Arbeit des רוקם macht eine Figur, die Arbeit des חושב zwei Figuren. R. Juda u. R. N^{e}chemja (beide um 150). Der eine (R. Juda) sagte: Die Arbeit des רוקם macht einen Löwen auf dieser Seite (des Zeuges) u. einen Löwen auf jener Seite; die Arbeit des חושב macht einen Löwen auf dieser Seite, u. die andre Seite ist glatt (leer). Der andre sagte: Die Arbeit des רוקם macht einen Löwen auf dieser Seite, u. die andre Seite ist glatt (leer); die Arbeit des חושב macht einen Löwen auf dieser Seite u. einen Adler auf jener Seite (also zwei verschiedene Figuren). — Wie man nun auch diese verschiedenen Meinungen untereinander ausgleichen mag, jedenfalls kann man ihnen entnehmen, daß Zeugstoffe mit eingewebten oder eingestickten Figuren unbeanstandet in Gebrauch gewesen sind. Das wird bestätigt zB durch folgende Stellen: Kel 24, 13: Dreierlei Tücher gibt es (in Hinsicht auf levitische Reinheit u. Unreinheit): das, welches gemacht ist, um darauf zu liegen, ist verunreinigungsfähig durch Druck; das, welches als Vorhang dient, ist verunreinigungsfähig durch Leichenunreinheit, u. das mit Figuren ist ganz rein. — Bertinoro erklärt letzteres als Mustertuch, in das der רוקם, der Kunststicker, die verschiedensten Figuren eingestickt hat, um diese dann dem Publikum zur Ansicht u. Auswahl vorzulegen. ‖ Kel 28, 4: Tücher (Umhüllungen) für die heiligen Bücher, sei es mit, sei es ohne Figurenstickerei, sind verunreinigungsfähig nach den Worten der Schule Schammais. Die Schule Hillels sagte: Die mit Figurenstickerei sind rein, die ohne Figurenstickerei sind verunreinigungsfähig. ‖ T^{e}m 134^a (andre Ausgaben 34^a) ist von Beuteln die Rede, in die Figuren von Vögeln mit unerlaubten Fäden eingestickt sind, s. Raschi z. St. — Weiteres s. bei Krauß, Archäol 1, 153. 569 Anm. 319 f.

s. ꜥAZ 3, 1—3: Alle (von Heiden herrührenden) Bildwerke sind (dem Israeliten zur Nutznießung) verboten, weil sie einmal im Jahre verehrt werden. Das sind Worte des R. Meïr (um 150). Die Gelehrten aber sagten: Nur dasjenige ist verboten, in dessen Hand sich ein Stab oder ein Vogel oder eine Kugel befindet. Rabban Schimꜥon b. Gamliël (um 140) sagte: Jedes, in dessen Hand sich irgendein Gegenstand befindet. —

Wenn jemand Bruchstücke von Bildwerken (der Gojim) findet, siehe, so sind diese (zur Nutznießung) erlaubt (weil anzunehmen ist, daß sie der Goi zertrümmert u. damit ihres götzendienerischen Charakters entkleidet hat). Hat er (dagegen) die Figur einer Hand oder die Figur eines Fußes gefunden, siehe, so sind diese verboten, weil dergleichen (auch in diesem Zustande) verehrt wird. — Wenn jemand Geräte findet u. auf ihnen ist die Gestalt der Sonne, die Gestalt des Mondes, die Gestalt des Drachen, so soll er sie ins Salzmeer schaffen (wo sie auf ewig beseitigt sind). Rabban Schimʿon b. Gamliël sagte: Auf wertvollen (Geräten) sind sie verboten, auf geringgeachteten (auf denen sie nicht verehrt werden) sind sie erlaubt (zur Nutznießung). R. Jose (um 150) sagte: Er zerreibt u. verstreut (sie) in den Wind, oder er wirft (sie) ins Meer. Man sagte zu ihm: Auch das (das Zerriebene u. Verstreute) wird zu Dünger, während es doch heißt: Von dem Gebannten soll gar nichts (auch nicht der geringste Nutzen) an deiner Hand kleben Dt 13, 18. || Zu diesen Mischnasätzen fügen wir als Ergänzungen hinzu TʿAZ 5, 1 (468): Die Gelehrten sagten: Verboten (zur Nutznießung) ist nur dasjenige (Bildwerk), in dessen Hand sich ein Stab oder eine Kugel oder ein Vogel, ein Schwert, eine Krone u. ein Ring, ein Götzenbild u. eine Schlange befindet; u. auf wertvollen (Gegenständen) wie Armbändern, Nasenringen, Halsketten u. Fingerringen, siehe, diese sind verboten; aber auf geringgeachteten wie Kesseln, Wasserwärmern, Tiegeln, Kochgeschirren, Becken, Tüchern u. Münzen, siehe, diese sind erlaubt (zur Nutznießung). Hat er einen Ring gefunden, auf dem die Gestalt der Sonne, die Gestalt des Mondes, die Gestalt des Drachens ist, so schafft er ihn ins Salzmeer, u. ebenso das Bild einer Säugenden (= Isis) u. des Serapis. — Eine Aufzählung der wertvollen u. minder wertvollen Gegenstände auch ʿAZ 43b, 27. || ʿAZ 41a: Die Gelehrten sagten: Verboten ist nur dasjenige Bildwerk, in dessen Hand sich ein Stab oder ein Vogel oder eine Kugel befindet (s. oben ʿAZ 3, 1—3). Ein Stab (bedeutet): daß er (der Götze) sich selbst, statt:[1] die ganze Welt wie mit einem Stab beherrscht. Ein Vogel (bedeutet): daß er sich selbst, statt: die ganze Welt erfaßt (in seiner Gewalt hat) wie einen Vogel. Eine Kugel (bedeutet): daß er sich selbst, statt: die ganze Welt erfaßt wie eine Kugel. In einer Bar ist gelehrt worden: Man hat zu ihnen (jenen drei Insignien) noch hinzugefügt: Schwert, Krone u. Ring. Vom Schwert meinte man anfänglich, es bedeute (symbolisch) nur einen Räuber; zuletzt aber meinte man, es bedeute, daß er sich selbst, statt: die ganze Welt töte. Von der Krone meinte man anfänglich, sie bedeute nur einen Kranzflechter; zuletzt aber meinte man, sie bedeute eine Hundskrone (kakophonisch statt „Königskrone"). Vom Ring meinte man anfänglich, er bedeute nur einen Verwalter; zuletzt aber meinte man, er bedeute, daß er (der Götze) sich selbst, statt: die ganze Welt zum Tode versiegele. || ʿAZ 42b s. oben in Anm. *h*. || ʿAZ 43a: In einer Bar ist gelehrt worden (vgl. oben TʿAZ 5, 1): R. Jehuda (um 150) fügte noch hinzu: Auch das Bild einer Säugenden u. das des Serapis. Die Säugende bedeutet die Eva, die die ganze Welt säugte; Serapis bedeutet Joseph, der ein Fürst war u. die ganze Welt (in den Jahren der Hungersnot) befriedigte. (כְּרַאְצִים also gedeutet = כר ימצים.) Aber dies (daß Geräte mit diesen beiden Figuren zur Nutznießung verboten sind) gilt nur, wenn er (Serapis) einen Scheffel (Sea) hält u. abmißt, u. wenn sie (die Säugende) ein Kind hält u. säugt. Bar: Welche Drachenfigur (ist es, die den gefundenen Gegenstand zur Nutznießung verboten macht, s. ʿAZ 42b in Anm. *h* u. oben ʿAZ 3, 1—3)? R. Schimʿon b. Elʿazar (um 190) erklärte: Jede, bei der er Flossen zwischen den Gelenken hat; R. Asi (um 300) zeigte (mit entsprechender Handbewegung): An den Halsgelenken. R. Chama b. Chanina (um 260) hat gesagt: Die Halakha ist nach R. Schimʿon b. Elʿazar. — Kürzer in TʿAZ 5, 2 (468): Welches ist der Drache, der verboten ist? R. Schimʿon b. Elʿazar sagte: Jeder, von dessen Hals Flossen ausgehn; wenn er aber glatt (ohne Flossen) ist, so ist er erlaubt. — Dasselbe pʿAZ 3, 42d, 18 mit R. Schimʿon b. ʿAzzai (um 110) als Autor. — Man wird annehmen dürfen, daß im Babli der Name R. Asi verschrieben ist aus Ben ʿAzzai.

[1] „Sich selbst" euphemistisch für: „die ganze Welt"; so auch in den folgenden Sätzen.

t. ʿAZ 4, 5: Wie macht er (der Goi) seinen Götzen nichtig (so daß er seinen Götzencharakter verliert)? Hat er die Spitze seines Ohres, die Spitze seiner Nase, die Spitze seines Fingers abgehauen, hat er ihn zusammengedrückt, auch wenn er nichts davon weggenommen hat, so hat er ihn nichtig gemacht. Hat er vor ihm ausgespieen, hat er vor ihm uriniert, hat er ihn umhergeschleift, Kot an ihn geworfen, siehe, so ist er nicht nichtig. Hat er ihn (an einen andren Goi) verkauft oder verpfändet — Rabbi († 217?) sagte: Er hat nichtig gemacht; die Gelehrten aber sagten: Er hat nicht nichtig gemacht. (Dagegen macht der Verkauf an einen Israeliten nichtig, s. ʿAZ 53[a] zweimal.) || TʿAZ 5, 3 (468): Wenn ein Israelit einen Götzen gefunden hat, so sagt er, bevor er (durch Aufheben u. Ansichnehmen) in seinen Besitz gelangt ist, zu einem Goi, daß er ihn nichtig mache; denn ein Nichtjude נכרי kann einen Götzen nichtig machen, sowohl wenn er sein eigener, als auch wenn er der eines andren ist, sowohl wenn er verehrt wird, als auch wenn er nicht verehrt wird, sowohl versehentlich als auch absichtlich, sowohl aus Zwang als auch freiwillig. || ʿAZ 43[a]: Rabbah bar bar Chana (um 280) hat gesagt, R. J[e]hoschuaʿ b. Levi (um 250) habe gesagt: Einmal ging ich unterwegs hinter R. Elʿazar Ha-qappar, dem Rabbinensohn, (um 220) einher. Er fand dort einen Ring, auf dem die Gestalt eines Drachen war. Dann begegnete er einem minorennen Goi u. sagte zu dem nichts; darauf begegnete er einem erwachsenen Goi u. sagte zu ihm: Mache ihn nichtig! aber er machte ihn nicht nichtig. Er schlug ihn mit der flachen Hand, da machte er ihn nichtig. Entnimm daraus dreierlei. Entnimm daraus: ein Nichtjude darf seinen eigenen Götzen u. den eines andren nichtig machen; ferner entnimm daraus: wer die Art u. Weise des Götzen u. seine Bedeutung kennt, darf nichtig machen, wer aber (wie ein minorenner Knabe) die Art u. Weise des Götzen u. seine Bedeutung nicht kennt, darf nicht nichtig machen; ferner entnimm daraus: ein Goi macht (tatsächlich) nichtig, auch wenn er es aus Zwang tut.

3. Gesang u. Musik — sie beide waren dank ihrer Verwendung im Tempeldienst seit alters in Israel geheiligt. Daran änderte auch die Zerstörung des Tempels nichts. Pflegstätten des Gesanges wurden jetzt die Synagogen u. Lehrhäuser. Nur muß man sich den synagogalen Gesang nicht nach Art unsres Gesanges vorstellen. Was uns den Gesang zum Gesange macht, nämlich die Melodie, das fehlte dem synagogalen Gesang eigentlich ganz. „Er war kaum etwas mehr als Kantillation, d. i. ein mehr vom Rhythmus u. der Wortfolge abhängiger Vortrag u. nicht eine Erhebung in Tönen u. im musikalischen Ausdruck“, Krauß, Archäol. 3, 77. Bezeichnend hierfür ist, daß unsrer Wendung „ein Lied singen“ im Rabbinischen fast regelmäßig die andre entspricht „ein Lied sagen“ אָמַר שִׁיר; das Singen blieb eben ein kantillierendes „Hersagen“ des Liedes mit bald langgezogenen u. bald kurzgesprochenen Silben. Prosodie, nicht Melodie war also das Charakteristikum des altsynagogalen Gesanges. So „sang“ man im Synagogengottesdienst vor allem das Sch[e]maʿ, das Achtzehngebet[a] u. das Hallel. Die Gemeinde beteiligte sich daran, indem sie entweder bestimmte Responsorien sang oder auch in chormäßigem Wechselgesang einsetzte.[b] Aus dem Synagogengottesdienst übernahmen dann die Lehrhäuser den Gesang: die Tora wurde singend gelesen u. die Mischna singend erlernt (studiert); nur das gesungen Erlernte, meinte man, hafte dauernd im Gedächtnis.[c] Selbst Mahn- u. Strafworte suchte man dem, dem sie galten, singend nahezubringen; der feierlich ernste

Ton sollte die Worte offenbar eindrucksvoller machen.[d] — Aus dieser Sangessitte in den Synagogen u. Lehrhäusern wird man ohne weiteres auf eine allgemeine Sangesfreudigkeit in weiten Kreisen des Volkes schließen dürfen. Dafür fehlt es auch nicht an ausdrücklichen Einzelbelegen. Man stellt als Erfahrungssatz hin, daß die Jugend gerne singt,[e] u. wenn man erzählt, daß die Jungfrauen Jerusalems an zwei Tagen des Jahres in die Weinberge hinausgezogen seien, um dort unter Tanz den Jünglingen zuzurufen, worauf sie bei der Wahl der Frau vor allem zu achten hätten, so hat man sicher gemeint, daß diese Belehrungen von den Jungfrauen singend an den Mann gebracht worden seien.[f] Man weiß ferner von besonderen Gesängen der Schiffer, der Pflüger u. der Weber. Die letzten mußten allerdings, vermutlich weil ihr Inhalt Anstoß erregte, schließlich verboten werden.[g] Selbstverständlich fehlten Gesang u. Flöte auch nicht im eintönigen Leben des Hirten.[h] Auch den Ordinanden brachte man an ihrem Ordinationstage singend Huldigungen dar,[i] u. dem, der in einem Rechtsstreit glimpflich davongekommen war, gab man den guten Rat, auf seinem Heimweg ein Liedchen anzustimmen.[k] Ein Hochzeitszug ohne Gesang u. Tanz u. Musik war kaum denkbar, u. erst recht hatten Gesang u. Flötenspiel ihre Stätte an der Hochzeitstafel selbst.[l] Auch alle sonstigen Gastmähler pflegten mit Gesang zu enden.[m] Ebenso gehörten Flötenspiel u. Klagegesang zu jeder ordnungsmäßigen Leichenfeier.[n] Es hat sogar Zeiten gegeben, in denen die rabbinischen Gelehrten die große Sangesfreudigkeit des Volkes durch besondere Vorschriften u. warnende Mahnworte glaubten beschränken zu müssen. Nach der Zerstörung des Tempels wurde verordnet, daß der Gesang in den Hochzeitshäusern aufhören sollte; gleicherweise verbot man den Gebrauch der אֵירוּס genannten Handpauke bei den Hochzeitszügen.[o] Mit besonderem Mißtrauen stand man dem gemeinsamen Gesang von Männern u. Frauen gegenüber; der Verkehr der beiden Geschlechter miteinander bot wohl Anlaß zu allerlei Bedenken in sittlicher Hinsicht.[p] Einen Exilarchen in Babylonien, der sich unter Gesängen schlafen legte u. des Morgens wieder von seinem Lager erhob, erinnerte Mar ʿUqba (wohl der II., um 270) schriftlich an das Wort Hos 9, 1:[q] Israel, freue dich nicht wie die Völker zum Frohlocken,[1] u. Rab Huna († 297) verbot endlich den Gesang ganz, allerdings ohne Erfolg.[r] Aus diesen Kreisen, die dem Gesang abhold waren, wird auch das Wort stammen: „Gesang im Hause ist Verwüstung an der Schwelle“, Soṭa 48[a]. — Daß auch ausländischer Gesang bei den Juden Eingang gefunden hat, kann nicht bezweifelt werden. Das Wort, daß sich die griechische Sprache am besten zum Gesange eigne,[s] setzt natürlich voraus, daß man griechische Gesänge kannte

[1] Mar ʿUqba hat in seinem Schreiben die Worte von Hos 9, 1 absichtlich umgestellt, um den Schriftvers nicht, wie es Vorschrift war, liniiert schreiben zu müssen.

u. schätzen gelernt hatte. Ausdrücklich wird zB über den bekannten Apostaten Elischaʿ b. Abuja (um 120) berichtet, daß griechische Gesänge niemals in seinem Munde verstummten.[t] Zum Bekanntwerden griechischen Gesanges bei den Juden hat gewiß nicht wenig Herodes der Große beigetragen, der, wie Josephus erzählt, zu den alle fünf Jahre stattfindenden Festspielen in Jerusalem auch fremdländische, wohl meist griechische Sänger u. Schauspieler heranzog u. durch Aussetzung hoher Siegespreise für sein Unternehmen zu gewinnen wußte. Von diesen Spielen hat sich die jüdische Bevölkerung gewiß nicht ferngehalten, zumal Herodes, wie Josephus weiter bemerkt, Leute aus dem ganzen Volk dazu besonders einzuladen pflegte.[u] Hierher gehört auch die bei Mt 9, 15 S. 516 Anm. *aa* aus Sanh 101[a] gebrachte Ausführung, nach der die Tora diejenigen, die einen Vers aus dem Hohenliede bei Hochzeitsfeiern zu einer Art weltlichen Gesanges machen, vor Gott mit den Worten verklagt: „Deine Kinder haben mich der Zither gleichgemacht, auf der die Gojim spielen.“ Man wird hierin eine scharfe Absage gegenüber ausländischem Gesang u. ausländischer Musik sehen dürfen: mit der Zither, zu der die Gojim singen, soll Israel keine Gemeinschaft haben. — Von fremdländischen Musikinstrumenten kennt bereits das Buch Daniel die *κίθαρις* = קִיתְרֹס[v] „Zither“; die *σαμβύκη*, sambuca = סַבְּכָא, שַׂבְּכָא, ein dreieckiges Saiteninstrument syrischer Herkunft; das *ψαλτήριον* = פְּסַנְתֵּרִין, ein Saiteninstrument nach Art der Zither, u. die *συμφωνία* = סוּמְפֹּנְיָה[w] „Doppelflöte, Sackpfeife“ Dn 3, 5. 7. 10. 15. Von ausländischen Musikinstrumenten, die in der rabbinischen Literatur erwähnt werden, seien hier noch drei hervorgehoben: die פַּנְדּוּר, פַּנְדּוּרָא = *πανδοῦρα*, ein Saiteninstrument (s. Anm. *h*); der אבוב, אַבּוּבָא, eine Flöte syrischer Herkunft,[x] u. die הִדְרַוְלִים (in den Texten verstümmelt zu הרדולים, ארדבלים) = *ὕδραυλις* „Wasserorgel“.[y] Wir werden anzunehmen haben, daß mit den fremdländischen musikalischen Instrumenten auch die fremdländische Musik selbst in Palästina Aufnahme gefunden hat. Ein absprechendes Urteil über nichtjüdische Musik glaubten wir oben in dem Wort finden zu dürfen, das man der Tora Gott gegenüber in den Mund gelegt hat: Deine Kinder haben mich der Zither gleichgemacht, auf der die Gojim spielen.

a. P[e]siq 97[a]: Ehre Jahve von deiner Habe Spr 3, 9; wenn deine Stimme lieblich (wohlklingend) ist, so sprich (im Gemeindegottesdienst) die Sch[e]maʿ-Benediktionen u. tritt vor die Lade (um das Achtzehngebet vorzutragen). Chijja b. Ad(d)a (um 250), der Schwestersohn des Bar Qappara (um 220), hatte eine liebliche Stimme; da sagte Bar Qappara zu ihm: Mein Sohn, sprich die Sch[e]maʿ-Benediktionen (im Gottesdienst) u. tritt vor die Lade (zum Vortrag des Achtzehngebetes) wegen: Ehre Jahve von deiner Habe מהונך, von dem, womit er dich begnadet hat חננך. — In der Parallele P[e]siqR 25 (127[a]) lautet der erste Satz: Ehre Jahve von deiner Habe, d. h. mit deiner Stimme. Wenn deine Stimme schön ist u. du in der Synagoge sitzest, so stehe auf u. ehre Jahve mit deiner Stimme (indem du das Achtzehngebet vorträgst). — Die liebliche u. schöne Stimme ist notwendig zum sangartigen Vortrag der Sch[e]maʿ-Benediktionen

u. des Achtzehngebetes. — Zum kantillierenden Sprechen des Sch^emaʿ selbst durch die Gemeinde s. Exk. 9: Das Sch^emaʿ S. 206 Anm. *b*. — Den Schriftbeweis für das sangartige (kantillierende) Sprechen im Gottesdienst fand man in Ex 19, 19. SNu 18, 3 § 116 (36[a]): An den Altar sollen sie (Leviten) nicht herantreten, damit sie nicht sterben, sie wie ihr Nu 18, 3. R. Nathan (= Jonathan, um 140) sagte: Von hier hat man aus der Tora einen Hinweis auf den Gesang ... R. Chananja, der Brudersohn des R. J^ehoschuaʿ (um 110), sagte: Dessen bedarf es nicht, denn siehe, es heißt bereits: Mose redete u. Gott antwortete ihm mit (singender) Stimme (so Ex 19, 19 nach dem Midr); von hier hat man einen Hinweis auf den Gesang aus der Tora. — Anders ʿAr 11[a.b]: Mose redete u. Gott antwortete ihm בקול, d. h. wegen der Stimme = wegen des Gesanges (der Leviten). Die weitere Parallele NuR 6 (146[d]) schließt sich an ʿAr 11[a.b] an; beide Stellen bringen noch eine Reihe andrer Versuche den Gesang im Tempelgottesdienst biblisch zu begründen. ‖ M^ekh Ex 19, 19 (73[a]): Mose redete u. Gott antwortete ihm בקול Ex 19, 19 ... R. ʿAqiba († um 135) sagte: ... Was will die Schrift lehrend sagen mit: „Mose redete“? Es lehrt, daß Gott Kraft u. Stärke in Mose legte, u. Gott half ihm mit seiner (singenden) Stimme, u. mit der sangartigen Betonung נְעִימָה, in der Mose (das von Gott Gesagte) vernommen hatte, ließ er es die Israeliten (gleichfalls) vernehmen; deshalb heißt es: Mose redete u. Gott antwortete ihm mit Stimme (= Gesang). Vgl. auch die folgende Anm. *b*.

b. Sukka 3, 10: Der, für den ein Sklave oder eine Frau oder ein Minderjähriger das Hallel rezitiert, antwortet nach ihnen, was jene sagen. (Sklaven, Frauen u. Kinder können, weil sie selbst nicht zum Hallel verpflichtet sind, dazu Verpflichtete nicht von ihrer Pflicht befreien; darum muß ein Verpflichteter ihnen jeden Satz nachsprechen.) Und es möge ihm zum Fluch gereichen (daß er auf andre angewiesen ist, weil er selbst das Hallel nicht gelernt hat). Wenn ein Erwachsener das Hallel rezitiert hat, antwortet man nach ihm Hallelujah! — Abweichende Bräuche zur Zeit Rabas († 352) s. Sukka 38[a.b]; aber auch schon TP^es 10, 7 (172) — s. Exk. 4 S. 73 Anm. *c* — stimmt mit der Mischna nicht überein. — Obige Mischna Sukka 3, 10 ist mehrfach benützt worden, um daran den antiphonischen Vortrag des Meerliedes Ex 15, 1 ff. zu verdeutlichen. So bereits Soṭa 5, 4: An demselben Tage (an welchem Rabban Gamliël II., um 90, seines Amtes entsetzt wurde, s. Exk. 10: Das Sch^emone-ʿEsre Nr. 6 S. 221 Anm. *d*) hat R. ʿAqiba († um 135) vorgetragen: Damals sang Mose u. die Kinder Israel Jahven dieses Lied u. sprachen sprechend לֵאמֹר־ Ex 15, 1. Die Schrift hatte nicht nötig lehrend zu sagen „sprechend“; u. was will die Schrift lehrend mit „sprechend“ sagen? Sie will lehren, daß die Israeliten nach Mose jedes Wort antworteten (das Mose vorgesprochen hatte), wie man das Hallel rezitiert (wenn es ein Minderjähriger vorträgt). Deshalb wird gesagt: „Sprechend“. R. N^echemja (um 150) sagte: Wie man das Sch^emaʿ rezitiert u. nicht wie man das Hallel rezitiert. (Bei der Sch^emaʿ-Rezitation beginnt der Vorsänger mit den Benediktionen, die dem Sch^emaʿ voraufgehen, u. dann antworten sie nach ihm [mit Amen!] u. rezitieren alle [das Sch^emaʿ selbst] gemeinsam, Raschi zu Sukka 30[b], 28.) — Ausführlicher TSoṭa 6, 2 f. (303): R. ʿAqiba hat vorgetragen: Als die Israeliten aus dem Meer emporstiegen, ruhte der heilige Geist (der Geist der Inspiration) auf ihnen, u. sie sprachen das Lied (Ex 15, 1 ff.) wie ein Kind, das das Hallel im Schulhause rezitiert, u. sie antworteten nach ihm (Mose) auf jeden einzelnen Satz (= Mischna). Mose sagte: „Singen will ich Jahven“ Ex 15, 1, u. die Israeliten sagten: „Singen will ich Jahven.“ Mose sagte: „Meine Stärke u. Sang ist Jah“ Ex 15, 2, u. die Israeliten sagten: „Meine Stärke u. Sang ist Jah.“ R. Eliʿezer b. Jose Ha-g^elili (um 150) sagte: Wie ein Erwachsener, der das Hallel (im Namen der Gemeinde) in der Synagoge rezitiert u. nach welchem man mit dem ersten Satz antwortet (fehlt in der Mischna). Mose sagte: „Singen will ich Jahven“ (usw. den ganzen Vers), u. die Israeliten sagten (nur den Anfang): „Singen will ich Jahven.“ Mose sagte: „Meine Stärke u. Sang ist Jah“ (usw. den ganzen Vers), u. die Israeliten sagten (nur den Anfang): „Meine Stärke u. Sang ist Jah.“ R. N^echemja sagte: Wie die Leute, die das Sch^emaʿ (in der Synagoge) rezitieren; denn es heißt: Und sie sprachen

sprechend Ex 15, 1; das lehrt, daß Mose zuerst anhob, u. die Israeliten sprachen nach ihm u. fuhren dann fort bis zum Schluß (des Verses). Mose sprach: „Damals sang Mose“ Ex 15, 1, u. die Israeliten sprachen: „Singen will ich Jahven“ (usw.) Ex 15, 1. Mose sprach: „Meine Stärke u. Sang ist Jah“, u. die Israeliten sprachen: „Dieser ist mein Gott, den will ich rühmen“ (usw.) Ex 15, 2. Mose sprach: „Jahve ist ein Kriegsmann“, u. die Israeliten sprachen: „Jahve ist sein Name“ Ex 15, 3. — Weitere Parallelen mit Abweichungen: Mᵉkh Ex 15, 1 (41ᵇ, 30); pSoṭa 5, 20ᶜ, 6; Sota 30ᵇ Bar.

c. Mᵉg 32ᵃ: R. Schᵉphaṭai (wann?) hat gesagt, R. Jochanan († 279) habe gesagt: Über jeden, der die Schrift ohne sangartige Betonung נְעִימָה liest u. die Mischna ohne Gesang זִמְרָה lernt, sagt die Schrift: So habe denn auch ich ihnen Satzungen gegeben, die nicht gut sind (klingen), u. Rechte, durch die sie nicht leben sollen Ez 20, 25. || LvR 19 (118ᵇ): R. Jochanan († 279) hat gesagt: Gesang der Tora (beim Torastudium) gibt es nur in der Nacht; denn es heißt: Steh auf, juble in der Nacht (so KL 2, 19 nach dem Midr). — Die Parallele Midr HL 5, 11 (119ᵃ) zitiert außerdem noch Spr 31, 15 als Beweisstelle; desgleichen ExR 47 (102ᵃ). || Chag 12ᵇ: Resch Laqisch (um 250) hat gesagt: Wer sich mit der Tora in der Nacht beschäftigt, über den zieht Gott den Faden der Huld (Anmut) bei Tage; denn es heißt: Bei Tage entbietet Jahve seine Huld Ps 42, 9. Und weshalb entbietet Jahve bei Tage seine Huld? Wegen: Und in der Nacht ist sein Lied (d. h. die gesungene Tora) bei mir Ps 42, 9. — Dasselbe ʿAZ 3ᵇ. || TPara 4, 7 (633): R. ʿAqiba († um 135) sagte: Singe, immer singe (immerfort studiere, indem du die Schrift u. Mischna singend liest). — Die Textworte בי׳ תדירה lies als בִּתְדִירָה = immer. — Dasselbe TAhil 16, 8 (614); in Sanh 99ᵃ·ᵇ: Singe täglich, singe täglich. — Daneben auch — s. Levy I, 543ᵇ — die substantivische Lesung: זֶמֶר בכל יום זֶמֶר „Gesang täglich ist Gesang“, d. h. das täglich gesungen Erlernte u. Wiederholte ist wirklich Erlerntes, im Gedächtnis Haftendes. Vgl. Schab 106ᵇ: (Abaje, † 338/39) sagte (zu Rab Joseph, † 333): Hat man eine Tradition gelernt, so sei sie Gesang (so festsitzend wie Gesungenes. Anders jedoch Raschi).

d. Midr KL, Einl. Nr. 12 (32ᵇ): Also ist, wer mit Liedern zusingt einem bösen Herzen (so Spr 25, 20 nach dem Midr). R. Bᵉrekhja (um 340) hat gesagt: Soviel Gesang man singen mag, er kommt nicht in das Ohr des Tanzenden; soviel Gesang man singen mag, der Sohn, der töricht ist, vernimmt es nicht.

e. Midr HL 1, 1 (81ᵃ): R. Chijja der Ältere (um 200) hat gelehrt: Nur in der Zeit des Alters hat der heilige Geist auf Salomo geruht, u. da hat er die drei Bücher Sprüche, Qoheleth u. Hoheslied gesagt. R. Jonathan (um 220) hat gesagt: Das Hohelied hat er zuerst geschrieben, darauf die Sprüche u. darauf Qoheleth; u. den Beweis dafür hat R. Jonathan aus der tagtäglichen Erfahrung erbracht: wenn der Mensch jung ist, sagt er Worte des Gesanges; ist er älter geworden, sagt er Worte der Spruchweisheit; ist er ein Greis geworden, sagt er Worte über Eitelkeiten. — In Jalquṭ 2 § 179 die Lesart: Wenn der Mensch jung ist, sagt er allerlei Gesänge.

f. Belege s. bei Joh 2, 1 S. 381 Anm. *l*.

g. Soṭa 48ᵃ: Rab Huna († 297) hat gesagt: Den Gesang der Schiffer u. der Rinderhirten (die zugleich die Pflüger des Ackers waren) hat man erlaubt, der der Weber גרדאי (andre Lesart: der der Fellarbeiter גלדאי) ist verboten.

h. Schab 14, 3 wird eine Pflanze erwähnt, die den Namen אַבּוּב רוֹעֶה = „Hirtenflöte“ führte u. (als dipsacus fullonum = „Walker- oder Weberdistel“) zu den Distelarten gehörte. Aus dem Namen der Pflanze sieht man, daß sich die Hirten aus ihrem Schaft Flöten zu schneiden verstanden. Ein weiteres musikalisches Instrument der Hirten war die פַּנְדּוּרָא, eine Art Mandoline. pBB 3, 13ᵈ, 36: R. Jᵉhoschuaʿ b. Levi (um 250) hat im Namen des Resch Laqisch (um 250) gesagt: Wenn jemand (eine Herde) Kleinvieh an einen andren verkauft, so hat letzterer es erworben (d. h. der Kauf ist perfekt), sobald jener ihm die מַשְׁכּוֹנִית (eigentlich das „Nachsichziehende“ = Leithammel) übergeben hat (denn da die ganze Herde diesem folgt, so hat er mit der משכונית zugleich jene in seinen tatsächlichen Besitz gebracht). Was ist משכונית? Einige sagen: Der Hirtenstab חוּטְרָא (denn die Herde folgt den mit dem Stab gegebenen

Zeichen). Andre sagen: Die פַּנְדּוּרָא „Mandoline" (denn die Herde folgt ihren Tönen). Andre sagen: Ein großer Bock (also = Leithammel). — Statt פנדוירא in pQid 1, 60[b], 14 שִׁיקוֹקִיתָא = Pfeife u. in BQ 52[a], 10 קַרְקַשְׁתָּא = Klingel oder Klapper. In der letzteren Stelle die Bemerkung: Wenn er ihm die מטכוניית übergeben hat, so gleicht er einem, der zu ihm gesagt hat: Geh, zieh an dich u. erwirb (als dein Eigentum). — Ebenso wie oben in pBB 3, 13[d], 36 מטכונייה wird in pBQ 10, 7[c], 28 בַּרְקָא „Ziegenbock" gedeutet = Hirtenstab oder Pandura oder großer Bock.

i. Sanh 14[a] s. bei Apg 6, 6 S. 656 Nr. 6.

k. Sanh 7[a]: Jemand pflegte zu sagen: Wer vom Gericht kommt, das ihm (zur Befriedigung seines Gläubigers) den Mantel genommen hat, der soll ein Lied singen u. seines Weges gehn.

l. Belege s. bei Mt 9, 15 S. 507 Anm. *e* u. *f*; S. 509 Anm. *g*; S. 510 Anm. *h*; S. 513 Anm. *p*; S. 515 Anm. *x* u. *z*; S. 516 Anm. *aa* u. *dd*.

m. P[e]s 10, 8 nebst Anm. *a* s. in Exk. 4 S. 73 Nr. 8. || Midr Ruth 3, 13 (134[b]): (Der Apostat Elischa', um 120, sagte zu R. Meïr, um 150): Mein Vater Abuja hat zu den Großen des Zeitalters gehört, u. als er mich wollte beschneiden lassen, lud er alle Großen Jerusalems ein, u. unter ihnen lud er auch den R. Eli'ezer u. den R. J[e]hoschua' ein (beide um 90). Als man gegessen u. getrunken hatte, fingen die einen an Lieder zu singen, u. die andren sagten alphabetische Akrosticha (lies אַלְפָבֵּטָרִין = ἀλφαβητάριον statt אלפנטירין).... Parallelen s. bei Apg 2, 3 S. 603 Nr. 2. || Abba Gorjon, ed. Buber 3 (11[a], 7): R. Pin[e]chas (um 360) hat diese Geschichte erzählt: Der Löwe veranstaltete ein Gastmahl für alles Wild u. Vieh u. ließ über ihnen ein Schutzdach aus Löwenfellen[1] anbringen. Als sie gegessen hatten, sagten sie: Wer singt uns ein Lied? Da richteten sie ihre Augen auf den Fuchs. Er sprach zu ihnen: Wollt ihr mir antworten (= im Wechselgesang nachsingen), was ich singen werde? Sie sagten zu ihm: Ja! Da erhob er seine Augen zu den Fellen über ihnen u. sang: Der uns hat sehen lassen die oberen, der lasse uns sehen die unteren (lasse es uns erleben, daß den jetzt lebenden Löwen das Fell abgezogen werde). Ebenso der uns hat sehen lassen den Pfahl des Bigthan u. des Teresch (Esth 2, 23), der lasse uns auch sehen den Pfahl des (noch lebenden) Haman; u. der Rache genommen hat an den Früheren, der nehme auch Rache an den Späteren. — Dasselbe mit Abweichungen im einzelnen Midr Esth 3, 1 (94[a]).

n. Hierzu s. bei Mt 9, 23 S. 521.

o. TSota 14, 6 f. u. Git 7[a] s. bei Mt 9, 15 S. 515 Anm. *x*. — Über das Verbot des אֵירוּס = Pauke (Krauß, Archäol. 2, 40; 3, 93 = Schelle) s. Sota 9, 14; Sota 49[b] u. pSota 9, 24[b], 64 bei Mt 9, 15 S. 507 f. Anm. *f*.

p. Sota 48[a], 42: Rab Joseph († 333) hat gesagt: Singen Männer u. antworten (im Wechselgesang) Frauen, so ist das Ausgelassenheit; singen Frauen u. antworten Männer, so ist das wie Feuer im Werg. In bezug worauf folgt daraus etwas? Daß man dieses abschaffen (verbieten) soll, während man jenes kann bestehen lassen.

q. pM[e]g 3, 74[a], 39: Mar 'Uqba sandte an den Exilarchen, der sich bei Gesängen schlafen legte u. aufstand, ein Schreiben: Israel, freue dich nicht wie die Völker zum Frohlocken! Hos 9, 1. — Diese Schriftstelle hat Mar 'Uqba in gleichem Sinn Git 7[a] verwandt, s. bei Mt 9, 15 S. 515 Anm. *x*.

r. Sota 48[a], 41: Rab Huna († 297) schaffte den Gesang ab; da kamen hundert Gänse auf einen Zuz (65 Pf.) u. hundert Sea Weizen auf einen Zuz zu stehn, u. (trotzdem) war keine Nachfrage. (Die unterbundene Lebensfreude verminderte den Konsum.) Rab Chisda († 309) kümmerte sich nicht darum (beachtete das Verbot nicht). Da forderte man eine Gans an für einen Zuz, u. es war keine dafür zu finden. (Die Preise stiegen schnell wieder in die Höhe.)

s. pM[e]g 1, 71[b], 53 nebst Parallelen s. bei Joh 5, 2 S. 451 Anm. *b*.

t. Chag 15[b]: Wie verhält es sich mit Acher (= Elischa' b. Abuja)? Griechischer

---

[1] מן מלכי דארייותא wohl Druckfehler statt מן משכי ד'.

Gesang hörte nicht auf in seinem Munde. Man hat über Acher gesagt: Wenn er sich aus dem Lehrhaus erhob, entfielen viele Bücher der Häretiker seinem Busen.

u. Antiq 15, 8, 1: Die alle fünf Jahre stattfindende Festversammlung brachte jener (Herodes d. Gr.) in glänzendster Weise zur Ausführung, indem er sie den Umwohnenden bekanntmachen u. Leute aus dem ganzen Volk dazu einladen ließ. Die Ringkämpfer aber u. die Teilnehmer an den übrigen Wettkämpfen wurden aus allen Ländern herbeigerufen durch die Aussicht auf die ausgesetzten Preise u. den zu erwartenden Siegesruhm; u. so sammelten sich die, die in den Künsten die Ausgezeichnetsten waren. Denn nicht bloß für die, die sich mit Leibesübungen, sondern auch für die, die sich mit den musischen Künsten beschäftigten, die sogenannten Schauspieler, setzte er sehr große Preise aus u. bemühte sich darum, daß alle, die besonders ausgezeichnet waren, zum Wettstreit sich einstellten. Er setzte aber auch für die Viergespanne u. für die Zweigespanne u. für die Rennpferde nicht geringe Ehrengeschenke aus; u. was nur immer auf Pracht u. Würde in jeder Hinsicht abzielte, das ahmte er eifrig nach, indem er seinen Ehrgeiz darein setzte, daß das Schauspiel ausgezeichnet werde.

v. In Targ Jes 5, 12 wird mit קירוס das grundtextliche תֹּף = Pauke wiedergegeben. Der Plural קירוסין findet sich ohne ein entsprechendes Äquivalent im Grundtext Targ Qoh 2, 8.

w. Kel 11, 6: Eine Spindel u. ein Spinnrocken u. ein Stab u. eine Doppelflöte סמפוניא u. eine Pfeife חליל, die aus Metall gefertigt sind, sind verunreinigungsfähig; wenn sie aber (mit Metall nur) überzogen sind, sind sie rein. Wenn an der סמפוניה eine Stelle zur Aufnahme ihrer beiden Teile ist, ist sie so u. so verunreinigungsfähig. — Parallele TKel BM 1, 7 (579). — Vom Futteral תֵּיק der סמפוניא ist die Rede Kel 16, 8.

x. Targ Jes 5, 12 gibt חליל „Flöte" mit אַבּוּבָא wieder. || Vom אבובא hatten die Ambubajae (bei Horaz u. Sueton) ihren Namen, syrische Weibspersonen, die sich mit ihrer Musik ihren Lebensunterhalt in Rom verdienten. Vielleicht spielt darauf an Joma 20b, 15: Rab († 247) sagte zu Rab Schela (um 220): Der Abbub ist den Vornehmen (denen die Ambubajae vorspielen) Musik, die Weber halten davon nichts (hier bildlich: Was den Großen als Weisheit erscheint, gilt den Unwissenden für nichts). || Der Abbub fand auch im Tempeldienst Verwendung. ʿAr 2, 3: Man schlägt nicht an (= man intoniert nicht) mit einer kupfernen Flöte אבוב (um den Leviten das Signal zum Anstimmen ihres Gesanges im Tempel zu geben), sondern mit einer Flöte אבוב aus Rohr, weil deren Ton lieblich ist. Man läßt auch (das Flötenspiel) ausklingen nur auf einer einzigen Flöte אבוב, weil sie das Ausklingen schön macht. — Eine Parallele s. in TʿAr 1, 13 (544); doch ist hier חליל für אבוב eingesetzt. — ʿAr 10b Bar: Im Heiligtum war ein Abbub, der glatt, dünn u. aus Rohr war u. aus den Tagen Moses stammte. Der König (Agrippa II.?) befahl ihn mit Gold zu überziehen; aber da war sein Ton nicht mehr lieblich; man nahm den Überzug ab, da war sein Ton wieder lieblich, wie er gewesen war. — Parallele: pSukka 5, 55c, 40 mit חליל statt אבוב. || Schab 14, 3 s. oben in Anm. *h*.

y. TʿAr 1, 13 (544, 6): Rabban Schimʿon b. Gamliël (um 140) sagte: Wasserorgeln הדראולים hat es im Heiligtum nicht gegeben, weil sie einen unklaren (verworrenen) Ton geben u. den Wohlklang verderben. — Parallelen: pSukka 5, 55c, 39; in ʿAr 10b unten ist der Text verderbt. — Aus GnR 50 (32b) darf man schließen, daß die Hydraulis neben der Flöte besonders bei Hochzeiten in Gebrauch war. Die Stelle lautet: Und (Lot) redete zu seinen Schwiegersöhnen Gn 19, 14. Vier Töchter hatte Lot: zwei waren verlobt u. zwei verheiratet. „Die verheiratet waren" steht hier nicht geschrieben, sondern: „die seine Töchter heiraten wollten" Gn 19, 14 (also waren zwei Töchter erst verlobt). Er aber war in den Augen seiner Schwiegersöhne wie einer, der Scherz treibt Gn 19, 14. Sie sprachen zu ihm: Wasserorgelspieler (אדרכולין, lies: אִדְרְבָּלִין = ὑδραῦλαι) u. Flötenbläser כֳּרְבָּלִין (= χοραῦλαι) sind in der Stadt (zu unsrer oder andrer Leute Hochzeit), u. da sollte die Stadt zerstört werden?! — Wasserorgelspieler u. Flötenbläser nebeneinander auch GnR 23 (15c, 38).

B. Stellung zu den heidnischen Spielen (Theater, Zirkus, Stadion).

Das Unheil, das die heidnischen Spiele in der vormakkabäischen Zeit in Israel angerichtet hatten (s. 1 Makk 1, 14 f.; 2 Makk 4, 9—17), stand noch in zu frischer Erinnerung, als daß die alte Synagoge später eine freundlichere Stellung zu den heidnischen Theatern, Zirkussen u. Rennbahnen hätte einnehmen können. Daran änderte auch Herodes der Große nichts, als er in u. bei Jerusalem ein Theater, ein Amphitheater u. einen Hippodrom erbauen ließ. Selbst Josephus gibt zu, daß diese Veranstaltungen etwas den jüdischen Anschauungen Fremdes seien; insonderheit, meint er, habe man in den Tierkämpfen eine Auflösung aller in Ehren gehaltenen guten Sitten gesehen; denn es sei gottlos, Menschen den Tieren entgegenzuwerfen, nur um die menschliche Schaulust zu befriedigen.[a] Genau so hat das gesetzestreue Judentum in jener u. in der späteren Zeit geurteilt: Theater, Zirkus u. Stadion sind die Einrichtungen der heidnischen Welt, von denen Gott zu Israel gesagt hat: Ihr sollt nicht nach ihnen wandeln Lv 18, 3;[b] sie sind die Stätten des Götzendienstes u. des Blutvergießens, die Orte, an denen die Spötter sitzen.[c] Der Nichtisraelit ißt u. trinkt sich satt, u. dann geht er ins Theater, um zu lachen u. um Gott zu ärgern u. um Israel zu verspotten.[d] Das Beste an diesen Stätten ist noch, daß sie ihre Besucher während des Spiels vom Streit u. Zank fernhalten.[e] Darum soll ein Israelit dorthin nicht seine Schritte lenken.[f] Allenfalls ist das Betreten eines Theaters erlaubt, wenn dort öffentliche Angelegenheiten verhandelt werden;[g] u. der Besuch der Rennbahn kann höchstens damit entschuldigt werden, daß man dort vielleicht einem Menschen das Leben zu retten vermag, oder daß man die Möglichkeit findet, zugunsten einer Frau zu bezeugen, daß ihr Mann dort den Tod gefunden habe.[h] Sonst aber gilt, daß ein Israelit an jenen Orten nichts zu suchen hat.[i] Was könnte er da auch finden? Sinnlose Scherze für Narren![k] Der Israelit hat Höheres u. Besseres: die Synagoge u. das Lehrhaus.[l] Mag immerhin die heidnische Welt aus der Ablehnung des Theaters seitens der Juden einen Grund hernehmen, diese bei der Obrigkeit zu verklagen u. anzuschwärzen,[m] der Fromme sagt doch Gott Dank dafür, daß er seinen Teil nicht bei denen hat, die in die Theater u. Zirkusse laufen,[n] u. ist dessen gewiß, daß das Judentum auch über diese heidnischen Institutionen dereinst den Sieg davontragen wird: in der messianischen Zeit werden die Theater u. Zirkusse Lehrhallen der Tora sein.[o]

a. Antiq 15, 8. 1: Deshalb (weil es niemand verhindern konnte) wandte er (Herodes d. Gr.) sich mehr u. mehr von den väterlichen Sitten ab u. richtete durch fremdländisches Wesen den alten Stand der Dinge zugrunde, der doch unantastbar hätte sein sollen. Daraus erwuchs uns in der Folgezeit nicht geringes Unheil, indem alles vernachlässigt wurde, was vordem die Menge zur Frömmigkeit angeleitet hatte. Zuerst richtete er fünfjährige Ringkämpfe zu Ehren des Kaisers ein, ferner erbaute er in Jerusalem ein Theater u. darauf in der Umgegend ein sehr großes Amphitheater, beide bewundert

wegen der Pracht ihrer Ausführung, aber der Sitte der Juden fremd; denn deren Gebrauch u. die Darstellung von dergleichen Schauspielen gehörte nicht zu den väterlichen Überlieferungen. (Hier folgt der bei V, A Nr. 3 S. 400 Anm. *u* gebrachte Abschnitt; darauf heißt es weiter:) Rings herum im Theater befanden sich Inschriften, die auf den Kaiser Bezug hatten, u. Siegeszeichen von allerlei Völkern, die jener (Herodes) in Kriegen erbeutet hatte; alles aber war aus lauterem Gold u. Silber hergestellt. Was aber der Schaustellung diente — da gab es nichts, weder ein kostbares Gewand noch einen kostbaren Edelsteinschmuck, was nicht in den vorgeführten Spielen zur Schau gestellt wurde. Auch Veranstaltungen mit wilden Tieren fanden statt, nachdem sowohl Löwen in großer Zahl herbeigeschafft waren als auch andre Tiere, soweit sie außerordentliche Stärke besaßen oder hinsichtlich ihrer Art seltener waren. Die Veranstaltungen aber bestanden darin, daß diese Tiere sowohl miteinander ringen als auch mit Menschen kämpfen mußten, die dazu verurteilt waren. Den Fremdländischen (= Nichtjuden) bedeutete das zugleich ein Staunen über den Aufwand u. eine Ergötzung der Seele über den Anblick der Gefahren; für die Einheimischen aber war es eine offenbare Auflösung der bei ihnen in Ehren gehaltenen Sitten; denn es erschien sichtlich als etwas Gottloses, Menschen wilden Tieren vorzuwerfen zur Befriedigung der Schaulust der Menschen,[1] u. ebenso als etwas Gottloses, gegen fremde Gewohnheiten die (eigenen) Sitten zu vertauschen. || Den Hippodrom erwähnt Josephus nur gelegentlich; er lag nach Bell Jud 2, 3, 1 südlich von Jerusalem; in Antiq 17, 10, 2 fehlt eine Angabe über seine Lage.

b. SLv 18, 3 (338ª): Was will die Schrift lehrend sagen mit: In ihren Satzungen sollt ihr nicht wandeln Lv 18, 3? Ihr sollt nicht wandeln nach ihren Bräuchen, nach dem, was bei ihnen Satzung ist, wie Theater תֵּיאַטְרִיּוֹת (so lies statt תותרויות, Sing. תֵּאַטְרוֹן oder תֵּיטְרוֹן ,תֵּאַטְרוֹן), Zirkusse קִרְקְסָאוֹת (Sing. קִרְקָס, קִרְקְסָא, קוּרְקְסָא) u. Stadien אִסְטַדְיוֹת (so lies satt אסטריות; Sing. אִסְטְדִין oder אִסְטְדְיָא).

c. T‘AZ 2, 5 (462): Wenn jemand in die Theater תֵּאַטְרִיּוֹת (so lies statt תרטיאות) der Gojim hinaufgeht, so ist das wegen Götzendienstes verboten. Das sind Worte des R. Meïr (um 150). Die Gelehrten aber sagten: Wenn sie (dort) Opfer darbringen, ist es wegen Götzendienstes verboten; wenn sie keine Opfer darbringen, ist es verboten wegen מוֹשַׁב לֵצִים „des Sitzes der Spötter" Ps 1, 1 (d. h. weil dort Spötter sitzen). — Dasselbe p‘AZ 1, 40ª, 30; als Baraitha in ‘AZ 18ᵇ, 24, hier neben den Theatern auch die Zirkusse genannt. — Auch das Aufstellen von Kaiserbildern in den Theatern u. Zirkussen mußte den Juden als Götzendienst erscheinen; vgl. zu dieser Sitte LvR 34 (130ᵈ) bei Mt 13, 3 S. 654 f. || T‘AZ 2, 7 (462): Wer im Stadion sitzt, siehe, der ist ein Blutvergießer (weil dort todbringende Tier- u. Gladiatorenkämpfe stattfinden). || T‘AZ 2, 6 (462): Wenn jemand in die Stadien u. Belagerungswälle כַּרְקוֹמִין geht, um dort die Zauberkünstler u. die Schlangenbeschwörer, den Hanswurst, den Spaßmacher u. den Possenreißer, das Säkular- u. das Bilderfest (am Schluß der Saturnalien) zu sehen, siehe, so ist das ein Sitz der Spötter, wie es heißt: Der auf dem Sitz der Spötter nicht sitzt, sondern an der Tora Jahves seine Lust hat Ps 1, 1 f. Da lernst du, daß das den Menschen zur Vernachlässigung des Torastudiums führt. — Parallelen: p‘AZ 1, 40ª, 27; ‘AZ 18ᵇ. || Aboth RN 21 (6ᵈ, 13): R. Meïr (um 150) sagte: Was will die Schrift lehrend sagen mit: Und der auf dem Sitz der Spötter nicht sitzt Ps 1, 1? Das geht auf die Theater der Spötter; denn in ihnen richten sie Kapitalprozesse, um zu töten. — ‘AZ 18ᵇ, 37 s. in Anm. *f*.

d. Pᵉsiq 190ª: Zuwachs gabst du dem Volk, Jahve Jes 26, 15. Den Völkern der Welt gibst du viele gute Tage, sie essen u. trinken u. treiben Mutwillen, sie gehen in die Theater u. Zirkusse u. ärgern dich mit ihren Worten u. Werken. Aber Israel nicht also: du gibst ihnen Festtage, u. sie essen u. trinken u. sind fröhlich; dann gehen sie in die Synagogen u. Lehrhäuser u. machen zahlreich ihre Gebete u. Zusatz-

---

[1] Die rabbinischen Gelehrten haben nicht anders gedacht, vgl. das Verbot, an die Gojim Bären u. Löwen zu verkaufen, s. ‘AZ 1, 7 oben bei I, S. 363 Anm. *w*.

gebete u. Opfer. || pBᵉrakh 9, 13ᶜ, 40: (Der Prophet Elias gibt dem R. Nᵉhorai, um 150, folgenden Aufschluß über den Grund der Erdbeben:) Wenn Gott sieht, wie die Theater u. Zirkusse in Sicherheit u. Sorglosigkeit u. Ruhe dastehn, während sein Heiligtum zerstört ist, dann droht er (im Erdbeben) seiner Welt, sie zu zerstören. — Dasselbe Midr Ps 18 § 12 (71ᵃ). — Zur Verspottung der Israeliten in den Theatern s. Midr KL Einl. Nr. 17 bei Mt 12, 1 S. 615 Mitte.

e. GnR 80 (51ᵇ): (R. Schimʿon b. Laqisch, um 250, sagte zu R. Jᵉhuda II.:) Wir müssen den Völkern der Welt dafür Dank wissen, daß sie Possenreißer in ihren Theatern u. Zirkussen auftreten lassen, über die man lacht; denn sonst würden sie (die Zuschauer) miteinander reden u. in nichtigen Streit geraten. — Der Autor dieses Satzes hatte sich in jüngeren Jahren selbst als Gladiator verkauft, s. Giṭ 47ᵃ bei 1 Kor 9, 25 𝔄 S. 402 Anm. *a*.

f. GnR 67 (42ᵈ): R. Levi (um 300) hat gesagt: Sechs Dinge dienen dem Menschen; drei von ihnen sind in seiner Gewalt u. drei sind nicht in seiner Gewalt. Das Auge, das Ohr u. die Nase sind die, welche nicht in seiner Gewalt sind. Er sieht, was er nicht will; er hört, was er nicht will; er riecht, was er nicht will. Der Mund, die Hand u. der Fuß sind in seiner Gewalt. Wenn er will, beschäftigt er (der Mund) sich mit dem Torastudium, wenn er will, mit Verleumdung; wenn er will, schmäht u. lästert er. Wenn er will, erfüllt die Hand Pflichtgebote, wenn er will, stiehlt sie, u. wenn er will, tötet sie. Wenn er will, geht der Fuß in die Theater u. Zirkusse, u. wenn er will, geht er in die Synagogen u. Lehrhäuser. Wenn es aber der Mensch verdient, macht Gott die, welche in seiner Gewalt sind, zu solchen, die nicht in seiner Gewalt sind. Die Hand: Da verdorrte seine Hand, die er nach ihm ausgestreckt hatte, u. er konnte sie nicht wieder an sich ziehen 1 Kg 13, 4. Der Mund: Gesegnet wird er auch bleiben Gn 27, 33. Der Fuß: Mein Sohn, gehe nicht auf dem Wege mit ihnen; denn ihre Füße laufen zum Bösen Spr 1, 15 f. || ʿAZ 18ᵇ, 37: R. Schimʿon b. Pazzi (um 280) hat vorgetragen: „Wohl dem Manne, der nicht geht“ Ps 1, 1 in die Theater u. Zirkusse der Gojim; „u. auf dem Wege der Sünder nicht steht“ Ps 1, 1, das ist der, der nicht bei der Hetzjagd קַנְיגִין (= κυνήγιον) steht; „u. auf dem Sitze der Spötter nicht sitzt“ Ps 1, 1, das ist der, der nicht bei Scherzen sitzt. Vielleicht möchte aber ein Mensch sagen: Weil ich nicht in die Theater u. Zirkusse gegangen bin u. bei der Hetzjagd nicht gestanden habe, so will ich gehn u. mich dem Schlaf hingeben! Da sagt die Schrift lehrend: Über seine Tora sinnt er nach Tag u. Nacht Ps 1, 2. || Targ Jerusch I Dt 28, 19: Verflucht seid ihr bei eurem Eintritt in eure Theater u. Zirkusse, um zu vernachlässigen die Worte der Tora, u. verflucht seid ihr bei eurem Ausgang an eure Geschäfte. — Selbstverständlich war dem Israeliten jede Förderung des Theater- u. Zirkuswesens untersagt, s. ʿAZ 1, 7 bei I, C S. 363 Anm. *w* u. bei V, A Nr. 1 S. 385 Anm. *c*.

g. Schab 150ᵃ: R. Schᵉmuël b. Nᵉchemja (um 260) hat gesagt: R. Jonathan (so lies; um 220) habe gesagt: Man darf in die Theater, Zirkusse u. Basiliken gehn, um am Sabbat über öffentliche Angelegenheiten zu beraten. — Dasselbe Kᵉth 5ᵃ; in Tanch בראשית 2ᵇ „Stadion“ statt „Theater“. — Daß man, wenigstens in Antiochia, Volksversammlungen in einem Theater abgehalten hat, zeigt Josephus, Bell Jud 7, 3, 3.

h. ʿAZ 18ᵇ, 23 Bar: Man soll nicht in die Stadien gehn, weil sie ein Sitz der Spötter sind. R. Nathan (um 160) erlaubte es wegen zweier Dinge; einmal weil man schreien kann u. retten (indem man für einen Juden, der zu unterliegen scheint, um Gnade fleht oder ein Lösegeld bietet), u. sodann weil man ein Zeugnis für eine Frau ablegen kann, damit sie sich wieder verheiraten darf (indem man bezeugt, daß ihr Mann bei den Kämpfen im Stadion umgekommen ist). — Die Parallele TʿAZ 2, 6 f. (462) s. bei 1 Kor 9, 24 S. 402; ferner s. pʿAZ 1, 40ᵃ, 33. || ʿAZ 18ᵇ, 19: In die Stadien (zu gehen) ist erlaubt, weil man schreien u. retten kann; u. in die Belagerungswälle (zu gehen, s. TʿAZ 2, 6 in Anm. *c*) ist erlaubt wegen des Bestehens der Stadt (indem man um ihre Schonung bitten kann).

i. MidrKL Einl. Nr. 3 (30b): Abba b. Kahana (um 310) eröffnete seinen Vortrag mit: Nicht saß ich im Kreise der Scherzenden u. belustigte mich Jer 15, 17. Die Gemeinde Israel sprach vor Gott: Herr der Welten, mein lebelang bin ich nicht in die Theater u. Zirkusse der Völker der Welt gegangen, um mit ihnen zu lachen u. zu scherzen. — Dasselbe P^esiq 119b. || Midr Ruth 1, 16 (128a): (Naʿomi sprach zu Ruth:) Meine Tochter, es ist bei den Töchtern Israels nicht Brauch, in die Theater u. Zirkusse der Gojim zu gehn. Sie antwortete ihr: Wohin du gehen wirst, da werde ich hingehen Ruth 1, 16. — Autor ist nach J^eb 47b, 20 R. Elʿazar (um 270). || P^esiq 168b s. in Anm. *k*.

k. P^esiq 168b: Zum Lachen sprach ich: Es ist unsinnig! Qoh 2, 2. R. Abba b. Kahana (um 310) hat gesagt: Wie verdreht ist doch das Lachen, das die Völker der Welt in ihren Theatern u. Zirkussen lachen! Und zur Freude: Was tut die da? Qoh 2, 2; aus welchem Grunde haben die Gelehrtenschüler dort etwas zu schaffen?! — Dasselbe Tanch אחרי מות 162a; TanchB אחרי מות § 2 (28a); Midr Qoh zu 2, 2 (12b). || Midr Qoh 1, 7 (7b, 13) s. bei Mt 13, 12 𝔄 Ende, S. 661. — Parallelen dazu: Tanch ויקהל 122a, hier „schmutzige Durchgänge" statt „Theater"; in TanchB מקץ § 9 (97a) fehlen die Schlußsätze.

l. Theater u. Zirkus gegenübergestellt den Synagogen u. Lehrhäusern, zB P^esiq 190a in Anm. *d*; GnR 67 (42d) in Anm. *f*; Midr Qoh 1, 7 (7b) bei Mt 13, 12 𝔄 Ende, S. 661; pB^erakh 4, 7d, 32 in Anm. *n*. || Midr Ps 68 § 8 (159a): Wenn ihr zwischen den Hürden שְׁפַתָּיִם liegt Ps 68, 14. Gott sprach: Wenn ihr (Völker der Welt) euch hinwerft bei den Misthaufen אַשְׁפַּתּוֹת (beschimpfende Benennung der Götzenbilder) in euren Zirkussen u. Theatern, siehe, die Gemeinde Israel, die einer Taube gleicht, hat die Tora empfangen, wie es heißt: Die Fittiche der Taube mit Silber überzogen Ps 68, 14. || Targ Ps 69, 13 f.: Es reden wider mich, die im Tor sitzen, an den Ecken u. an den Stätten ihrer Gesänge, die gehen, um Wein in den Zirkussen zu trinken; ich aber — mein Gebet ist vor dir, Jahve, zur Zeit des Wohlgefallens.

m. Midr Esth Einl. 81b, 6: Schließlich אַפְּתֹם wird es Könige schädigen Esra 4, 13. R. Huna (um 350) u. R. Pin^echas (um 360) haben gesagt: Selbst Dinge, an denen sich das Königshaus ergötzt מְהַפָּתָה, wie Theater u. Zirkusse, schädigt dieses Volk (Israel, indem es sich von ihnen fernhält u. sie verlästert).

n. pB^erakh 4, 7d, 31 s. bei Lk 18, 11 𝔅 S. 240.

o. M^eg 6a: R. Jose b. Chanina (um 270) hat gesagt: Was bedeutet: Ich will entfernen das Blut aus seinem Munde u. seine Greuel aus seinen Zähnen, u. übriggelassen werde auch er für unsren Gott? Sach 9, 7. „Ich will entfernen das Blut aus seinem Munde", das geht auf ihre Opferstätte; „u. seine Greuel aus seinen Zähnen", das geht auf ihren Götzentempel; „u. übriggelassen werde auch er für unsren Gott", das geht auf die Synagogen u. Lehrhäuser in Edom (im römischen Reich). „Und er wird sein wie ein Gaufürst in Juda u. ʿEkron wie der Jebusiter" Sach 9, 7, das geht auf die Theater u. Zirkusse in Edom, in denen dereinst (d. h. in den Tagen des Messias) die Fürsten Judas öffentlich die Tora lehren werden.

Anmerkung. Hier seien noch einige Spiele genannt, die zwar nicht ausländischen Ursprungs, aber doch von der alten Synagoge stark verpönt waren. Sanh 3, 3: Folgende sind untauglich (zum Richteramt u. zur Zeugenaussage): der Würfelspieler u. der auf Zins Leihende u. die, welche Tauben fliegen lassen. || TSanh 5, 2 (423): Der Würfelspieler, das ist der, welcher mit Steinchen spielt. Sowohl der mit Steinchen Spielende, als auch der mit Nußschalen oder Granatapfelschalen Spielende kann erst dann angesehen werden als einer, der (bußfertig) in sich gegangen ist, wenn er es auf sich nimmt, seine Steinchen zu zerbrechen, u. in vollkommener Umkehr sich (vom Spiel) abwendet. (Dann wird er wieder als Zeuge zugelassen.) . . . Die, welche Tauben fliegen lassen, das ist der, der die Tauben (beim Flugsport) anfeuert. Sowohl der, welcher Tauben, als auch der, welcher Haustiere, wilde Tiere u. Vögel (bei den Wettspielen) anfeuert, kann erst dann angesehen werden als einer, der in sich gegangen ist, wenn er seine Brettergerüste (Käfige) zerbricht u. in vollkommener Um-

kehr sich (vom Wettspiel) abwendet. — Die Parallele Sanh 25[b] s. bei Lk 19, 8 𝕮 S. 250; dort auch bie übrigen Parallelen. — Auch in Sanh 25[a], 23 wird gefragt: Was bedeutet: „Die, welche Tauben fliegen lassen"? Die Erklärung lautet: „Wenn deine Taube eine Taube (von den meinigen) überholt" (dann gebe ich dir soundsoviel). Hinzugefügt wird Sanh 25[b], 2: Vom Klopfen hängt die Sache ab. (Der Besitzer treibt durch Klopfen mit Brettern die Tauben zu schnellerem Flug an.)

C. Stellung zur griechischen Literatur u. Wissenschaft.

Für griechische Literatur u. Wissenschaft (Bildung) hat das Rabbinische die zusammenfassende Bezeichnung חָכְמַת יְוָנִית „Weisheit des Griechischen" = חָכְמָה יְוָנִית „griechische Weisheit".[1] — Gegen die griechische Weisheit hat sich die alte Synagoge prinzipiell durchaus nicht ablehnend verhalten. Die rabbinischen Gelehrten kannten die Bücher Homers סִפְרֵי הֲמֵירָס; man hielt diese in religiöser Hinsicht für ungefährlich u. sagte von ihnen: Wer in ihnen liest, ist wie einer, der in einem Brief liest.[a] Die Haggadisten verwandten griechische Mythen[b] ebenso wie die Alexandersagen[c] unbedenklich in ihren Vorträgen. Man hatte Kunde von der Unbestimmtheit u. Verschwommenheit der griechischen Orakelsprüche,[d] u. man nahm keinen Anstand, die vier Grundelemente der Griechen (Feuer, Wasser, Erde, Luft) zur Erläuterung der Schöpfungsgeschichte heranzuziehen.[e] Das sind Beweise, daß die rabbinischen Gelehrten eine gewisse Kenntnis der griechischen Weisheit besessen u. diese nicht ohne weiteres abgelehnt haben. Als Vermittler dieser Kenntnis werden wir uns die hellenistischen Juden u. vor allem die jüdischen Gelehrten Alexandriens zu denken haben. Ein Beispiel hierfür bietet folgendes. Um die Mitte des 3. Jahrhunderts taucht in Palästina plötzlich die Meinung auf, daß der erste Mensch als Mannweib אַנְדְּרוֹגִינוֹס (= ἀνδρόγυνος) oder als Doppelgestalt mit zwei Gesichtern geschaffen worden sei; erst hinterher habe Gott diesen Doppelmenschen von oben nach unten durchgesägt u. so in zwei geschlechtlich differenzierte Einzelwesen geschieden.[f] Diese Vorstellung aber hat in sehr phantasievoller Weise bereits Aristophanes in Platos Symposion (Ausgabe Schöne[3] Kap. 14 u. 15 S. 74 ff.) vertreten. Nach ihm gab es ursprünglich drei Gattungen *γένη* von Menschen: Mannmann (Doppelmann), Weibweib (Doppelweib) u. Mannweib *ἀνδρόγυνος*. Ihr Körper war rund (walzenartig) gestaltet u. hatte vier Hände, vier Füße, vier Ohren usw.; über dem Halse befanden sich zwei Gesichter u. über diesen ein gemeinsamer Oberschädel. Mit großer Kraft u. Schnelligkeit ausgestattet, empörten sich diese doppelgestaltigen Menschen in frevelhaftem Hochmut gegen die Götter. Zeus verkündigt deshalb in einer Götterversammlung seinen Entschluß, ihren Hochmut brechen zu wollen: „Ich werde jeden in zwei Teile zerschneiden, um sie zu schwächen." Den Plan führt Zeus selbst sofort auch aus; dem Apollo aber erteilt er den Auftrag, das Gesicht eines jeden so gewonnenen

[1] Die griechische Sprache hieß לָשׁוֹן יְוָנִית oder לְ׳ יְוָנִי, s. BQ 83[a], 1. 3.

Teils nach der Schnittseite hin umzuwenden, damit der Mensch durch deren Anblick Bescheidenheit lerne. Im übrigen sollte Apollo durch Bildung der Brust u. des Bauches die wunde Schnittfläche heilen. Es ist gewiß nicht anzunehmen, daß jene jüdischen Gelehrten des dritten Jahrhunderts Platos Symposion selbst gelesen u. auf diese Weise Kunde von dem uranfänglichen Androgynos bekommen haben. Aber dieser Annahme bedarf es auch nicht. Als Vermittler jener Kunde bietet sich unschwer Philo dar. Auch er kennt den Androgynos als Urtypus des Menschen, allerdings in mehr philosophischer Fassung auf Grund der platonischen Ideenlehre,[g] u. seine Schriften werden die Quelle gewesen sein, aus der jene Kunde den palästinischen Gelehrten zugeflossen ist. Wie in diesem Fall, so werden gewiß aber auch sonst die jüdischen Gelehrten Alexandriens die Weisheit Griechenlands dem palästinischen Mutterland vermittelt haben. — Selbstverständlich hat die Auf- u. Annahme griechischer Weisheit seitens der rabbinischen Gelehrten ihre Grenzen gehabt: abgelehnt hat die Synagoge alles, was irgendwie mit den Fundamentalartikeln des jüdischen Glaubens, vor allem mit dem monotheistischen Gottesbegriff[h] u. mit der jüdischen Schöpfungslehre[i] in Widerspruch stand. Darüber hinaus konnte in Zeiten hochgradiger politischer Erregung aber auch jegliche Beschäftigung mit der griechischen Weisheit, selbst das Erlernen der griechischen Sprache verboten werden. So zuerst während des Bruderkrieges zwischen Hyrkan II. u. Aristobul II., etwa 65 v. Chr. Damals gab ein Alter, der der griechischen Weisheit kundig war, der Partei, die Jerusalem belagerte, den Rat, den Belagerten die Möglichkeit des Opferdienstes zu nehmen; dann werde die Stadt in ihre Hände fallen. Als dieser Rat sofort in abstoßendster Form zur Ausführung gebracht wurde, sprach man den Fluch über jeden aus, der seinen Sohn griechische Weisheit lehre.[k] Die jüdische Bildung, die Weisheit der Tora, so meinte man, bleibe unter allen Umständen national; nur die griechische Weisheit, die kosmopolitische hellenistische Bildung bekomme es fertig, sich an den nationalen Heiligtümern Israels zu versündigen; deshalb wird sie mit dem Fluch belegt. Später urteilte man wieder milder. In der herodianischen Epoche hatte das Griechische volles Heimatsrecht in Palästina, u. selbst nach dem Jahre 70 erhielten die Familienangehörigen des Rabban Gamliël (II., um 90) griechische Bildung. Doch scheint man das als etwas Ungewöhnliches empfunden zu haben; man suchte es damit zu rechtfertigen, daß das Patriarchenhaus Beziehungen zur heidnischen Regierung zu unterhalten habe u. deshalb der griechischen Weisheit nicht entraten könne.[l] Zu schärferem Vorgehn veranlaßte dann wieder der verunglückte Aufstand, den Lusius Quietus (116/17 n. Chr.) zu dämpfen hatte. Die Mischna registriert aus dieser Zeit den Beschluß, daß niemand seinen Sohn solle Griechisch lernen lassen.[m] Damit wurde

das Erlernen der griechischen Sprache getroffen. Daß die pharisäisch gerichteten Kreise in der Tat zu Anfang des zweiten Jahrhunderts der griechischen Sprache u. Bildung den Krieg erklärt haben, zeigen jene beiden Aussprüche, in denen R. Jehoschuaʿ (um 90) u. R. Jischmaʿel († um 135) nur diejenigen Tagesstunden zur Beschäftigung mit dem Griechischen freigeben wollen, die weder zum Tage noch zur Nacht gehören. Da es solche Tagesstunden nicht gibt, so war ihr Ausspruch gleichbedeutend mit dem Verbot des Griechischen.[n] Damals hatte sich auch Elischaʿ b. Abuja (um 120) vom Judentum abgewandt, jener große Apostat, der unter dem Namen „Acher“ (= ein gewisser andrer) im rabbinischen Schrifttum fortlebt. Es hieß, daß griechische Lieder in seinem Munde nie verstummten; man führte also seinen Abfall von der väterlichen Religion wenigstens zum Teil auf seine Beschäftigung mit der griechischen Literatur zurück. Später ging er sogar hin u. leistete den Römern Schergendienste gegen seine Volksgenossen.[o] Der internationale Hellenismus hatte ihm jedes Gefühl selbst für nationalen Anstand genommen. An ihn wird R. Jochanan († 279) in erster Linie gedacht haben, wenn er sagt, daß man das Verbot, Griechisch zu lernen, der Angeber (Verräter) wegen erlassen habe.[p] Das Verbot selbst durchzuführen war man natürlich gar nicht in der Lage; dazu war die griechische Sprache längst in zu weite Kreise des Volkes eingedrungen.[q] — Um die Mitte des zweiten Jahrhunderts setzte dann wieder eine freundlichere Haltung gegen das Griechische ein. R. Schimʿon b. Gamliël (um 140), der selbst im Hause seines Vaters griechische Bildung genossen hatte,[1] räumte neben dem Hebräischen nur der griechischen Sprache das Recht ein, daß in ihr die heilige Schrift geschrieben werden dürfe.[r] Sein Sohn Jehuda I. († 217?) wollte außer der heiligen Sprache ebenfalls nur das Griechische als Landessprache in Palästina zugelassen wissen.[s] R. Jochanan († 279) trug kein Bedenken sogar die Unterweisung der Töchter im Griechischen zu gestatten, weil die Kenntnis dieser Sprache ihnen zur Zierde gereiche. Doch fehlte es hiergegen nicht an Widerspruch.[t] Auch sonst hören wir aus dieser späteren Zeit freiere Urteile, die der Schönheit der griechischen Sprache gerecht zu werden suchen.[u] Der oben bereits angeführte anonyme Ausspruch, der das Lesen in den Büchern Homers für ebenso unschuldig hält wie das Lesen in einem Brief,[a] wird gleichfalls dieser späteren Zeit angehören. — Die jeweilige Stellungnahme gegen das Griechische spiegelt sich naturgemäß in den verschiedenen Urteilen über die griechische Bibelübersetzung der Siebzig wider. In einer alten Baraitha, die etwa der Stimmung der herodianischen u. nachherodianischen Periode entspricht, wird die Septuaginta-Übersetzung als ein göttliches Werk gepriesen, dem der Charakter des Wunderbaren eignet.[v] Als dann zu Anfang des zweiten Jahrhunderts das Verbot gegen die griechische Sprache erging, änderte sich auch die Stellung

der alten Synagoge zu dieser griechischen Bibelübersetzung, die ja inzwischen auch die Bibel der Griechisch redenden Christen geworden war. Man fing an, die Abänderungen zu betonen, die sie am alttestamentlichen Text vorgenommen habe,[w] bis endlich das Urteil über sie gefällt wurde, daß der Tag ihrer Abfassung für Israel ebenso schlimm gewesen sei wie der Tag, da das goldene Kalb in der Wüste angefertigt wurde.[x] Das bedeutete den Ausschluß der LXX aus dem synagogalen Gebrauch. Um der jüdischen Diaspora, soweit sie Griechisch sprach, einen Ersatz für sie zu schaffen, wurde der Proselyt Aquila (um 110) mit der Anfertigung einer neuen Übersetzung beauftragt, die den Beifall der maßgebenden Persönlichkeiten fand. Ob u. wie weit sich diese neue griechische Übersetzung in der hellenistischen Judenschaft eingebürgert hat, entzieht sich unsrer Kenntnis; vgl. über sie bei 1 Kor 16, 19 S. 486 ff.

a. Sanh 10, 1: Folgende sind die, welche keinen Teil an der zukünftigen Welt haben. . . . R. ʿAqiba († um 135) sagte: Auch wer in den draußenstehenden Büchern סְפָרִים הַחִיצוֹנִים liest. — Zur Deutung dieses Ausdrucks s. PᵉsiqR 3 (9ᵃ): R. Bᵉrekhja (um 340) hat gesagt: . . . Bücher der Tora (hier = AT) gibt es 24, u. wer in einem Buch außer den 24 liest, ist, als ob er in den draußenstehenden Büchern liest. — ספרים החיצונים also die außerhalb des Kanons befindlichen Bücher, d. h. die Apokryphen u. Pseudepigraphen. — Sanh 100ᵇ: R. ʿAqiba sagte: „Auch wer in den draußenstehenden Büchern liest." In einer Bar ist gelehrt worden: In den Büchern der Häretiker סִפְרֵי מִינִין (Bezeichnung aller von Juden verfaßten Schriften, die inhaltlich von der anerkannten pharisäischen Lehre abweichen; zu ihnen gehören die Schriften der Judenchristen, der jüdischen Gnostiker u. der jüdischen Allegoristen Alexandriens). Rab Joseph († 333) hat gesagt: Im Buch des Ben Sira zu lesen ist gleichfalls verboten. — pSanh 10, 28ᵃ, 14: R. ʿAqiba sagte: „Auch wer in den draußenstehenden Büchern liest." Solche sind zB die Bücher des Ben Sira u. die Bücher des Ben Laʿana (?). Was aber die Bücher des Homeros סִיפְרֵי הֲמִירָם betrifft u. alle Bücher, welche von da an u. später (nach denen des Ben Sira u. des Ben Laʿana) geschrieben worden sind, so ist der, welcher in ihnen liest, wie einer, der in einem Briefe liest. — Zum letzten Satz bemerkt Strack, Jesus, S. 63*, Abschnitt e Anm. 2: „Louis Ginzberg, Yerushalmi fragments from the Genizah I (New York 1909), S. 262 hat ‚die Bücher des Hōmēras', humjrs (vokalisiert!), wodurch die Erwähnung des großen Dichters im paläst. Talmud sichergestellt ist, u. dann ‚die Bücher des Ben Laʿaga', d. i. des Spötters, was ich für richtig halte." Die Lesung u. Deutung des Wortes המירס war bisher unsicher; s. Levy 1, 476ᵃ; 3, 245ᵃ; Strack, Einl.⁵ S. 64 Fußnote 2. || Jad 4, 6 s. im 14. Exk.: Pharisäer u. Sadduzäer III, C Nr. 3 S. 348.

b. Das Prokrustesbett, s. Sanh 109ᵃ bei Mt 10, 15 S. 573. || Die Phönixsage, s. bei Röm 8, 20 f. S. 252 Anm. *o.* || Der Ariadnefaden, s. Midr HL 1, 1 (79ᵃ) bei Mt 13, 3 S. 653 f. || Das Danaidenfaß. LvR 19 (118ᵇ): R. Levi (um 300) hat gesagt: Ein Gleichnis. Gleich einem durchlöcherten Korb, dessen Besitzer Arbeiter mietete, ihn (mit Wasser; so die Parallele) zu füllen. Der, welcher töricht ist, was sagt er? Er sagt: Was nützt mir denn das? Was man hier hineintut, läßt er dort wieder hinaus! Der, welcher klug ist, was sagt er? Er sagt: Bekomme ich denn nicht Lohn für jedes Gefäß (das ich hineintue)? So sagt der, welcher töricht ist: Was soll ich mich hinlegen, um Tora zu lernen, da ich sie wieder vergesse?! Der, welcher klug ist, sagt: Gibt mir denn Gott nicht den Lohn für die Bemühung? — Parallele: Midr HL 5, 11 (119ᵇ); hier der Name des Autors weggefallen. || Herakles am Scheidewege. Midr Qoh 1, 14 (11ᵃ): Ich sah all die Taten, die unter der Sonne geschehen Qoh 1, 14. R. Abba b. Kahana (um 310) hat gesagt: Gleich einem Alten, der an einem

Scheideweg saß, u. es waren vor ihm zwei Wege. Der eine war an seinem Anfang eben u. an seinem Ende Dornen u. Zederngestrüpp u. Röhricht; u. der andre war an seinem Anfang Röhricht u. Zederngestrüpp u. Dornen u. an seinem Ende eben. Und er warnte die Wanderer u. sprach: Dieser ist an seinem Anfang eben u. an seinem Ende Zederngestrüpp u. Dornen u. Röhricht, u. jener ist an seinem Anfang Dornen u. Zederngestrüpp u. Röhricht u. an seinem Ende eben. Müssen ihm die Menschen nicht Dank sagen, daß er sie zu ihrem Besten warnt, ohne sie sich abmühen zu lassen? Ebenso, müssen nicht die Menschen Salomo Dank sagen, daß er an den Toren der Weisheit sitzt u. die Israeliten warnt: Wiederum sah ich unter der Sonne; „ich sah alle Taten, die unter der Sonne geschehen: u. siehe da, alles ist Eitelkeit" (Qoh 1, 14) mit Ausnahme der Buße u. der guten Werke. ‖ Die Sirenen. SLv 11, 10 (205[a]): Von allen Lebewesen מִכֹּל נֶפֶשׁ הַחַיָּה, die im Wasser Lv 11, 10. חַיָּה, damit sind die Seetiere gemeint; הַנֶּפֶשׁ (so!), das will die Sirene (lies סירוניות statt סילוניות) mit einschließen. So verunreinigt sie vielleicht durch Bezeltung gemäß den Worten des R. Chanina (um 225)? (Der menschliche Leichnam verunreinigt diejenigen, die mit ihm in einem Zelte oder Raum verweilen Nu 19, 14. Da nun die Sirenen halb als Menschen vorgestellt wurden, so meinte R. Chanina, daß auch sie durch Bezeltung unrein machten.) Die Schrift sagt lehrend: Dies (ist die Weisung: Falls ein Mensch in einem Zelte stirbt usw. Nu 19, 14; also nur ein Mensch, nicht ein Halbmensch macht unrein). ‖ Die Zentauren. GnR 23 (15[d]): Und auch dem Seth wurde ein Sohn geboren, u. er nannte (lies ויקרא statt ויתקרא) dessen Namen Enosch Gn 4, 26. Man fragte vor Abba Kohen aus Bardᵉla (Tannaït ungewisser Zeit): Adam, Seth, Enosch (Gn 4, 25 f.) u. weiter nichts (d. h. warum wird die Geschlechtsfolge hier unterbrochen u. nicht weiter fortgeführt)? Er antwortete ihnen: Bis hierher (wurden sie) in (Gottes) Ebenbild u. Ähnlichkeit (erschaffen); von da an u. weiter entarteten die Geschlechter, u. sie wurden als Zentauren erschaffen. ‖ Auch etliche Tierfabeln gehören hierher. GnR 64 (40[d]): (Als der Kaiser Hadrian die Erlaubnis zum Wiederaufbau des Tempels in Jerusalem auf Betreiben der Samaritaner wieder zurückgenommen hatte, versammelte sich das zur Empörung bereite Volk in der Ebene Beth-Rimmon.) Man sagte: Es gehe ein Gelehrter hinauf u. beruhige die Menge! Man sagte: Es gehe R. Jᵉhoschuaʿ b. Chananja (um 90) hinauf, denn er ist ein Anwalt der Tora. Er ging hinauf u. trug vor: Ein Löwe zerriß Beute, da blieb ihm ein Knochen in seiner Kehle stecken. Er sprach: Wer ihn herausziehen wird, dem gebe ich seinen Lohn. Es kam ein ägyptischer Rabe, dessen Schnabel lang ist, steckte seinen Schnabel hinein u. holte ihn (den Knochen) heraus. Er sprach zu ihm: Gib mir meinen Lohn! Der Löwe antwortete ihm: Geh, lache u. erzähle, daß du in den Rachen des Löwen heil hinein- u. heil herausgekommen bist! So sei es uns genug (sprach R. Jᵉhoschuaʿ), daß wir in diese Nation heil hinein- u. heil herausgekommen sind. ‖ Sanh 38[b], 41: R. Jochanan († 279) hat gesagt: Dreihundert Fuchsfabeln hat R. Meïr (um 150) gewußt u. wir wissen (davon) nur drei: „Die Väter haben Herlinge gegessen, u. die Zähne der Söhne sind stumpf geworden" Ez 18, 2; „Richtige Wage, richtige Gewichtssteine" Lv 19, 36; „Der Gerechte wird aus Drangsal errettet, u. der Frevler kommt an seine Stelle" Spr 11, 8. — Zum letzten Zitat bringt dann Raschi folgende Fabel bei: (Der Fuchs sprach zum Wolf:) Komm mit mir, so will ich dir einen Ort zeigen, an dem man essen u. sich sättigen kann. Er kam an einen Brunnen, über dessen Rand ein Holz lag; über dieses war ein Strick gelegt, an dessen beiden Enden zwei Eimer (d. h. je ein Eimer) angeknotet waren. Der Fuchs ging in den oberen Eimer hinein u. machte ihn schwer, so daß er nach unten hinabfuhr; der untere Eimer aber kam empor. Da sagte der Wolf zu ihm: Warum bist du dorthin gegangen? Er antwortete ihm: Hier gibt es Fleisch u. Käse zum Essen u. zum Sattwerden. Dann zeigte er ihm das Bild des Mondes im Wasser, der wie eine runde Masse aussah, wie ein runder Käse. Der Wolf sprach zu ihm: Wie soll ich denn aber da hinabkommen? Er antwortete ihm: Geh in den oberen Eimer hinein! Er ging hinein u. machte ihn schwer, u. der Eimer, in welchem der Fuchs war, ging empor. Der Wolf sprach zu ihm: Wie soll ich denn aber hinauf-

kommen? Er antwortete ihm: Der Gerechte wird aus Drangsal errettet u. der Frevler kommt an seine Stelle. || MidrQoh 5, 14 (29[a]) s. bei 1 Tim 6, 7 S. 655.

c. Tamid 66[a] bei Mt 10, 39 S. 587 f.; pBM 2, 8[c], 39 bei Mt 13, 44 𝔄 S. 674; Tamid 66[a] bei Lk 10, 37 S. 184. — pAZ 3, 42[c], 47: R. Jona (um 350) hat gesagt: Als Alexander der Mazedonier zur Höhe emporsteigen wollte, stieg er immer höher u. höher empor, bis er die Welt (unter sich) wie einen Ball (Kugel) u. das Meer wie eine Schüssel sah (vgl. bei V, A Nr. 2 S. 392 Anm. *s*). Deshalb stellte man ihn dar mit einer Kugel (Ball) in seiner Hand. Dann hätte man ihn darstellen sollen (auch) mit einer Schüssel in seiner Hand! Er herrschte (ja) nicht über das Meer. Aber Gott herrscht über das Meer u. über das Trockene; er errettet im Meer u. auf dem Trockenen. — Dasselbe NuR 13 (170[b]). || M[e]g Taʿan 9 s. bei Mt 10, 5 S. 555. || LvR 27 (125[b]) s. bei Mt 5, 45 S. 375. || LvR 27 (125[a]): Alexander der Mazedonier ging zum König Kaçja jenseits der dunklen Berge; er kam in eine Stadt, deren Name Karthagena war u. die ganz Frauen gehörte (nämlich den Amazonen). Sie gingen ihm entgegen u. sagten zu ihm: Wenn du mit uns Krieg führst u. uns besiegst, so wird der Ruf über dich in die Welt ausgehn, daß du eine Frauenstadt zerstört hast; wenn aber wir mit dir Krieg führen u. dich besiegen, so wird der Ruf über dich in die Welt ausgehn, daß Frauen dich besiegt haben, u. dann kannst du keiner Herrschaft mehr vorstehn. Als er fortzog, schrieb er an die Tür des Tores: Ich, Alexander der Mazedonier, bin ein Narr gewesen, bis ich nach der Stadt Karthagena kam u. Rat von Frauen lernte. — Parallele: Tamid 66[a], 34. || Tamid 66[b], 5 s. im Exk. 31: Sch[e]ol usw. III, 3 Anm. *b*. || GnR 61 (38[d]) s. bei Mt 20, 2 𝔅 S. 831.

d. Midr Esth 3, 14 (97[b]): „Die Abschrift des Schreibens“ Esth 3, 14, d. i. das Duplikat אַנְטִיגְרָפִין des Edikts, daß in jeder einzelnen Landschaft ein Gesetz gegeben werden sollte, daß sie auf diesen Tag (den 13. Adar) bereit seien Esth 3, 14. R. Levi (um 300) hat gesagt: Die Prophetie (Orakelwesen) der Völker ist unbestimmt, u. sie wissen nicht, ob (sie bereit sein sollen) zum Getötetwerden oder zum Töten. Ein Gleichnis. Gleich einem Menschen, der sich auf dem Marsch (auf einer Reise) befand; infolge der Mühe des Weges hatten seine Fußgelenke zur Genüge (waren ermattet). Er sprach: Hätte ich doch einen Esel! Es ging an ihm ein Römer vorüber, dessen Eselin ein Füllen geworfen hatte. Der sagte zu ihm: Nimm u. laß dieses Füllen (auf deiner Schulter) reiten! Er sprach: Siehe, mein Gebet ist erhört worden; aber ich habe nicht richtig gebetet (nicht bestimmt gesagt), ob zum Reiten auf ihm oder zum Reitenlassen auf mir. So verhält es sich auch mit der Prophetie der Völker, daß sie bereit sein sollten auf diesen Tag; aber sie wissen nicht, ob (bereit) zum Töten oder zum Getötetwerden. Aber die Prophetie der Israeliten ist deutlich: Es sollen die Juden auf diesen Tag (den 13. Adar) bereit sein, sich an ihren Feinden zu rächen Esth 8, 13.

e. GnR 10 (7[b]): Wie hat Gott seine Welt erschaffen? R. Jochanan († 279) hat gesagt: Gott nahm zwei Knäuel, eins von Feuer u. eins von Schnee (Wasser), u. vermischte sie miteinander, u. daraus wurde die Welt erschaffen (also aus zwei Grundstoffen). R. Chanina (um 225) hat gesagt: Vier (Grundstoffe) waren es nach den vier Himmelsgegenden (nämlich Feuer, Erde, Wasser, Luft). R. Chama bar Chanina (um 260) hat gesagt: Sechs; vier nach den vier Himmelsgegenden, eins nach oben u. eins nach unten, (Die sechs Stoffe sind die in Gn 1, 2 genannten תֹּהוּ, בֹּהוּ, חֹשֶׁךְ, רוּחַ, מַיִם u. תְּהוֹמוֹת; so nach GnR 1 (2[d]), s. in Anm. *i*.

f. M[e]g 9[a]; Sepher Tora 1 § 9; Tanch שמות 65[a]: TanchB שמות § 19 (6[a]); Trakt Soph 1, 8; GnR 8 (6[a]) s. bei Mt 19, 4 S. 801 u. 802.

g. Philo, Legis alleg 2, 4 Ende (Mang 1, 69): Daß die Arten (Gattungen, *γένη*) schon vorher (vor den Einzeldingen der Spezies) gebildet waren, erhellt daraus, daß es heißt: „Die Erde soll hervorbringen lebendige Wesen“, nicht nach dem speziellen Einzelding *εἶδος*, sondern „je nach seiner Art“ *γένος* Gn 1, 24. Und so findet man es überall. Denn vor den Einzeldingen *πρὸ τῶν εἰδῶν* bringt er (Gott) die Arten (Gattungen, *γένη*) zur Ausführung, wie auch beim Menschen; denn nachdem er zuvor den generellen Menschen (den Gattungsmenschen, *τὸν γενικὸν ἄνθρωπον*) gebildet

hatte, in welchem das männliche u. das weibliche Geschlecht, wie es heißt, (miteinander vereint) waren, stellte er später den Einzelmenschen *τὸ εἶδος* her, nämlich Adam. || De mundi opif § 24 Ende (Mang 1, 17 Ende): Ganz mit Recht unterschied er (Gott), von der Gattung Mensch *τὸ γένος ἄνθρωπον* redend, die speziellen Einzelwesen *τὰ εἴδη*, indem es heißt, daß er (der Mensch) als ein Männliches u. ein Weibliches erschaffen sei, obwohl sie noch nicht einzeln ihre (unterschiedliche) Gestalt empfangen hatten, da ja schließlich die speziellen Einzelwesen in der Gattung (bereits) mit enthalten sind u. denen, die scharf zu sehen vermögen, wie in einem Spiegel erscheinen.

h. Sanh 39ª: Der Kaiser (Hadrian) sagte zu Rabban Gamliël (um 90): Der, welcher die Berge geschaffen, hat nicht den Wind geschaffen, denn es heißt: Siehe, der Bildner der Berge u. der Schöpfer des Windes Am 4, 13. (Aus der Verschiedenheit der beiden Ausdrücke Bildner u. Schöpfer ist auf eine Verschiedenheit der damit bezeichneten göttlichen Urheber zu schließen.) Aber demnach (erwiderte Rabban Gamliël) müßte es sich beim Menschen ebenso verhalten; denn da geschrieben steht: Er „schuf" den Menschen Gn 1, 27 u. er „bildete" den Menschen Gn 2, 7, so könnte gleicherweise der, welcher dieses (diesen Körperteil) erschuf, nicht jenes (jenen Körperteil) erschaffen haben. Nun gibt es am Menschen eine Stelle, die die Größe von einer Handbreite im Geviert hat u. an der sich zwei Öffnungen (Auge u. Ohr) befinden; hat, wer diese erschuf, jene etwa nicht erschaffen, da es heißt: Der das Ohr gepflanzt, sollte nicht hören? der das Auge gebildet, sollte nicht schauen? Ps 94, 9. Gewiß! (sagte der Kaiser, auch hier sind zwei göttliche Urheber anzunehmen). Rabban Gamliël sagte zu ihm: Und in der Sterbestunde kämen alle (Schöpfer) überein (ihre Schöpfungen zu gleicher Zeit absterben zu lassen)?! — Zu dieser Stelle vgl. Chul 87ª im Exk. 4: Das Passahmahl S. 60 oben u. Sanh 39ª bei Mt 2, 1 𝔅 S. 76.

i. GnR 1 (2ᵈ): Ein Philosoph fragte den Rabban Gamliël (um 90) u. sprach zu ihm: Ein großer Maler ist euer Gott, aber er fand auch gute Farbstoffe vor, die ihm zustatten kamen: Tohu (Wüste), Bohu (Leere), Finsternis, Wind, Wasser u. Tiefen (Tᵉhomoth) Gn 1, 2. Er antwortete ihm: Möge der Geist dieses Mannes (d. h. dein Geist) hinschwinden! Von ihnen allen steht eine Erschaffung geschrieben. Tohu u. Bohu, wie es heißt: Der Frieden macht u. Übles (רע = Chaos gedeutet) Jes 45, 7. Licht (u. Finsternis): Der das Licht gebildet (u. die Finsternis geschaffen) Jes 45, 7. Wasser: Preiset ihn, ihr Himmel der Himmel u. ihr Wasser Ps 148, 4. Weshalb? Denn er gebot, u. sie wurden geschaffen Ps 148, 5. Wind: Denn siehe, der Bildner der Berge u. der Schöpfer des Windes Am 4, 13. Tiefen: Da noch keine Tiefen waren, bin ich (Weisheit) geboren Spr 8, 24. — Die vom Philosophen angenommene Ewigkeit der Schöpfungsmaterie verstößt gegen die creatio ex nihilo; darum lehnt Rabban Gamliël jene Lehre schroff ab.

k. BQ 82ᵇ Bar: Als die Hasmonäer sich untereinander befehdeten, befand sich Hyrkan (II.) außerhalb u. Aristobul (II.) innerhalb Jerusalems (so lies mit Soṭa 49ᵇ). Täglich ließ man ihnen Denare in einer Kiste (an der Mauer) hinab, wofür man (die Belagerer) ihnen die Tamidlämmer hinaufließ. Es befand sich dort ein Alter, der der griechischen Weisheit kundig war. Er sprach zu ihnen (den Belagerern): Solange sie sich mit dem Opferdienst befassen können, werden sie nicht in eure Hände gegeben werden. Als sie am nächsten Tage die Denare in der Kiste hinabließen, ließen sie ihnen ein Schwein hinauf. Als dieses bis zur Hälfte der Mauer gelangt war, stemmte es seine Klauen gegen die Mauer, daß das Land Israel vierhundert Parasangen im Geviert erschüttert wurde. In jener Stunde sagte man: Verflucht der Mann, der Schweine aufzieht, u. verflucht der Mensch, der seinen Sohn griechische Weisheit lehrt! — Parallelstellen: Soṭa 49ᵇ; Mᵉn 64ᵇ. Josephus, Antiq 14, 2, 2 berichtet diesen Vorfall in der Form, daß die Belagerer den Belagerten gegen eine große Summe Geldes Passahlämmer abzulassen versprachen. (Nach Schürer 1⁴, 294. 7 handelt es sich um das Passahfest 65 v. Chr.) Als das Geld an der Mauer niedergelassen war, hielten jedoch die Belagerer ihr Versprechen nicht; dafür traf sie dann Gottes Strafe: ein gewaltiger

Sturm vernichtete alle Feldfrüchte, so daß der Scheffel Brotkorn elf Drachmen kostete. — In der paläst. Gemara Berakh 4, 7b, 22 u. Taʿan 4, 68c, 26 erzählt R. Levi (um 300) einen gleichen Vorfall aus der Zeit der Belagerung Jerusalems durch die Römer, s. die Stellen bei Mt 24, 2 S. 945 Nr. 2. Vgl. auch die Erzählung des R. Jehoschuaʿ b. Levi (um 250) aus der Zeit der Griechenherrschaft pBerakh 4, 7b, 18 u. pTaʿan 4, 68c, 21.

l. TSoṭa 15, 8 (322): Den Familienangehörigen des Rabban Gamliël (um 90) erlaubte man, Griechisch zu lernen, weil sie mit der (römischen) Regierung in Verbindung standen. || BQ 83a berichtet Rab Jehuda († 299) im Namen Schemuels († 254), daß R. Schimʿon b. Gamliël (um 140) gesagt habe: Tausend Kinder haben zum Hause meines Vaters gehört; fünfhundert von ihnen lernten die Tora u. fünfhundert griechische Weisheit; u. von ihnen sind (aus den Verfolgungen unter Hadrian) nur ich hier u. ein Sohn eines Bruders meines Vaters in Asien übriggeblieben. Man sagte: Mit der Familie des Rabban Gamliël war es (in bezug auf ihre griechische Bildung) etwas anderes, da sie der (römischen) Regierung nahestand, wie auch in einer Bar gelehrt worden ist: Wenn man sich den Vorderkopf scheren läßt, so gehört das zu den amoritischen (heidnischen) Bräuchen. Dem Abṭolos b. Reuben (einem Tannaïten) erlaubte man es aber, sich den Vorderkopf scheren zu lassen, weil er der (römischen) Regierung nahestand. Den Familienangehörigen des Rabban Gamliël erlaubte man, von griechischer Weisheit zu sprechen, weil sie der (römischen) Regierung nahestanden. — Dasselbe Soṭa 49b, vgl. auch Anm. *s* Ende.

m. Soṭa 9, 14: Im Kriege des Quietus (so lies statt „Titus") verbot man die Kronen (Kränze) der Bräute, u. daß ein Mensch seinen Sohn Griechisch lernen lasse. — Einen Vorgänger hatte dieses Verbot bereits an einer der achtzehn Bestimmungen, die die Schammaïten u. Hilleliten auf dem Söller des Chananja b. Chizqijja b. Garon trafen; s. pSchab 1, 3c, 45 bei II, D Nr. 2 S. 369 Anm. *b*.

n. TʿAZ 1, 20 (461): Man fragte den R. Jehoschuaʿ (um 90): Darf ein Mensch seinen Sohn Griechisch reden lehren? Er antwortete ihnen: Er darf lehren in einer Stunde, die weder zum Tage noch zur Nacht gehört; denn es heißt: Dieses Gesetzbuch weiche nicht von deinem Munde, u. sinne darüber Tag u. Nacht Jos 1, 8. — Dasselbe pSoṭa 9, 24c, 9; Midr Ps 1 § 17 (8b); pPea 1, 15c, 7; pSchab 6, 7d, 45. || Men 99b: Ben Dama, der Schwestersohn des R. Jischmaʿel, fragte den R. Jischmaʿel († um 135): Ich zB, der ich die ganze Tora gelernt habe, darf ich griechische Weisheit lernen? Er wandte auf ihn an: Dieses Gesetzbuch weiche nicht von deinem Munde usw. (wie oben) Jos 1, 8. Geh hin u. erkunde eine Stunde, die weder zum Tage noch zur Nacht gehört, u. in ihr lerne griechische Weisheit! — Vgl. auch die allgemeine Regel SLv 18, 4 (338a): Du sollst nicht sagen: Ich habe die Weisheit Israels (d. h. die Tora) gelernt, nun will ich die Weisheit der Völker der Welt lernen! Es heißt: In ihnen (den Satzungen der Tora) zu wandeln Lv 18, 4; du hast nicht das Recht, dich von ihnen zu entfernen.

o. Chag 15b s. oben bei V, A Nr. 3 S. 399 Anm. *t*. || pChag 2, 77b, 15: Auch ließ man (die feindlichen Römer) zur Zeit der (hadrianischen) Religionsverfolgung die Juden (am Sabbat, um sie zur Übertretung des Sabbatgebotes zu zwingen) Lasten tragen; u. die Juden wußten es so einzurichten, daß immer zwei eine Last trugen wegen (Straflosigkeit) zweier Personen, die eine Arbeit verrichtet haben.[1] Da sagte (Acher, der in die Halakha eingeweiht war, zu den Römern): Laßt sie einzeln tragen! Man ging u. ließ sie einzeln tragen. Da suchten (die Juden) es so einzurichten, daß sie (die Last) in einem Karmelith-Bezirk abluden (d. h. in einem Bezirk, der wie zB die Schwelle eines Hauses weder ein Privat- noch ein öffentlicher Bezirk war u. in den man deshalb sowohl vom Privat- als auch vom öffentlichen Bezirk aus etwas hineintragen durfte; s. auch Schab 10, 2 in Exk. 1: Zur Bergpredigt Jesu S. 16 oben), um nicht aus einem Privatbezirk in einen öffentlichen Bezirk hinauszuschaffen. Er (Acher)

---

[1] Schab 10, 5: Wer (am Sabbat) ein Brot (aus einem Privatbezirk) in einen öffentlichen Bezirk hinausträgt, macht sich straffällig; trugen es zwei hinaus, so sind sie straffrei. Konnte es einer nicht hinaustragen u. trugen es zwei hinaus, so sind sie straffällig; R. Schimʿon (um 150) aber sprach sie frei (erklärte es für erlaubt).

sagte (zu den Römern): Laßt sie Glassachen tragen (die sie an einer Zwischenstelle, wie der Karm^{e}lith-Bezirk eine solche ist, nicht abladen werden, damit sie nicht zerbrochen werden). Man ging u. ließ sie Glassachen tragen.

p. pSoṭa 9, 24^c, 12: R. Abba b. Chijja b. Abba (um 320) hat im Namen des R. Jochanan († 279) gesagt: Man hat es (das Erlernen des Griechischen) der Angeber (Verräter) wegen verboten. — Dasselbe pPea 1, 15^c, 10.

q. Zur Verbreitung des Griechischen in Palästina s. Schürer 2^4, 84 ff.; Zahn, Einl. in das N. T., 1897, 1, 24 ff.; Dalman, Jesus — Jeschua, S. 1 ff.; Gerhard Kittel, Die Probleme des paläst. Spätjudentums, S. 34 ff.

r. M^{e}g 1, 8: Zwischen den (heiligen) Büchern u. den Gebetsriemen u. den Türpfosteninschriften ist nur der Unterschied, daß die (heiligen) Bücher in allen Sprachen geschrieben werden dürfen, während die Gebetsriemen u. die Türpfosteninschriften nur in assyrischer Schrift (= Quadratschrift) geschrieben werden dürfen. R. Schimʿon b. Gamliël (um 140) sagte: Auch die (heiligen) Bücher hat man nur noch griechisch (d. h. in griechischer Übersetzung) aufzuschreiben erlaubt. || pM^{e}g 1, 71^c, 7: Es ist gelehrt worden: R. Schimʿon b. Gamliël sagte: Auch die (heiligen) Bücher hat man nur noch griechisch aufzuschreiben erlaubt. Man untersuchte u. fand, daß die Tora in völlig genügender Weise nur griechisch übersetzt werden könne. || M^{e}g 9^b: Rabban Schimʿon b. Gamliël sagte: Auch die (heiligen) Bücher hat man nur noch griechisch aufzuschreiben erlaubt. R. Abbahu (um 300) hat gesagt, R. Jochanan († 279) habe gesagt: Die Halakha ist nach Rabban Schimʿon b. Gamliël. Ferner hat R. Jochanan gesagt: Was war der Schriftgrund des Rabban Schimʿon b. Gamliël? Die Schrift sagt: Weiten Raum gebe Gott dem Japheth, u. er wohne in den Zelten Sems Gn 9, 27. Die Worte Japheths (= die griechische Sprache) sollen sein in den Zelten Sems (Israels). Soll ich etwa sagen: Die Worte Gomers u. Magogs (die doch auch zu Japheths Nachkommen gehören)? R. Chijja b. Abba (um 280) hat gesagt: Das war der Grund, daß geschrieben steht: יפת אלהים ליפת (weiten Raum gebe Gott dem Japheth) Gn 9, 27, d. h. das Schönste von Japheth יפיותו של יפת (u. das ist die griechische Sprache) soll sein in den Zelten Sems. — Die Deutung von Gn 9, 27, „daß man in der Sprache Japheths im Zelte Sems reden soll“, wird pM^{e}g 1, 71^b, 46 von Bar Qappara (um 220) als Bar gebracht; als Ausspruch des Bar Qappara selbst findet sich die Bar GnR 36 (22^c).

s. BQ 82^b: Ist denn die griechische Weisheit verboten? (so wird im Gegensatz zu der oben in Anm. *k* gebrachten Bar aus BQ 82^b gefragt). In einer Bar ist doch gelehrt worden: Rabbi (J^{e}huda I., † 217?) hat gesagt: Was soll im Lande Israel die syrische (aramäische) Sprache? Entweder die heilige oder die griechische Sprache (sollte man dort sprechen). . . . Man erwiderte: Die griechische S p r a c h e ist etwas für sich u. die griechische W e i s h e i t ist etwas für sich (d. h. sie sind nicht dasselbe, u. Rabbi hat in seinem Ausspruch wohl die griechische Sprache, aber nicht die griechische Weisheit im Auge gehabt). — Dasselbe Soṭa 49^b, 30. — Übrigens war den Familienangehörigen Rabbis gleichwie früher denen seines Großvaters Rabban Gamliël II. (um 90) — s. oben Anm. *l* — das Recht zuerkannt worden, ihre Söhne Griechisch lernen zu lassen, weil sie der (römischen) Regierung nahestanden, pʿAZ 2, 41^a, 6.

t. pSoṭa 9, 24^c, 13: R. Abbahu (um 300) hat im Namen des R. Jochanan († 279) gesagt: Es ist dem Menschen erlaubt, seine Tochter Griechisch lernen zu lassen, weil das ein Schmuck für sie ist. Als Schimʿon b. Abba (um 280) das hörte, sagte er: Weil R. Abbahu es seine (eigene) Tochter will lernen lassen, darum hängt er es an R. Jochanan (als ob dieser es erlaubt hätte). (Da antwortete R. Abbahu:) Es soll das u. das über mich kommen, wenn ich es nicht von R. Jochanan gehört habe! — In der Parallele pPea 1, 15^c, 11 fehlt im letzten Satz die Negation; dann gehört das Schwurwort in den Mund des R. Schimʿon b. Abba.

u. pM^{e}g 1, 71^b, 53: R. Jonathan aus Beth-Gubrin (um 270) hat gesagt: Vier schöne Sprachen gibt es, deren die Welt sich bedienen soll. Diese sind: die griechische für das Lied (Gesang), die römische für den Krieg, die syrische für den Klagegesang u. die hebräische für die Rede. Einige fügen noch hinzu: die assyrische für die Schrift

(assyrische Schrift = hebräische Quadratschrift). — Dasselbe pSoṭa 7, 21[c], 10; mit Abweichungen auch in Midr Esth 1, 22 (91[b]) u. in Midr Ps 31 § 7 (120[b]). || GnR 16 (11[c]): R. Huna (um 350) hat gesagt: In drei Dingen hatte das griechische Reich den Vorzug vor dem frevlerischen (= römischen) Reich: in den Gesetzen בנמוסין, in den Büchern בפנקסין (= *πίνακες*) u. in der Sprache. — Levy 3, 361[b] unter נויס bringt aus ʿArukh hinsichtlich der beiden ersten Stücke folgende abweichende Lesarten bei: *α*. „Hinsichtlich der Schiffe" בנוויסין (= *ναῦς*, oder „hinsichtlich der Tempel" = *ναός*?). *β*. „Hinsichtlich der Gemäldesammlungen" בפני־קטין (= *πινακοθήκη*). — Ungünstige Urteile über die römische Sprache finden sich auch sonst. ʿAZ 10[a]: Rab Joseph († 333) hat als tannaïtische Tradition gelehrt: „Siehe, ich mache dich (Edom = Rom) gering unter den Nationen" Obadj 2; denn man setzt keinen König ein, der der Sohn eines Königs ist; „verachtet bist du gar sehr" Obadj 2; denn sie haben weder eine (eigene) Schrift noch Sprache. — Aus dem ersten Satz sieht man, wie sehr das Ansehn Roms bei den Provinzialen dadurch gelitten hat, daß die Legionen oft namenlose Leute, die nicht „Söhne von Königen" waren, auf den Kaiserthron brachten. || Giṭ 80[a]: Welches ist eine nicht geachtete Regierung? Die Regierung der Römer (so lies statt der Zensuremendation „Perser"). Warum heißt sie eine nicht geachtete Regierung? Weil sie weder eine (eigene) Schrift noch Sprache hat. || Midr Esth 1, 22 (91[b]): R. J[e]huda b. Simon (um 320) hat gesagt; Es ist eine Schande für sie (die römische Regierung), daß sie in einer Sprache unterzeichnet (nämlich in der griechischen), die nicht ihre eigene ist. || pM[e]g 1, 71[c], 8: Ein Hütteneinlieger (Romulus?) hat ihnen (den Römern) die römische Sprache aus der griechischen abgesondert (abgeleitet, geschaffen). — Dasselbe Midr Esth 1, 22 (91[b]).

v. M[e]g 9[a] Bar: R. J[e]huda (um 150) hat gesagt: Auch wenn unsere Lehrer erlaubt haben, daß die heilige Schrift griechisch geschrieben (übersetzt) werde, so haben sie es doch nur in bezug auf das Torabuch (= Pentateuch) erlaubt u. wegen des Vorfalls mit dem König Ptolemäus. Denn in einer Bar ist gelehrt worden: Es geschah, daß der König Ptolemäus 72 Älteste versammelte, die er in 72 Gemächer führte, ohne ihnen kundzutun, zu welchem Zweck er sie versammelt habe. Dann ging er zu jedem einzelnen u. sprach zu ihnen: Schreibt mir die Tora Moses, eures Lehrers, auf! Gott gab jedem einzelnen Rat in sein Herz, u. so stimmten sie alle (in ihren Übersetzungen) in einerlei Meinung überein. — Dasselbe TrSoph[e]rim 1, 8. — Ein andres Urteil aus TrSoph[e]rim 1, 7 s. in Anm. *x*.

w. Die Veränderungen — meist werden dreizehn gezählt — findet man aufgeführt M[e]kh Ex 12, 40 (19[a]), s. einen Teil dieser Stelle bei Mt 19, 4 S. 801; ferner pM[e]g 1, 71[d], 41; Sepher Tora 1 § 9; Tr Soph[e]rim 1, 8. Einzelnes daraus wird erwähnt GnR 8 (6[c]); 10 (7[d]); 38 (23[b]); 48 (30[c]); 98 (61[d]); ExR 5 (70[d]); Tanch שמות 65[a]; TanchB שמות § 19 (6[a]); Leq ṭ zu Gn 1, 1 (1[b]).

x. Sepher Tora 1 § 8: Siebzig Älteste haben die Tora für den König Ptolemäus in griechischer Schrift geschrieben, u. der Tag war für Israel so schlimm wie der Tag, an welchem sie das (goldene) Kalb gemacht haben; denn die Tora hatte nicht in einer allen Anforderungen entsprechenden Weise übersetzt werden können. — Dieses Verdammungsurteil bringt auch der TrSoph[e]rim 1, 7, obwohl er 1, 8 — s. oben Anm. *v* Ende — den die LXX verherrlichenden Ausspruch tradiert hat. Um die beiden sich ausschließenden Urteile auszugleichen, bezieht er das tadelnde Wort nicht auf die LXX, sondern auf eine andre griechische Übersetzung, die fünf Älteste für den König Ptolemäus angefertigt hätten, ein Versuch in harmonistischem Interesse, der sachlich wertlos ist. || M[e]g Taʿan 13: Am 8. Ṭebeth (etwa Januar) wurde die Tora in den Tagen des Königs Ptolemäus griechisch geschrieben (übersetzt), u. dreißig Tage lang kam (als Strafe dafür) Finsternis in die Welt. — Zu den verschiedenen Urteilen über die LXX u. zu den Veränderungen, die sie angeblich oder tatsächlich am alttestamentlichen Text vorgenommen haben, s. Geiger, Urschrift, S, 419 f.; 439 ff.